

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2018

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 31. Dezember 2018

Nr. 22

Tag	INHALT	Seite
18.12.18	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Kindertagesbetreuungsgesetzes	1549
18.12.18	Gesetz zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes und anderer Gesetze	1552
18.12.18	Gesetz zur sozialräumlichen Gestaltung von Pflege- und Unterstützungsstrukturen und zur Änderung des Landespflegegesetzes	1557
18.12.18	Gesetz zur Änderung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes	1560
18.12.18	Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und anderer Gesetze	1561
6.12.18	Verordnung des Innenministeriums, des Staatsministeriums, des Finanzministeriums, des Kultusministeriums, des Wissenschaftsministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Sozialministeriums, des Justizministeriums, des Verkehrsministeriums und des Rechnungshofs zur Schaffung von Gebührenregelungen zum Landesinformationsfreiheitsgesetz	1562
6.12.18	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung von Verordnungen zum elektronischen Rechtsverkehr	1577
11.12.18	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung MLR – GebVO-MLR)	1577
12.12.18	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnungen über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung der Lehrämter	1616
13.12.18	Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration über die Bestimmung der nach § 7 Absatz 1 Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung zuständigen öffentlich-rechtlichen Stelle	1627

Mit dieser Nummer schließt der Jahrgang 2018

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Vom 18. Dezember 2018

Der Landtag hat am 12. Dezember 2018 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GBl. S. 113, 115) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 werden die Wörter »766,7 Millionen Euro im Jahr 2018, 706,7 Millionen Euro im Jahr 2019 und 711 Millionen Euro ab dem Jahr 2020« durch die Wörter »780,6 Millionen Euro im Jahr 2019 und 904,4 Millionen Euro ab dem Jahr 2020« ersetzt.
2. § 1 b wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter »2018 und im Jahr 2019 zu je 80,96 Prozent und ab dem Jahr 2020 zu 80,95 Prozent« durch die Wörter »2019 zu 81,02 Prozent und ab dem Jahr 2020 zu 80,76 Prozent« ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter »2018 und im Jahr 2019 zu je 19,04 Prozent und ab dem

- Jahr 2020 zu 19,05 Prozent« durch die Wörter »2019 zu 18,98 Prozent und ab dem Jahr 2020 zu 19,24 Prozent« ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Der Punkt am Ende von Nummer 13 wird durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Es wird folgende Nummer 14 angefügt:
- »14. die in § 5 der E-Government-Vereinbarung Land – Kommunen Baden-Württemberg vereinbarte finanzielle Beteiligung der Kommunen.«
4. In § 3 a Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter »87 Millionen Euro« durch die Wörter »97 Millionen Euro« ersetzt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird aufgehoben.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 4 wird aufgehoben.
- bb) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter »2,476 Millionen Euro« durch die Wörter »4,876 Millionen Euro« ersetzt.
- cc) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe »5« durch die Angabe »4« ersetzt.
- dd) Der neue Satz 6 wird wie folgt gefasst:

»Der Zuweisungsbetrag wird auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	3,095
Böblingen	3,014
Esslingen	2,994
Göppingen	2,116
Ludwigsburg	2,946
Rems-Murr-Kreis	3,135
Heilbronn, Stadtkreis	0,685
Heilbronn, Landkreis	2,861
Hohenlohekreis	1,716
Schwäbisch Hall	3,004
Main-Tauber-Kreis	2,323
Heidenheim	1,523
Ostalbkreis	3,392
Baden-Baden, Stadtkreis	0,370
Karlsruhe, Stadtkreis	0,797
Karlsruhe, Landkreis	4,089
Rastatt	2,323
Heidelberg, Stadtkreis	0,506
Mannheim, Stadtkreis	1,760
Neckar-Odenwald-Kreis	2,353
Rhein-Neckar-Kreis	4,286

Pforzheim, Stadtkreis	0,424
Calw	2,194
Enzkreis	2,044
Freudenstadt	2,018
Freiburg, Stadtkreis	0,598
Breisgau-Hochschwarzwald	3,832
Emmendingen	2,056
Ortenaukreis	4,503
Rottweil	1,889
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,334
Tuttlingen	1,744
Konstanz	2,101
Lörrach	2,260
Waldshut	2,465
Reutlingen	2,681
Tübingen	1,862
Zollernalbkreis	2,132
Ulm, Stadtkreis	0,492
Alb-Donau-Kreis	2,895
Biberach	2,511
Bodenseekreis	1,990
Ravensburg	3,604
Sigmaringen	2,083
Summe	100,000«

6. Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

»§ 17 a

Pauschale Förderung der Digitalisierung an Schulen

(1) Die Schulträger der unter § 4 Absatz 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg fallenden öffentlichen Schulen mit Ausnahme der Träger von Fachschulen erhalten im Jahr 2019 pauschale Zuweisungen für Digitalisierungsmaßnahmen an Schulen. Die Zuweisungen betragen 75 Millionen Euro.

(2) Die Zuweisungen sind für Investitionen einzusetzen, die der Umsetzung der jeweiligen Medienentwicklungspläne dienen. Sie können auch für die Erarbeitung von Medienentwicklungsplänen genutzt werden. Maßnahmen sind zu mindestens 20 Prozent durch Mittel der kommunalen Schulträger zu ergänzen.

(3) Die Mittel werden auf die einzelnen Schulträger nach dem Verhältnis der Schülerzahlen aufgeteilt. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler in Schulen mit Teilzeitunterricht 0,5-fach gewertet. § 17 Absatz 3 gilt entsprechend.«

7. In § 18 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter »190,0 Millionen Euro im Jahr 2015, 192,3 Millionen Euro im Jahr 2016, 193,0 Millionen Euro im Jahr 2017

- und« durch das Wort »jährlich« ersetzt und die Wörter »ab dem Jahr 2018« gestrichen.
8. § 29 b Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 »Die Zuweisungen betragen 665,1 Millionen Euro im Jahr 2019, 795,6 Millionen Euro im Jahr 2020 und 895,6 Millionen Euro ab dem Jahr 2021.«
9. In § 32 Absatz 1 wird nach der Angabe »17,« die Angabe » 17 a,« eingefügt und die Angabe », 4 und 5« durch die Angabe »und 4« ersetzt.
10. In § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe », 4 und 5« durch die Angabe »und 4« ersetzt und in Nummer 3 nach der Angabe »16,« die Angabe »17 a,« eingefügt.
11. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBI. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 4 Satz 6 wird wie folgt gefasst:
 »Der Zuweisungsbetrag wird auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	3,095
Böblingen	3,018
Esslingen	2,999
Göppingen	2,119
Ludwigsburg	2,951
Rems-Murr-Kreis	3,139
Heilbronn, Stadtkreis	0,685
Heilbronn, Landkreis	2,865
Hohenlohekreis	1,718
Schwäbisch Hall	3,007
Main-Tauber-Kreis	2,325
Heidenheim	1,525
Ostalbkreis	3,396
Baden-Baden, Stadtkreis	0,370
Karlsruhe, Stadtkreis	0,797
Karlsruhe, Landkreis	3,990
Rastatt	2,326
Heidelberg, Stadtkreis	0,506
Mannheim, Stadtkreis	1,760
Neckar-Odenwald-Kreis	2,355
Rhein-Neckar-Kreis	4,286
Pforzheim, Stadtkreis	0,424
Calw	2,196
Enzkreis	2,047
Freudenstadt	2,020

Freiburg, Stadtkreis	0,598
Breisgau-Hochschwarzwald	3,837
Emmendingen	2,058
Ortenaukreis	4,509
Rottweil	1,891
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,337
Tuttlingen	1,746
Konstanz	2,104
Lörrach	2,263
Waldshut	2,467
Reutlingen	2,684
Tübingen	1,864
Zollernalbkreis	2,134
Ulm, Stadtkreis	0,492
Alb-Donau-Kreis	2,898
Biberach	2,513
Bodenseekreis	1,993
Ravensburg	3,608
Sigmaringen	2,085
Summe	100,000.«

2. § 29 a Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 »Das Land stellt den Gemeinden von den Umsatzsteuermehreinnahmen, die es nach Artikel 106 Absatz 3 Satz 5 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern zum Ausgleich seiner seit 1. Januar 1996 zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs nach Berücksichtigung der Auswirkungen des Finanzkraftausgleichs erhält, 26 Prozent zur Verfügung.«

Artikel 3

Änderung des Landesdatenschutzgesetzes

In § 23 Absatz 4 Satz 1 des Landesdatenschutzgesetzes in der Fassung vom 12. Juni 2018 (GBI. S. 173) wird die Angabe »B 5« durch die Angabe »B 6« ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes

§ 8 des Kindertagesbetreuungsgesetzes in der Fassung vom 19. März 2009 (GBI. S. 162), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBI. S. 1040, 1044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 bis 7 eingefügt:
 »(5) Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Absätze 2 bis 5 erhalten für jedes betreute Kind mit Behinderung oder mit drohender Behinderung ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt

mit einem besonderen Unterstützungsbedarf zur Teilhabe an frühkindlicher Bildung in einer Einrichtung im Sinne von Absatz 6 von der Standortgemeinde einen zusätzlichen Zuschuss mindestens in Höhe des sich je Kind entsprechend der wöchentlichen Betreuungszeit nach § 29 b FAG im Vorjahr ergebenden Betrags. Erfolgt die Betreuung des Kindes nicht während des ganzen Jahres, besteht ein Anspruch auf diesen zusätzlichen Zuschuss nur für die Monate, in denen für das Kind in der Einrichtung ein Betreuungsverhältnis besteht. Soweit dies zum Nachweis des Anspruchs gegenüber der Standortgemeinde erforderlich ist, ist die Verarbeitung personenbezogener Daten der Kinder, für die ein Zuschuss nach Satz 1 beantragt wird, zulässig. Name, Vorname, Geburtsdatum, der jeweils erfüllte Tatbestand nach Absatz 6 und Daten zum zeitlichen Umfang der Bildung, Erziehung und Betreuung in der Einrichtung werden der Standortgemeinde übermittelt, soweit der Nachweis anhand von Daten ohne Personenbezug nach Einschätzung der Standortgemeinde im Einzelfall zur Überprüfung des Anspruchs nicht erbracht werden kann. Erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten, sind die an der Datenverarbeitung Beteiligten besonders zu sensibilisieren, die Daten zu verschlüsseln sowie der Zugang zu den personenbezogenen Daten zu beschränken. Die Träger der Einrichtungen dürfen andere Stellen oder Personen mit dieser Datenübermittlung beauftragen; die Standortgemeinde darf die personenbezogenen Daten unter Wahrung insbesondere des besonderen Schutzniveaus von Gesundheitsdaten im Einzelfall weiterverarbeiten, soweit dies für Zwecke der finanziellen Förderung nach diesem Absatz erforderlich ist.

(6) Ein Kind mit einem besonderen Unterstützungsbedarf für eine Teilhabe an frühkindlicher Bildung in der Einrichtung ist ein Kind mit Behinderung oder mit drohender Behinderung, das

1. interdisziplinäre Frühförderung oder sonderpädagogische Frühförderung oder heilpädagogische Maßnahmen mindestens seit sechs Monaten in Anspruch nimmt oder für das eine solche Maßnahme vereinbart oder bewilligt ist und das diese voraussichtlich mindestens sechs Monate in Anspruch nehmen wird und
2. nach der begründeten Feststellung der Leitung der Einrichtung und entsprechender Fachdienste einen erhöhten Unterstützungsbedarf durch die Fachkräfte in der Einrichtung hat, der nicht durch Maßnahmen anderer Leistungsträger oder Stellen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder erbrachter Leistung abgedeckt ist.

(7) Träger von Einrichtungen nach § 1 Absätze 2 bis 5 erhalten von der Standortgemeinde für die Kooperation zwischen der Kindertageseinrichtung und der Grundschule einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von mindestens 1.000 Euro pro Jahr ab 1. Oktober 2019.«

2. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8 und die Wörter »Absätze 2 bis 4« werden durch die Wörter »Absätze 2 bis 5 und 7« ersetzt.
3. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 9 und in Satz 2 wird die Angabe »Absatz 5« durch die Angabe »Absatz 8« ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 18. Dezember 2018

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	SITZMANN
DR. EISENMANN	BAUER
UNTERSTELLER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	HAUK
WOLF	HERMANN

Gesetz zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes und anderer Gesetze

Vom 18. Dezember 2018

Der Landtag hat am 12. Dezember 2018 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes

Das Landesverfassungsschutzgesetz in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (GBl. 2006, S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2017 (GBl. S. 621) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach der Inhaltsübersicht wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

»Abschnitt 1

Organisation und Aufgaben«

2. In § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort »Ländern« durch das Wort »Länder« ersetzt.
3. Nach § 4 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

»Abschnitt 2

Befugnisse und Datenverarbeitung«

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»§ 5

*Allgemeine Befugnisse des Landesamtes
für Verfassungsschutz«*

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort »Informationen« die Wörter »einschließlich personenbezogener Daten« eingefügt sowie der Punkt durch ein Komma ersetzt und der Halbsatz »soweit nicht besondere Regelungen entgegenstehen.« angefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist auch zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat.«

5. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

»§ 5 a

*Erhebung personenbezogener Daten
mit nachrichtendienstlichen Mitteln*

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz kann Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung, wie den Einsatz von Vertrauenspersonen, Verdeckt arbeitenden Bediensteten und Gewährspersonen, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere und Tarnkennzeichen anwenden (nachrichtendienstliche Mittel). Diese sind in einer Dienstvorschrift zu benennen, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationsbeschaffung regelt. Die Dienstvorschrift bedarf der Zustimmung des Innenministeriums, das das Parlamentarische Kontrollgremium unterrichtet.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz kann personenbezogene Daten und sonstige Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln erheben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass

1. auf diese Weise Erkenntnisse über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 2 oder die zur Erforschung solcher Erkenntnisse erforderlichen Quellen gewonnen werden können oder
2. dies zur Abschirmung der Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen des Landesamtes für Verfassungsschutz gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

(3) Die Erhebung nach Absatz 2 ist unzulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere, den Betroffenen weniger beeinträchtigende Weise mög-

lich ist; eine geringere Beeinträchtigung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Informationen durch Auskunft nach § 9 Absatz 3 gewonnen werden können. Die Anwendung des nachrichtendienstlichen Mittels darf nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann.

(4) Bei Erhebungen nach Absatz 2, die das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis nach Artikel 10 des Grundgesetzes beschränken oder einer solchen Beschränkung in ihrer Art und Schwere gleichkommen, ist der Eingriff nach seiner Beendigung dem Betroffenen mitzuteilen, sobald eine Gefährdung des Zweckes der Maßnahme ausgeschlossen werden kann. § 12 des Artikel 10-Gesetzes gilt entsprechend. Die durch solche Maßnahmen erhobenen Informationen dürfen nur nach Maßgabe von § 4 des Artikel 10-Gesetzes verwendet werden. § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz nach dem Artikel 10-Gesetz bleiben unberührt.«

6. Die bisherigen §§ 5 a bis 5 c werden die §§ 5 b bis 5 d.

7. Der neue § 5 b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»§ 5 b

*Auskunftersuchen bei Kreditinstituten,
Luftfahrtunternehmen und Post-, Telekommu-
nikations- und Telemediendienstleistern«*

b) In Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter »Erhebung, Verarbeitung und Nutzung« durch das Wort »Verarbeitung« ersetzt.

c) Die Absätze 6 und 8 werden aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 7 wird der Absatz 6, die bisherigen Absätze 9 und 10 werden die Absätze 7 und 8.

e) Im neuen Absatz 8 Satz 2 wird die Angabe »Absatz 9« durch die Angabe »Absatz 7« ersetzt.

8. Der neue § 5 c wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»§ 5 c

*Auskunftersuchen zu Bestandsdaten
bei Telekommunikations- und Telemedi-
dienstleistern und zu Kontostammdaten«*

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

»(3) Soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Absatz 2 Satz 1 erforderlich ist, darf das

- Landesamt für Verfassungsschutz im Einzelfall beim Bundeszentralamt für Steuern Auskünfte über die in § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung bezeichneten Daten einholen.«
- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 4 bis 7.
- d) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- »Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sind dem Betroffenen nach Erteilung der Auskunft mitzuteilen.«
- bb) In Satz 2 bis 5 wird das Wort »Benachrichtigung« jeweils durch das Wort »Mitteilung« ersetzt.
- e) Im neuen Absatz 7 wird nach dem Wort »Auskünfte« die Angabe »nach Absatz 1 und 2« eingefügt.
9. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- »§ 6
Besondere nachrichtendienstliche Mittel«
- b) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 1 und 2.
- d) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter »Nr. 1, sofern die dort genannten Bestrebungen durch Anwendung von Gewalt oder darauf ausgerichtete Vorbereitungshandlungen verfolgt werden, sowie zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4« gestrichen.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- cc) Im neuen Satz 4 wird das Wort »Verwertungsverbot« durch das Wort »Verwendungsverbot« ersetzt.
- dd) Im neuen Satz 5 wird die Angabe »§ 5 a Abs. 4 bis 9« durch die Wörter »§ 5 b Absatz 4 und 5« ersetzt.
- e) Die Absätze 5 bis 7 werden aufgehoben.
- f) Folgender Absatz wird angefügt:
- »(3) Bei Erhebungen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 5 a Absatz 4 entsprechend.«
10. In § 6 a Absatz 1 wird die Angabe »§ 6 Absatz 2 und 5« durch die Angabe »§ 5 a Absatz 2 und 3« ersetzt.
11. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:
- »Die Ersuchen dürfen nur diejenigen personenbezogenen Daten enthalten, die für die Erteilung der Auskunft unerlässlich sind. Schutzwürdige Interessen des Betroffenen dürfen nur in unvermeidbarem Umfang beeinträchtigt werden.«
- b) In Absatz 6 Satz 3 werden die Wörter »sind die Daten zu sperren« durch die Wörter »ist die Verarbeitung einzuschränken« ersetzt.
12. In § 10 Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter »den Innenminister oder im Verhinderungsfall durch seinen Vertreter« durch die Wörter »das Innenministerium« ersetzt.
13. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- »Das Landesamt für Verfassungsschutz tritt solchen Bestrebungen und Tätigkeiten auch durch Angebote zur Information entgegen.«
- b) Im neuen Satz 3 wird das Wort »Dabei« durch die Wörter »Bei der Unterrichtung nach Satz 1 und den Angeboten zur Information nach Satz 2« ersetzt.
14. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort »Daten« das Komma durch das Wort »und« ersetzt und die Wörter »und den Zweck der Speicherung« werden gestrichen.
- b) Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:
- »Wendet sich der Betroffene an den Landesbeauftragten für den Datenschutz, ist die Auskunft auf sein Verlangen diesem zu erteilen, soweit nicht das Innenministerium im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des Landesamtes für Verfassungsschutz zulassen, sofern dieses nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.«
15. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort »Sperrung« durch die Wörter »Einschränkung der Verarbeitung« ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Wörter »sind die Daten zu sperren« durch die Wörter »ist die Verarbeitung einzuschränken« ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird das Wort »Sie« durch die Wörter »Die Daten« ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter »in Akten gespeicherten personenbezogenen Daten zu sperren« durch die Wörter »Verarbeitung von in Akten gespeicherten personenbezogenen Daten einzuschränken« ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort »Sperrung« durch die Wörter »Einschränkung der Verarbeitung« ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter »Gesperrte Daten« durch die Wörter »Daten, deren Verarbeitung eingeschränkt worden ist,« ersetzt.

dd) In Satz 4 wird das Wort »Sperrung« durch die Wörter »Einschränkung der Verarbeitung« ersetzt.

16. Nach § 14 wird folgender § 15 eingefügt:

»§ 15

Verfahrensverzeichnis und Vorabkontrolle

(1) Der Datenschutzbeauftragte führt ein Verzeichnis der automatisierten Verfahren, mit denen das Landesamt für Verfassungsschutz personenbezogene Daten verarbeitet (Verfahrensverzeichnis). Satz 1 gilt auch für Verfahren, mit denen ein Auftragsverarbeiter im Auftrag des Landesamtes für Verfassungsschutz personenbezogene Daten verarbeitet. Dem Datenschutzbeauftragten sind die in Absatz 2 genannten Angaben vor Einsatz eines automatisierten Verfahrens sowie wesentliche Änderungen und die Beendigung eines automatisierten Verfahrens mitzuteilen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Verfahren, die allgemeinen Verwaltungszwecken dienen, insbesondere Verfahren der Textverarbeitung.

(2) In das Verfahrensverzeichnis sind einzutragen:

1. die verantwortliche Organisationseinheit,
2. die Bezeichnung des Verfahrens,
3. die Zweckbestimmung und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
4. der betroffene Personenkreis und die Art der gespeicherten Daten,
5. die Empfänger der Daten und die jeweiligen Datenarten, wenn vorgesehen ist, die Daten zu übermitteln, innerhalb des Landesamtes für Verfassungsschutz für einen weiteren Zweck zu nutzen oder im Auftrag verarbeiten zu lassen,
6. die Fristen für die Einschränkung der Verarbeitung und Löschung der Daten sowie deren Prüfung,
7. die zugriffsberechtigten Personen,
8. eine allgemeine Beschreibung der eingesetzten Hardware, der Vernetzung und der Software sowie
9. die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

(3) Ein automatisiertes Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten, das insbesondere aufgrund der Art oder der Zweckbestimmung der Verarbeitung mit besonderen Gefahren für das Persönlichkeitsrecht verbunden sein kann, darf das Landesamt für Verfassungsschutz erst einsetzen oder wesentlich ändern, wenn sichergestellt ist, dass diese Gefahren nicht bestehen oder durch technische oder organisa-

torische Maßnahmen verhindert werden. Satz 1 gilt auch für den Auftragsverarbeiter, der im Auftrag des Landesamtes für Verfassungsschutz personenbezogene Daten verarbeitet. Die verantwortliche Organisationseinheit hat den Datenschutzbeauftragten an der Durchführung der Untersuchung nach Satz 1 zu beteiligen. Das Ergebnis der Untersuchung und dessen Begründung sind aktenkundig zu machen und dem Datenschutzbeauftragten zuzuleiten.«

17. Nach dem neuen § 15 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

»Abschnitt 3

Parlamentarische Kontrolle«

18. Die bisherigen §§ 15 bis 15 k werden die §§ 16 bis 16 k.

19. Im neuen § 16 Absatz 1 Satz 2 und im neuen § 16 c Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter »§ 5 a Absatz 9 und § 6 Absatz 3 Satz 10« durch die Wörter »§ 5 b Absatz 7 und § 6 Absatz 1 Satz 10« und die Wörter »§ 5 c Absatz 3 Satz 1« durch die Wörter »§ 5 d Absatz 3 Satz 1« ersetzt.

20. Nach dem neuen § 16 k wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

»Abschnitt 4

Schlussvorschriften«

21. Nach der Überschrift zu Abschnitt 4 werden folgende §§ 17 und 18 eingefügt:

»§ 17

Unabhängige Datenschutzkontrolle

(1) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert beim Landesamt für Verfassungsschutz die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz mindestens alle zwei Jahre. Soweit die Einhaltung von Vorschriften der Kontrolle durch die Kommission nach dem Ausführungsgesetz zum Artikel 10-Gesetz unterliegt, unterliegt sie nicht der Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz, es sei denn, die Kommission nach dem Ausführungsgesetz zum Artikel 10-Gesetz ersucht den Landesbeauftragten für den Datenschutz, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei bestimmten Vorgängen oder in bestimmten Bereichen zu kontrollieren und anschließend ihr darüber zu berichten.

(2) Die Pflicht zur Unterstützung nach § 26 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) besteht nur gegenüber dem Landesbeauftragten für den Datenschutz selbst und dem von ihm oder dem leitenden Beamten seiner Dienststelle schriftlich besonders Beauftragten. § 26 Absatz 1 Satz 2 LDSG findet für das Landesamt für Verfassungsschutz keine Anwendung, soweit das Innenministerium im Einzelfall feststellt, dass die Auskunft oder Einsicht die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden würde.

(3) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten ohne Beschränkung auf die Erfüllung der Aufgaben nach § 3. Sie gelten entsprechend für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch andere Stellen, wenn diese der Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz nach § 3 dient.

§ 18

Anwendung des Landes- und des Bundesdatenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 finden

1. § 25 Absatz 2 Satz 1 Variante 1, Absatz 3, Absatz 5 Satz 2 und 3, §§ 26 und 29 LDSG sowie
 2. §§ 2, 5 bis 7, 16 Absatz 2, §§ 46, 51 Absatz 1 bis 4, §§ 52 bis 54, 62, 64 und 83 des Bundesdatenschutzgesetzes in der am 25. Mai 2018 geltenden Fassung entsprechende Anwendung.«
22. Die bisherigen §§ 16 bis 18 werden die §§ 19 bis 21.
23. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes

Das Landessicherheitsüberprüfungsgesetz vom 12. Februar 1996 (GBl. S. 159), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 2005 (GBl. S. 661, 665) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»§ 11
Datenerhebung«
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
2. § 22 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter »verarbeiten und nutzen« durch die Wörter »speichern, nutzen, verändern und übermitteln« ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter »verarbeitet und genutzt« durch die Wörter »gespeichert, genutzt, verändert und übermittelt« ersetzt.
3. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort »Sperrung« durch die Wörter »Einschränkung der Verarbeitung« ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter »sind die Daten zu sperren« durch die Wörter »ist die Verarbeitung einzuschränken« ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort »Sie« durch die Wörter »Die Daten« ersetzt und die Wörter »verarbeitet und genutzt« werden durch die Wörter »genutzt, verändert, übermittelt und gelöscht« ersetzt.

cc) In Satz 4 wird das Wort »Sperrung« durch das Wort »Einschränkung der Verarbeitung« ersetzt.

4. § 36 wird wie folgt gefasst:

»§ 36

Anwendung des Landesverfassungsschutzgesetzes

Soweit dieses Gesetz keine Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten trifft, findet das Landesverfassungsschutzgesetz entsprechende Anwendung.«

5. Nach § 36 wird folgender § 37 eingefügt:

»§ 37

Unabhängige Datenschutzkontrolle

Der Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz unterliegen personenbezogene Daten in Dateien oder Akten über die Sicherheitsüberprüfung nicht, wenn die betroffene Person der Kontrolle der auf sie bezogenen Daten widersprochen hat. Die speichernde Stelle hat die betroffene Person im Einzelfall oder in allgemeiner Form auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen. Der Widerspruch ist gegenüber der speichernden Stelle oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zu erklären.«

6. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 3

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz

§ 2 des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz vom 13. Mai 1969 (GBl. S. 79), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2017 (GBl. S. 621, 623) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe »§ 15« durch die Angabe »§ 16« ersetzt.
2. In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter »Erhebung, Verarbeitung und Nutzung« durch das Wort »Verarbeitung« ersetzt.

Artikel 4

Neubekanntmachung

Das Innenministerium kann den Wortlaut des Landesverfassungsschutzgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragrafenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 8 dieses Gesetzes tritt am 1. Januar 2020 in Kraft, im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 18. Dezember 2018

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	SITZMANN
DR. EISENMANN	BAUER
UNTERSTELLER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	HAUK
WOLF	HERMANN

Gesetz zur sozialräumlichen Gestaltung von Pflege- und Unterstützungsstrukturen und zur Änderung des Landespflegegesetzes

Vom 18. Dezember 2018

Der Landtag hat am 12. Dezember 2018 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur sozialräumlichen Gestaltung von Pflege- und Unterstützungsstrukturen (Landespflegestrukturgesetz – LPSG)

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziele

(1) Ziel des Gesetzes ist es, die notwendige Grundversorgung der Bevölkerung durch eine möglichst wohnortnahe, leistungsfähige und wirtschaftliche Pflege- und Unterstützungsinfrastruktur zu gewährleisten. Das Gesetz soll zu sozial tragbaren Pflegevergütungen beitragen. Wird die notwendige Grundversorgung nicht durch freigemeinnützige und private Träger sichergestellt, so sind Stadt- und Landkreise hierzu verpflichtet.

(2) Sämtliche Maßnahmen nach diesem Gesetz sind darauf auszurichten, dass Betroffene möglichst in jeder Lebensphase im gewohnten Umfeld ihres Sozialraums verbleiben können.

(3) Um einen schnellen und unkomplizierten Zugang zu passgenauen Pflege- und Unterstützungsangeboten sicherzustellen, sollen vorhandene Beratungsstrukturen ausgebaut und neue Beratungsformen erprobt werden.

(4) Digitale Anwendungen sollen Teil der Pflege- und Unterstützungsstrukturen sein.

§ 2

Gestaltung der Angebote

(1) Angebote der Pflege- und Unterstützungsstrukturen müssen sich an den individuellen Bedarfen der Menschen, die aufgrund ihres Alters, wegen Krankheit oder Behinderung auf Unterstützung angewiesen sind sowie deren Angehörigen, ausrichten. Dabei sollen auch kultur- und gendersensible Aspekte berücksichtigt werden, insbesondere die unterschiedlichen Bedürfnisse der Menschen, die sich durch ihren religiösen Hintergrund, ihre sexuelle Orientierung und ihre geschlechtliche Identität ergeben können.

(2) Das Lebensumfeld von Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf soll unter Nutzung sämtlicher Angebote so gestaltet werden, dass die Menschen im Unterstützungsfall möglichst lange selbstständig in ihrem gewohnten Wohnumfeld verbleiben können. Die Vermeidung oder Verminderung von Pflege- und Unterstützungsbedürftigkeit durch Prävention und Rehabilitation sowie die Stärkung der häuslichen Pflege sind besonders zu berücksichtigen.

(3) Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie deren Angehörigen soll, unabhängig von ihrem jeweiligen Wohnort, der gleiche Zugang zu passgenauen Angeboten ermöglicht werden.

Abschnitt 2

Sicherstellung und Koordinierung der Angebotsstruktur

§ 3

Landespflegeausschuss

(1) Zur Beratung über Fragen der Pflegeversicherung wird ein Landespflegeausschuss nach § 8 a Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) gebildet. Im Landespflegeausschuss sind vertreten:

1. die Verbände der Pflegeeinrichtungen,
2. die Landesverbände der Pflegekassen und der Verband der privaten Krankenversicherung einschließlich des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung,
3. der überörtliche Sozialhilfeträger und die kommunalen Landesverbände,
4. die Verbände der Pflege- und Gesundheitsfachberufe,
5. die Körperschaften der Ärztinnen und Ärzte sowie der Psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten,
6. die Verbände der baden-württembergischen Krankenhäuser,
7. die Verbände der von Pflegebedürftigkeit Betroffenen und ihrer Angehörigen,

8. die Gewerkschaften,
 9. die zuständige Landesbehörde,
 10. die Pflegekammer und
 11. die Landes-Behindertenbeauftragte oder der Landes-Behindertenbeauftragte.
- (2) Zur Beratung der in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten der Förderung wird von Mitgliedern der in Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 3 und 9 genannten Gruppen ein Ständiger Ausschuss gebildet. Die Geschäfte und den Vorsitz führt das Sozialministerium.
- (3) Das Nähere zu den Beratungsaufgaben sowie Zahl, Bestellung und Amtsdauer der Mitglieder wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmt.

§ 4

Kommunale Pflegekonferenzen

- (1) Im Zuständigkeitsbereich eines Stadt- oder Landkreises können eine Pflegekonferenz (Kommunale Pflegekonferenz) oder mehrere solcher Konferenzen gebildet werden, um dort Fragen
1. der notwendigen kommunalen Pflege- und Unterstützungsstrukturen,
 2. der Schaffung von altersgerechten Quartiersstrukturen insbesondere unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen,
 3. der kommunalen Beratungsstrukturen für an den Bedarfen orientierte Angebote und
 4. der Koordinierung von Leistungsangeboten zu beraten.
- (2) Mitglieder der Kommunalen Pflegekonferenzen sind insbesondere
1. der jeweils einrichtende Stadt- oder Landkreis,
 2. in Kreisen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die es dem zuständigen Landkreis anzeigen,
 3. die jeweils zuständige Heimaufsicht,
- sowie Vertreterinnen oder Vertreter
4. der vor Ort tätigen ambulanten und stationären Wohn- und Pflegeeinrichtungen oder -dienste,
 5. der entsprechenden Interessenvertretungen zur Mitwirkung und Mitbestimmung in den Pflegeeinrichtungen,
 6. der vor Ort tätigen Pflege- und Gesundheitsfachkräfte,
 7. der vor Ort im Ehrenamt und aus der Bürgerschaft Tätigen nach der Unterstützungsangebote-Verordnung,
 8. der Träger sowie der Landesverbände der gesetzlichen und privaten Pflegeversicherung,
 9. des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung und

10. der örtlichen Selbsthilfegruppen und Interessenvertretungen von Menschen, die aufgrund ihres Alters, wegen Krankheit oder Behinderung auf Pflege- und Unterstützung angewiesen sind sowie deren Angehörige.

(3) Ist eine Kommunale Pflegekonferenz eingerichtet, ist, soweit thematisch erforderlich, eine Abstimmung mit den Kommunalen Gesundheitskonferenzen nach § 5 des Landesgesundheitsgesetzes herbeizuführen. Die Ergebnisse der Beratungen der Kommunalen Pflegekonferenzen sind dem Sozialministerium bis zum 31. Dezember jedes Jahres zu berichten. Die vertretenen Pflegekassen sowie die Landesverbände der Pflegekassen wirken nach § 8 a Absatz 3 und 4 SGB XI an der einvernehmlichen Abgabe gemeinsamer Empfehlungen mit.

§ 5

Leistungssektorenübergreifende Zusammenarbeit

Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen sollen eng mit den Pflegediensten und Pflegeeinrichtungen zusammenarbeiten mit dem Ziel, den unmittelbaren Übergang von der Krankenhaus- oder Rehabilitationsbehandlung zu einer erforderlichen Pflege sicherzustellen. Die Landesverbände der Pflegekassen sollen hierzu im Rahmen ihres sich aus § 12 Absatz 1 SGB XI ergebenden Auftrages zur Koordination der für die pflege- und unterstützungsbedürftigen Menschen zur Verfügung stehenden Hilfen gemeinsam und einheitlich mit den Kommunalen Landesverbänden und der Krankenhausgesellschaft Baden-Württemberg e. V. sowie mit den Verbänden der Träger von Rehabilitationseinrichtungen, Pflegediensten und Pflegeeinrichtungen oder, soweit keine Verbände bestehen, mit den Trägern selbst, Vereinbarungen abschließen.

Abschnitt 3

Förderung von Pflegeeinrichtungen und Unterstützungsstrukturen

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung der Pflegeeinrichtungen und Unterstützungsstrukturen

(1) Die Förderung von Einrichtungen der Pflege- und Unterstützungsstrukturen ist eine gemeinsame Aufgabe von Land, Stadt- und Landkreisen sowie Gemeinden. Eine Förderung erfolgt nach Maßgabe der §§ 7 und 8.

(2) Voraussetzung einer Förderung ist, dass das Fördervorhaben den Zielen nach § 1 entspricht.

§ 7

Förderung sozialraumbezogener Unterstützungsstrukturen

Das Land, die Stadt- und Landkreise sowie die Gemeinden fördern nach Maßgabe ihrer Haushaltspläne Maßnahmen, die es Menschen mit Pflege- und Unter-

stützungsbedarf ermöglichen, in ihrem Wohnumfeld zu verbleiben. Hierzu zählen insbesondere

1. ehrenamtlich getragene Angebote zur Unterstützung im Alltag, Initiativen des Ehrenamts im häuslichen Pflegeumfeld, Strukturen der Selbsthilfe sowie Modellvorhaben zur Weiterentwicklung von Strukturen des Bürgerengagements in der Pflege,
2. aufsuchende Strukturen der Beratung,
3. alltagsunterstützende Technologien, digitale Anwendungen und
4. unterstützende Wohnformen.

§ 8

Förderung von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen

Das Land, die Stadt- und Landkreise sowie die Gemeinden fördern nach Maßgabe ihrer Haushaltspläne Maßnahmen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege.

Abschnitt 4

Strukturen der Beratung

§ 9

Initiativrecht zur Errichtung von Pflegestützpunkten

Die für die Hilfe zur Pflege zuständigen Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch können bis zum 31. Dezember 2021 von den Pflegekassen und Krankenkassen nach § 7c Absatz 1a SGB XI den Abschluss einer Vereinbarung zur Einrichtung von Pflegestützpunkten verlangen.

§ 10

Modellvorhaben zur kommunalen Beratung Pflegebedürftiger und ihrer Angehörigen

Die für die Hilfe zur Pflege zuständigen Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch können Modellvorhaben zur Beratung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen nach den §§ 123 und 124 SGB XI für ihren Zuständigkeitsbereich beim Sozialministerium beantragen.

§ 11

Antragstellung und Konzept

- (1) Der Antrag nach § 10 ist bis zum 31. Dezember 2019 schriftlich beim Sozialministerium zu stellen.
- (2) Dem Antrag ist ein schriftliches Konzept beizufügen, das insbesondere folgende Angaben enthält:
 1. örtlicher Geltungsbereich des Modellvorhabens mit Angabe der einbezogenen Gemeinden,
 2. die Aufgaben, die von den Pflegekassen übernommen werden sollen,

3. ob der Antragsteller beabsichtigt, sich zur Aufgabenerfüllung Dritter zu bedienen,

4. in welcher Weise die Beratungsaufgaben wahrgenommen und die Zusammenarbeit mit bestehenden Beratungsangeboten organisiert werden sollen,

5. welche eigenen sächlichen, personellen und finanziellen Mittel der Antragsteller in das Modellvorhaben einzubringen beabsichtigt und

6. den Nachweis, dass den privaten Versicherungsunternehmen, die die private Pflege-Pflichtversicherung durchführen, ein Angebot zur Zusammenarbeit gemacht wurde.

§ 12

Bestimmung eines koordinierenden Landesverbands der Pflegekassen

Die Landesverbände der Pflegekassen bestimmen im Rahmen der Vereinbarung nach § 123 Absatz 5 SGB XI einen koordinierenden Landesverband für die Zusammenarbeit mit dem Antragsteller.

§ 13

Anhörung und Genehmigung

(1) Den kommunalen Landesverbänden und den Landesverbänden der Pflegekassen ist zu jedem Antrag vor der Genehmigung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen vier Wochen zu geben.

(2) Der Antrag kann genehmigt werden, wenn die Anforderungen nach § 123 Absatz 1 und 2 SGB XI sowie nach § 11 erfüllt sind.

§ 14

Information über Aufgabenübernahme

Die Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz im Einzugsbereich eines Modellvorhabens sind von ihrer Pflegekasse und dem Antragsteller in geeigneter Weise über die Aufgabenübernahme im Rahmen des Modellvorhabens zu informieren.

§ 15

Unterjährige Feststellung von Erstattungsansprüchen

Bei Abweichungen der tatsächlichen Kosten von den prospektiv geschätzten Kosten für die von den Pflegekassen übernommenen Aufgaben um mindestens 20 Prozent kann der Antragsteller etwaige Erstattungsansprüche vom koordinierenden Landesverband der Pflegekassen unterjährig feststellen lassen.

§ 16

Widerruf einer Genehmigung

Für das Widerrufsverfahren und die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen gelten die Vorschriften

des Ersten Kapitels, Dritter Abschnitt, Zweiter Titel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 17

Beirat zur Begleitung der Modellvorhaben

Zum wechselseitigen Austausch und zur Beratung des Sozialministeriums bei der Klärung fachlicher und verfahrensbezogener Fragen wird ein Beirat nach § 123 Absatz 4 Satz 4 SGB XI gebildet. Im Beirat sind insbesondere vertreten:

1. die kommunalen Landesverbände und
2. die Landesverbände der Pflegekassen.

Artikel 2

Änderung des Landespflegegesetzes

Das Landespflegegesetz vom 11. September 1995 (GBI. S. 665), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GBI. S. 113, 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. §§ 1 bis 3 und 16 werden aufgehoben.
2. In § 4 Absatz 3 werden nach dem Wort »pflegerischen« die Wörter »und unterstützenden« eingefügt und die Wörter »im Sinne von § 2« gestrichen.
3. In § 5 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe »§ 2 Abs. 2« durch die Angabe »§ 3 Absatz 2 LPSG« ersetzt.
4. In § 6 Absatz 3 Satz 2 und § 17 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe »§ 2 Abs. 2« jeweils durch die Angabe »§ 3 Absatz 2 LPSG« ersetzt.
5. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 18. Dezember 2018

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	SITZMANN
DR. EISENMANN	BAUER
UNTERSTELLER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	HAUK
WOLF	HERMANN

Gesetz zur Änderung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes¹

Vom 18. Dezember 2018

Der Landtag hat am 12. Dezember 2018 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes

Das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz vom 17. Dezember 2014 (GBI. S. 819) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

»§ 2

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für

1. die Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Landesverwaltung einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie für Gemeinden, Gemeindeverbände, die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie die Gerichte und Staatsanwaltschaften, soweit sie in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden,
2. juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen, sofern
 - a) sie überwiegend von öffentlichen Stellen im Sinne von Nummer 1 einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise finanziert werden,
 - b) ihre Leitung der Aufsicht durch öffentliche Stellen im Sinne von Nummer 1 unterliegt oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe durch öffentliche Stellen im Sinne von Nummer 1 bestimmt worden ist,
3. Verbände, deren Mitglieder unter Nummer 1 oder Nummer 2 fallen.

Eine überwiegende Finanzierung durch öffentliche Stellen im Sinne von Nummer 1 wird angenommen, wenn sie mehr als 50 Prozent der Gesamtheit der Mittel finanzieren.«

¹ Artikel 1 des Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2. Dezember 2016, S. 1).

2. § 10 wird wie folgt gefasst:

»§ 10

Barrierefreie mediale Angebote

(1) Öffentliche Stellen im Sinne von § 2 gestalten ihre Webseiten einschließlich Apps und sonstigen Anwendungen für mobile Endgeräte sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden (mediale Angebote) so, dass sie von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. Die Anforderungen zur barrierefreien Gestaltung bestimmen sich nach der Maßgabe der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. November 2016 (BGBl. S. 2659, 2663) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Öffentliche Stellen im Sinne von § 2 können im Einzelfall von einer Gestaltung nach Absatz 1 absehen, soweit diese zu einer unverhältnismäßigen Belastung führt.

(3) Öffentliche Stellen im Sinne von § 2 stellen eine Erklärung zur Barrierefreiheit ihrer medialen Angebote im Sinne von Absatz 1 Satz 1 bereit, die über eine Rückmeldefunktion verfügt, die es Nutzerinnen und Nutzern ermöglicht, der betreffenden öffentlichen Stelle jegliche Mängel bei der Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 1 mitzuteilen. Das Sozialministerium und das Innenministerium werden ermächtigt, die Einzelheiten der Erklärung und Rückmeldefunktion durch eine gemeinsame Rechtsverordnung zu regeln.

(4) Die Landesregierung überwacht in regelmäßigen Abständen, inwieweit die medialen Angebote im Sinne von Absatz 1 Satz 1 von öffentlichen Stellen im Sinne von § 2 die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. Die Ergebnisse werden in einem Bericht festgehalten. Das Sozialministerium und das Innenministerium werden ermächtigt, die Benennung der für das Überwachungsverfahren zuständigen Stelle sowie die Einzelheiten des Überwachungsverfahrens und der Berichterstattung durch eine gemeinsame Rechtsverordnung zu regeln.«

3. § 17 wird wie folgt gefasst:

»§ 17

Übergangsvorschriften

(1) Öffentliche Stellen im Sinne von § 2 wenden die Vorgaben nach § 10 wie folgt an:

1. auf Webseiten im Sinne von § 10 Absatz 1, die nicht vor dem 23. September 2018 veröffentlicht wurden: ab dem 23. September 2019,
2. auf Webseiten im Sinne von § 10 Absatz 1, die nicht unter Nummer 1 fallen: ab dem 23. September 2020,

3. auf Apps und sonstige Anwendungen für mobile Endgeräte im Sinne von § 10 Absatz 1: ab dem 23. Juni 2021.

(2) § 10 gilt nicht für Inhalte von Intranets, die vor dem 23. September 2019 veröffentlicht wurden, bis diese eine grundlegende Überarbeitung erfahren.«

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 24. September 2018 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 § 10 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3 tritt am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTT GART, den 18. Dezember 2018

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	SITZMANN
DR. EISENMANN	BAUER
UNTERSTELLER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	HAUK
WOLF	HERMANN

Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und anderer Gesetze

Vom 18. Dezember 2018

Der Landtag hat am 12. Dezember 2018 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchensteuergesetzes

Das Kirchensteuergesetz in der Fassung vom 15. Juni 1978 (GBl. S. 370), das zuletzt durch Artikel 21 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Sätze 3, 4 und 5, § 20 Absatz 2 sowie in § 20a Absatz 1 werden jeweils die Wörter »in der jeweils geltenden Fassung« gestrichen.
2. § 21 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) § 152, der Zweite Abschnitt des Fünften Teils und der Achte Teil der Abgabenordnung finden auf die Kirchensteuer keine Anwendung.«

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs

§ 15 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs vom 8. Juni 1995 (GBI. S.417), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2017 (GBI. S.557) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe »788 000« durch die Angabe »865 000« ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 11 wird die Angabe »5 370 000« durch die Angabe »5 180 000« ersetzt.
 - b) In Nummer 14 wird die Angabe »4 647 000« durch die Angabe »4 669 000« ersetzt.
 - c) In Nummer 16 wird die Angabe »3 481 000« durch die Angabe »3 489 000« ersetzt.
 - d) In Nummer 19 wird die Angabe »4 132 000« durch die Angabe »4 168 000« ersetzt.
 - e) In Nummer 38 wird die Angabe »2 746 000« durch die Angabe »2 806 000« ersetzt.
 - f) In Nummer 42 wird die Angabe »4 506 000« durch die Angabe »4 647 000« ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 39 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBI. S. 14), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GBI. S. 1549) geändert worden ist, wird folgender Absatz 37 angefügt:

»(37) Der Finanzausgleichsmasse A werden die für das Jahr 2017 entstandenen Ausgleichsbeträge nach § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes vorweg entnommen.«

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 18. Dezember 2018

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL

SITZMANN

DR. EISENMANN

BAUER

UNTERSTELLER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA

HAUK

WOLF

HERMANN

**Verordnung des Innenministeriums,
des Staatsministeriums,
des Finanzministeriums,
des Kultusministeriums,
des Wissenschaftsministeriums,
des Wirtschaftsministeriums,
des Sozialministeriums,
des Justizministeriums,
des Verkehrsministeriums und
des Rechnungshofs zur Schaffung
von Gebührenregelungen zum
Landesinformationsfreiheitsgesetz**

Vom 6. Dezember 2018

Auf Grund von § 4 Absatz 2 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBI. S. 895), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBI. S. 1191, 1199) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Gebührenverordnung Innenministerium

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) der Gebührenverordnung Innenministerium vom 12. Juli 2011 (GBI. S.404), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GBI. S.173, 187) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt B der Nummer 1 (Übersicht zum Gebührenverzeichnis) werden am Ende in einer neuen Zeile in Spalte 1 die Angabe »Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)« und in Spalte 2 die Angabe »20« angefügt.
2. Abschnitt B der Nummer 2 (Gebührenverzeichnis) wird folgende Nummer 20 angefügt:

»20	Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)	
	Anmerkung:	
	Die Gebühren sind nach § 10 Absatz 3 Satz 2 LIFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 Absatz 2 LIFG wirksam in Anspruch genommen werden kann. Im Übrigen richtet sich die Gebührenfestsetzung nach dem Landesgebührengesetz, wobei insbesondere die Möglichkeiten zu Gebührenerleichterungen nach § 11 LGebG berücksichtigt werden können, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist.	
20.1	Information über die Kosten nach § 10 Absatz 2 LIFG oder Zurücknahme eines Antrags aufgrund einer Kosteninformation nach § 10 Absatz 2 LIFG	gebührenfrei
20.2	Auskünfte	
20.2.1	Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang	gebührenfrei
	Anmerkung:	
	Einfach sind solche Fälle, bei denen die Gewährung des Informationszugangs der Auskunft gebenden Stelle anhand ihr unmittelbar zugänglicher Informationsquellen möglich ist, ohne dass dabei eine Auswertung von Archivgut, eine behördeninterne Abstimmung oder eine besondere rechtliche Wertung erforderlich ist.	
20.2.2	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	30 bis 200
20.2.3	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	200,01 bis 500
20.3	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	
20.3.1	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	15 bis 200
20.3.2	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	200,01 bis 500
20.4	Akteneinsicht einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang	15 bis 500
	Anmerkung zu Nummern 20.2 bis 20.4:	
	Die Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise umfasst alle Arten des Informationszugangs, die nicht durch Auskunftserteilung oder Akteneinsichtsgewährung erfolgen, insbesondere die Übermittlung von Kopien oder die Übermittlung einer gespeicherten Datei als Anhang einer E-Mail.	
20.5	Veröffentlichungen nach § 11 LIFG	gebührenfrei
20.6	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs	bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr; mindestens 30«

Artikel 2

Verordnung des Staatsministeriums
über Gebühren und Auslagen für öffentliche Leistungen
nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz
im Geschäftsbereich des Staatsministeriums
(Gebührenverordnung LIFG StM – GebVOLIFG-StM)

§ 1

Die informationspflichtigen Stellen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums erheben nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG). Die Erhebung von Auslagen bestimmt sich nach den Vorschriften des Landesgebührengesetzes (LGebG).

§ 2

Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus der Anlage (Gebührenverzeichnis). Wird der Antrag abgelehnt, wird eine Gebühr unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands in Höhe von 10 bis 500 Euro erhoben.

Anlage

(zu § 2)

Gebührenverzeichnis (GebVerzLIFG-StM)

Anmerkung:

Die Gebühren sind nach § 10 Absatz 3 Satz 2 LIFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 Absatz 2 LIFG wirksam in Anspruch genommen werden kann. Im Übrigen richtet sich die Gebührenfestsetzung nach dem Landesgebührengesetz, wobei insbesondere die Möglichkeiten zu Gebührenerleichterungen nach § 11 LGebG berücksichtigt werden können, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist.

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
1	Information über die Kosten nach § 10 Absatz 2 LIFG oder Zurücknahme eines Antrags aufgrund einer Kosteninformation nach § 10 Absatz 2 LIFG	gebührenfrei
2	Auskünfte	
2.1	Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang	gebührenfrei
	Anmerkung:	
	Einfach sind solche Fälle, bei denen die Gewährung des Informationszugangs der Auskunft gebenden Stelle anhand ihr unmittelbar zugänglicher Informationsquellen möglich ist, ohne dass dabei eine Auswertung von Archivgut, eine behördeninterne Abstimmung oder eine besondere rechtliche Wertung erforderlich ist.	

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
2.2	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	30 bis 200
2.3	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	200,01 bis 500
3	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	
3.1	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	15 bis 200
3.2	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	200,01 bis 500
4	Akteneinsicht einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang Anmerkung zu Nummern 2 bis 4: Die Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise umfasst alle Arten des Informationszugangs, die nicht durch Auskunftserteilung oder Akteneinsichtsgewährung erfolgen, insbesondere die Übermittlung von Kopien oder die Übermittlung einer gespeicherten Datei als Anhang einer E-Mail.	15 bis 500
5	Veröffentlichungen nach § 11 LIFG	gebührenfrei
6	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs	bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr; mindestens 30

Artikel 3

Verordnung des Finanzministeriums
über Gebühren und Auslagen für öffentliche Leistungen
nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz
im Geschäftsbereich des Finanzministeriums
(Gebührenverordnung LIFG FM – GebVOLIFG-FM)

§ 1

Die informationspflichtigen Stellen im Geschäftsbereich des Finanzministeriums erheben nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG). Die Erhebung von Auslagen bestimmt sich nach den Vorschriften des Landesgebührengesetzes (LGebG).

§ 2

Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus der Anlage (Gebührenverzeichnis). Wird der Antrag abgelehnt, wird eine Gebühr unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands in Höhe von 10 bis 500 Euro erhoben.

Anlage

(zu § 2)

Gebührenverzeichnis (GebVerzLIFG-FM)

Anmerkung:

Die Gebühren sind nach § 10 Absatz 3 Satz 2 LIFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 Absatz 2 LIFG wirksam in Anspruch genommen werden kann. Im Übrigen richtet sich die Gebührensatzung nach dem Landesgebührengesetz, wobei insbesondere die Möglichkeiten zu Gebührenerleichterungen nach § 11 LGebG berücksichtigt werden können, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist.

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
1	Information über die Kosten nach § 10 Absatz 2 LIFG oder Zurücknahme eines Antrags aufgrund einer Kosteninformation nach § 10 Absatz 2 LIFG	gebührenfrei
2	Auskünfte	
2.1	Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang	gebührenfrei
	Anmerkung: Einfach sind solche Fälle, bei denen die Gewährung des Informationszugangs der Auskunft gebenden Stelle anhand ihrer unmittelbar zugänglichen Informationsquellen möglich ist, ohne dass dabei eine Auswertung von Archivgut, eine behördeninterne Abstimmung oder eine besondere rechtliche Wertung erforderlich ist.	
2.2	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	30 bis 200
2.3	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	200,01 bis 500
3	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	
3.1	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	15 bis 200
3.2	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	200,01 bis 500
4	Akteneinsicht einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang	15 bis 500
	Anmerkung zu Nummern 2 bis 4: Die Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise umfasst alle Arten des Informationszugangs, die nicht durch Auskunftserteilung oder Akteneinsichtsgewährung erfolgen, insbesondere die Übermittlung von Kopien oder die Übermittlung einer gespeicherten Datei als Anhang einer E-Mail.	

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
5	Veröffentlichungen nach § 11 LIFG	gebührenfrei
6	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs	bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr; mindestens 30

Artikel 4

Änderung der Gebührenverordnung Kultusministerium

Der Anlage (Gebührenverzeichnis) der Gebührenverordnung Kultusministerium vom 14. Mai 2012 (GBl. S.360), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Januar 2015 (GBl. S.96) geändert worden ist, wird folgende Nummer 19 angefügt:

»19	Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)	
	Anmerkung:	
	Die Gebühren sind nach § 10 Absatz 3 Satz 2 LIFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 Absatz 2 LIFG wirksam in Anspruch genommen werden kann. Im Übrigen richtet sich die Gebührenfestsetzung nach dem Landesgebührengesetz, wobei insbesondere die Möglichkeiten zu Gebührenerleichterungen nach § 11 LGebG berücksichtigt werden können, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist.	
19.1	Information über die Kosten nach § 10 Absatz 2 LIFG oder Zurücknahme eines Antrags aufgrund einer Kosteninformation nach § 10 Absatz 2 LIFG	gebührenfrei
19.2	Auskünfte	
19.2.1	Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang	gebührenfrei
	Anmerkung:	
	Einfach sind solche Fälle, bei denen die Gewährung des Informationszugangs der Auskunft gebenden Stelle anhand ihrer unmittelbar zugänglicher Informationsquellen möglich ist, ohne dass dabei eine Auswertung von Archivgut, eine behördeninterne Abstimmung oder eine besondere rechtliche Wertung erforderlich ist.	
19.2.2	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	30 bis 200
19.2.3	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	200,01 bis 500
19.3	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	
19.3.1	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	15 bis 200
19.3.2	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	200,01 bis 500

19.4	Akteneinsicht einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang Anmerkung zu Nummern 19.2 bis 19.4: Die Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise umfasst alle Arten des Informationszugangs, die nicht durch Auskunftserteilung oder Akteneinsichtsgewährung erfolgen, insbesondere die Übermittlung von Kopien oder die Übermittlung einer gespeicherten Datei als Anhang einer E-Mail.	15 bis 500
19.5	Veröffentlichungen nach § 11 LIFG	gebührenfrei
19.6	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs	bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr; mindestens 30«

Artikel 5

Änderung der Gebührenverordnung Wissenschaftsministerium

Der Anlage (Gebührenverzeichnis) der Gebührenverordnung Wissenschaftsministerium vom 23. September 2009 (GBI. S. 534) wird folgende Nummer 4 angefügt:

»4	Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) Anmerkung: Die Gebühren sind nach § 10 Absatz 3 Satz 2 LIFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 Absatz 2 LIFG wirksam in Anspruch genommen werden kann. Im Übrigen richtet sich die Gebührenfestsetzung nach dem Landesgebührengesetz, wobei insbesondere die Möglichkeiten zu Gebührenerleichterungen nach § 11 LGebG berücksichtigt werden können, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist.	
4.1	Information über die Kosten nach § 10 Absatz 2 LIFG oder Zurücknahme eines Antrags aufgrund einer Kosteninformation nach § 10 Absatz 2 LIFG	gebührenfrei
4.2	Auskünfte	
4.2.1	Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang Anmerkung: Einfach sind solche Fälle, bei denen die Gewährung des Informationszugangs der Auskunft gebenden Stelle anhand ihr unmittelbar zugänglicher Informationsquellen möglich ist, ohne dass dabei eine Auswertung von Archivgut, eine behördeninterne Abstimmung oder eine besondere rechtliche Wertung erforderlich ist.	gebührenfrei
4.2.2	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	30 bis 200
4.2.3	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	200,01 bis 500

4.3	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	
4.3.1	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	15 bis 200
4.3.2	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	200,01 bis 500
4.4	Akteneinsicht einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang	15 bis 500
	Anmerkung zu Nummern 4.2 bis 4.4: Die Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise umfasst alle Arten des Informationszugangs, die nicht durch Auskunftserteilung oder Akteneinsichtsgewährung erfolgen, insbesondere die Übermittlung von Kopien oder die Übermittlung einer gespeicherten Datei als Anhang einer E-Mail.	
4.5	Veröffentlichungen nach § 11 LIFG	gebührenfrei
4.6	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs	bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr; mindestens 30«

Artikel 6

Änderung der Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) der Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium vom 20. Oktober 2006 (GBL. S. 322), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. Mai 2010 (GBL. S. 446, 457) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt B der Nummer 1 (Übersicht zum Gebührenverzeichnis) werden am Ende in einer neuen Zeile in Spalte 1 die Angabe »Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)« und in Spalte 2 die Angabe »28« angefügt.
2. Abschnitt B der Nummer 2 (Gebührenverzeichnis) wird folgende Nummer 28 angefügt:

»28 **Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)**

Anmerkung:

Die Gebühren sind nach § 10 Absatz 3 Satz 2 LIFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 Absatz 2 LIFG wirksam in Anspruch genommen werden kann. Im Übrigen richtet sich die Gebührenfestsetzung nach dem Landesgebührengesetz, wobei insbesondere die Möglichkeiten zu Gebühren-erleichterungen nach § 11 LGebG berücksichtigt werden können, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist.

- 28.1 Information über die Kosten nach § 10 Absatz 2 LIFG oder Zurücknahme eines Antrags aufgrund einer Kosteninformation nach § 10 Absatz 2 LIFG gebührenfrei

28.2	Auskünfte	
28.2.1	Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang	gebührenfrei
	Anmerkung: Einfach sind solche Fälle, bei denen die Gewährung des Informationszugangs der Auskunft gebenden Stelle anhand ihr unmittelbar zugänglicher Informationsquellen möglich ist, ohne dass dabei eine Auswertung von Archivgut, eine behördeninterne Abstimmung oder eine besondere rechtliche Wertung erforderlich ist.	
28.2.2	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	30 bis 200
28.2.3	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	200,01 bis 500
28.3	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	
28.3.1	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	15 bis 200
28.3.2	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	200,01 bis 500
28.4	Akteneinsicht einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang	15 bis 500
	Anmerkung zu den Nummern 25.2 bis 25.4: Die Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise umfasst alle Arten des Informationszugangs, die nicht durch Auskunftserteilung oder Akteneinsichtsgewährung erfolgen, insbesondere die Übermittlung von Kopien oder die Übermittlung einer gespeicherten Datei als Anhang einer E-Mail.	
28.5	Veröffentlichungen nach § 11 LIFG	gebührenfrei
28.6	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs	bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr; mindestens 30«

Artikel 7

Änderung der Gebührenverordnung Sozialministerium

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) der Gebührenverordnung Sozialministerium vom 6. Mai 2013 (GBI. S. 105), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. November 2017 (GBI. S. 632) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Abschnitt B des Inhaltsverzeichnisses werden am Ende in einer neuen Zeile in Spalte 1 die Angabe »Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)« und in Spalte 2 die Angabe »22« angefügt.

2. Abschnitt B des Gebührenverzeichnisses wird folgende Nummer 22 angefügt:

»22	Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)	
	Anmerkung:	
	Die Gebühren sind nach § 10 Absatz 3 Satz 2 LIFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 Absatz 2 LIFG wirksam in Anspruch genommen werden kann. Im Übrigen richtet sich die Gebührenfestsetzung nach dem Landesgebührengesetz, wobei insbesondere die Möglichkeiten zu Gebührenerleichterungen nach § 11 LGebG berücksichtigt werden können, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist.	
22.1	Information über die Kosten nach § 10 Absatz 2 LIFG oder Zurücknahme eines Antrags aufgrund einer Kosteninformation nach § 10 Absatz 2 LIFG	gebührenfrei
22.2	Auskünfte	
22.2.1	Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang	gebührenfrei
	Anmerkung:	
	Einfach sind solche Fälle, bei denen die Gewährung des Informationszugangs der Auskunft gebenden Stelle anhand ihrer unmittelbar zugänglicher Informationsquellen möglich ist, ohne dass dabei eine Auswertung von Archivgut, eine behördeninterne Abstimmung oder eine besondere rechtliche Wertung erforderlich ist.	
22.2.2	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	30 bis 200
22.2.3	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	200,01 bis 500
22.3	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	
22.3.1	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	15 bis 200
22.3.2	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	200,01 bis 500
22.4	Akteneinsicht einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang	15 bis 500
	Anmerkung zu den Nummern 22.2 bis 22.4:	
	Die Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise umfasst alle Arten des Informationszugangs, die nicht durch Auskunftserteilung oder Akteneinsichtsgewährung erfolgen, insbesondere die Übermittlung von Kopien oder die Übermittlung einer gespeicherten Datei als Anhang einer E-Mail.	
22.5	Veröffentlichungen nach § 11 LIFG	gebührenfrei
22.6	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs	bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr; mindestens 30«

Artikel 8

Verordnung des Justizministeriums
über Gebühren und Auslagen für öffentliche Leistungen
nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz
im Geschäftsbereich des Justizministeriums
(Gebührenverordnung LIFG JuM – GebVOLIFG-JuM)

§ 1

Die informationspflichtigen Stellen im Geschäftsbereich des Justizministeriums erheben nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG). Die Erhebung von Auslagen bestimmt sich nach den Vorschriften des Landesgebührengesetzes (LGebG).

§ 2

Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus der Anlage (Gebührenverzeichnis). Wird der Antrag abgelehnt, wird eine Gebühr unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands in Höhe von 10 bis 500 Euro erhoben.

Anlage

(zu § 2)

Gebührenverzeichnis (GebVerzLIFG-JuM)

Anmerkung:

Die Gebühren sind nach § 10 Absatz 3 Satz 2 LIFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 Absatz 2 LIFG wirksam in Anspruch genommen werden kann. Im Übrigen richtet sich die Gebührenfestsetzung nach dem Landesgebührengesetz, wobei insbesondere die Möglichkeiten zu Gebührenerleichterungen nach § 11 LGebG berücksichtigt werden können, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist.

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
1	Information über die Kosten nach § 10 Absatz 2 LIFG oder Zurücknahme eines Antrags aufgrund einer Kosteninformation nach § 10 Absatz 2 LIFG	gebührenfrei
2	Auskünfte	
2.1	Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang	gebührenfrei
	Anmerkung: Einfach sind solche Fälle, bei denen die Gewährung des Informationszugangs der Auskunft gebenden Stelle anhand ihr unmittelbar zugänglicher Informationsquellen möglich ist, ohne dass dabei eine Auswertung von Archivgut, eine behördeninterne Abstimmung oder eine besondere rechtliche Wertung erforderlich ist.	

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
2.2	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	30 bis 200
2.3	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	200,01 bis 500
3	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	
3.1	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	15 bis 200
3.2	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	200,01 bis 500
4	Akteneinsicht einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang Anmerkung zu Nummern 2 bis 4: Die Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise umfasst alle Arten des Informationszugangs, die nicht durch Auskunftserteilung oder Akteneinsichtsgewährung erfolgen, insbesondere die Übermittlung von Kopien oder die Übermittlung einer gespeicherten Datei als Anhang einer E-Mail.	15 bis 500
5	Veröffentlichungen nach § 11 LIFG	gebührenfrei
6	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs	bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr; mindestens 30

Artikel 9

Änderung der Gebührenverordnung MVI

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) der Gebührenverordnung MVI vom 17. April 2012 (GBI. S.266), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 29. Januar 2015 (GBI. S.96, 97) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Übersicht zum Gebührenverzeichnis werden in Abschnitt B folgende neuen Zeilen angefügt:
 - »Öffentliche Leistungen nach dem
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz
in Verbindung mit der
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz-
Zuständigkeitsverordnung 15
 - Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) 16«
2. In Abschnitt B der Anlage (Gebührenverzeichnis) wird folgende Nummer 16 angefügt:

»16	Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)	
	Anmerkung:	
	Die Gebühren sind nach § 10 Absatz 3 Satz 2 LIFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 Absatz 2 LIFG wirksam in Anspruch genommen werden kann. Im Übrigen richtet sich die Gebührenfestsetzung nach dem Landesgebührengesetz, wobei insbesondere die Möglichkeiten zu Gebührenerleichterungen nach § 11 LGebG berücksichtigt werden können, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist.	
16.1	Information über die Kosten nach § 10 Absatz 2 LIFG oder Zurücknahme eines Antrags aufgrund einer Kosteninformation nach § 10 Absatz 2 LIFG	gebührenfrei
16.2	Auskünfte	
16.2.1	Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang	gebührenfrei
	Anmerkung:	
	Einfach sind solche Fälle, bei denen die Gewährung des Informationszugangs der Auskunft gebenden Stelle anhand ihrer unmittelbar zugänglicher Informationsquellen möglich ist, ohne dass dabei eine Auswertung von Archivgut, eine behördeninterne Abstimmung oder eine besondere rechtliche Wertung erforderlich ist.	
16.2.2	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	30 bis 200
16.2.3	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	200,01 bis 500
16.3	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	
16.3.1	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	15 bis 200
16.3.2	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	200,01 bis 500
16.4	Akteneinsicht einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang	15 bis 500
	Anmerkung zu Nummern 16.2 bis 16.4:	
	Die Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise umfasst alle Arten des Informationszugangs, die nicht durch Auskunftserteilung oder Akteneinsichtsgewährung erfolgen, insbesondere die Übermittlung von Kopien oder die Übermittlung einer gespeicherten Datei als Anhang einer E-Mail.	
16.5	Veröffentlichungen nach § 11 LIFG	gebührenfrei
16.6	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs	bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr; mindestens 30«.

Artikel 10

Verordnung des Rechnungshofs
über Gebühren und Auslagen für öffentliche Leistungen
nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz
(Gebührenverordnung LIFG Rechnungshof –
GebVOLIFG-RH)

§ 1

Die informationspflichtigen Stellen im Geschäftsbereich des Rechnungshofs erheben nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG). Die Erhebung von Auslagen bestimmt sich nach den Vorschriften des Landesgebührengesetzes (LGebG).

§ 2

Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus der Anlage (Gebührenverzeichnis). Wird der Antrag abgelehnt, wird eine Gebühr unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands in Höhe von 10 bis 500 Euro erhoben.

Anlage

(zu § 2)

**Gebührenverzeichnis Rechnungshof
(GebVerz-RH)**

Anmerkung:

Die Gebühren sind nach § 10 Absatz 3 Satz 2 LIFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 Absatz 2 LIFG wirksam in Anspruch genommen werden kann. Im Übrigen richtet sich die Gebührensatzung nach dem Landesgebührengesetz, wobei insbesondere die Möglichkeiten zu Gebührenerleichterungen nach § 11 LGebG berücksichtigt werden können, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist.

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
1	Informationen über die Kosten nach § 10 Absatz 2 LIFG oder Zurücknahme eines Antrags aufgrund einer Kosteninformation nach § 10 Absatz 2 LIFG	gebührenfrei
2	Auskünfte	
2.1	Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang	gebührenfrei
	Anmerkung: Einfach sind solche Fälle, bei denen die Gewährung des Informationszugangs der Auskunft gebenden Stelle anhand ihr unmittelbar zugänglicher Informationsquellen möglich ist, ohne dass dabei eine Auswertung von Archivgut, eine behördeninterne Abstimmung oder eine besondere rechtliche Wertung erforderlich ist.	

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
2.2	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	30 bis 200
2.3	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	200,01 bis 500
3	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	
3.1	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	15 bis 200
3.2	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	200,01 bis 500
4	Akteneinsicht einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang	15 bis 500
	Anmerkung zu den Nummern 2 bis 4: Die Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise umfasst alle Arten des Informationszugangs, die nicht durch Auskunftserteilung oder Akteneinsichtsgewährung erfolgen, insbesondere die Übermittlung von Kopien oder die Übermittlung einer gespeicherten Datei als Anhang einer E-Mail.	
5	Veröffentlichungen nach § 11 LIFG	gebührenfrei
6	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs	bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr, jedoch mindestens 30€

Artikel 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 6. Dezember 2018

Innenministerium
STROBL

Staatsministerium
KRETSCHMANN

Finanzministerium
SITZMANN

Kultusministerium
DR. EISENMANN

Wissenschaftsministerium
BAUER

Wirtschaftsministerium
DR. HOFFMEISTER-KRAUT

Sozialministerium
LUCHA

Justizministerium
WOLF

Verkehrsministerium
HERMANN

Rechnungshof
BENZ

**Verordnung des Justizministeriums
zur Änderung von Verordnungen
zum elektronischen Rechtsverkehr**

Vom 6. Dezember 2018

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 135 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1115), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745, 2752) geändert worden ist, in Verbindung mit § 93 Satz 1, § 96 Absatz 3 Satz 3 sowie § 101 Satz 1 der Grundbuchverordnung in der Fassung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 115), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745, 2752) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nummer 13 und 14 der Subdelegationsverordnung Justiz (SubVOJu) vom 7. September 1998 (GBl. S. 561), die zuletzt durch Verordnung vom 24. April 2018 (GBl. S. 139) geändert worden ist,
2. § 41 a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 und 3 der Strafprozessordnung in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, ber. S. 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Satz 1 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202, 3212) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung der Landesregierung zur Übergangsregelung zum Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs und zur Änderung der Subdelegationsverordnung Justiz vom 5. Dezember 2017 (GBl. S. 637), in Verbindung mit § 2 Nummer 40 SubVOJu und
3. § 110 a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1, § 134 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295, 3297) geändert worden ist, in Verbindung Artikel 1 der Verordnung der Landesregierung zur Übergangsregelung zum Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs und zur Änderung der Subdelegationsverordnung Justiz vom 5. Dezember 2017 (GBl. S. 637), in Verbindung mit § 2 Nummer 41 SubVOJu:

Artikel 1

Änderung der Verordnung des Justizministeriums zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren

Die Verordnung des Justizministeriums zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren vom 20. Dezember 2011 (GBl. 2012, S. 11) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort »Dukumente« durch das Wort »Dokumente« ersetzt.
2. § 3 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 1, 2, 3 und 6 werden aufgehoben.
 - b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 1 und die bisherige Nummer 5 wird Nummer 2.
 - c) In der neuen Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort »oder« ersetzt.
 - d) In der neuen Nummer 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Landes-Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung

Die Landes-Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 21. März 2018 (GBl. S. 120) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
2. § 12 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Abschnitt 3 tritt am 31. Dezember 2018 außer Kraft.«

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 6. Dezember 2018

WOLF

**Verordnung des Ministeriums für
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
über die Festsetzung der Gebührensätze
für öffentliche Leistungen der staatlichen
Behörden in seinem Geschäftsbereich
(Gebührenverordnung MLR – GebVO-MLR)**

Vom 11. Dezember 2018

Auf Grund von § 4 Absatz 2 und 3 Satz 4 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191, 1199) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Gebührenregelungen

(1) Für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz werden die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren für öffentliche Leistungen, die die staatlichen Behörden, ausgenommen die Landratsämter, erbringen, in dem Gebührenverzeichnis festgesetzt, das dieser Verordnung als Anlage beigefügt ist. Für öffentliche Leistungen der Vermessungsbehörden nach dem Vermessungsgesetz werden die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebühren für öffentliche Leistungen im Gebührenverzeichnis festgesetzt.

(2) Neben diesem Gebührenverzeichnis bestehen besondere Gebührenregelungen für Aufgabenbereiche der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter und des Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamtes Aulendorf sowie des Landwirtschaftlichen Zentrums für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei Baden-Württemberg.

§ 2

Übergangsregelungen für öffentliche Leistungen des amtlichen Vermessungswesens

(1) Für öffentliche Leistungen des amtlichen Vermessungswesens, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt oder begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurden, ist die Gebührenverordnung MLR vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 146) in der am Tag vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung (bisherige Gebührenregelung) anzuwenden, wenn die dafür nötigen Arbeiten bis zum Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung überwiegend durchgeführt worden waren und die bisherige Gebührenregelung für den Gebührenschuldner günstiger ist.

(2) Die bisherige Gebührenregelung ist auch anzuwenden bei der Fortführung des Liegenschaftskatasters, wenn die Gebühr für die zugrunde liegende Liegenschaftsvermessung nach den bisherigen Gebührenregelungen festgesetzt wurde, sowie bei der Übernahme des neuen Rechtszustands von Bodenordnungen nach dem Flurbereinigungsgesetz oder nach dem 4. Teil des 1. Kapitels des Baugesetzbuchs (BauGB) in das Liegenschaftskataster, wenn der neue Rechtszustand vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingetreten ist und die bisherige Gebührenregelung für den Gebührenschuldner günstiger ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch im Fall der Änderung des Gebührenverzeichnisses.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft, mit Ausnahme der Nummer 30 der Anlage (Gebührenverzeichnis), die am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden dritten Monats in Kraft tritt.

Am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung tritt die Gebührenverordnung MLR vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585, 614) geändert worden ist (GebVO MLR 2007), außer Kraft, mit Ausnahme der Nummer 30 der Anlage (Gebührenverzeichnis) der GebVO MLR 2007, die am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden dritten Monats außer Kraft tritt.

STUTTGART, den 11. Dezember 2018

HAUK

Anlage

(zu § 1 Absatz 1)

Gebührenverzeichnis (GebVerz-MLR)**Inhaltsverzeichnis**

Gegenstand	Nummer
A. Allgemeine Bestimmungen	
Allgemeine Gebühr	1
Ablehnung eines Antrages	2
Befreiungen	3
Beglaubigungen	4
Schreibgebühren und Ablichtungen	5
Schulbesuchsbescheinigungen, Schülersausweise	6
Verfahrensgebühren	7
Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen	8
Zurücknahme eines Antrages	9
B. Besondere Bestimmungen	
Berufsausübung und Berufsbildung	10
Käse und Butter	11
Lebensmittelüberwachung und Weinkontrolle	12
Milch	13
Milcherhitzungseinrichtungen in Milchsammelstellen, Be- und Verarbeitungsbetrieben	14
Fischerei	15
Flurneuordnung und Landentwicklung	16
Forstverwaltung	17
Futtermittelüberwachung	18
Pflanzenschutz	19
Umsetzung und Kontrolle der Vermarktungsnormen und Handelsklassen	20
Prüfung von Qualitätswein b.A. und Schaumwein	21
Reben	22
Rebenpflanzgut	23
Saat- und Pflanzgutenerkennung nach § 28 Saatgutverkehrsgesetz	24
Tierkennzeichnung	25
Tierschutz	26
Tierzucht	27
Trinkwasserüberwachung	28
Totalisatoren, Buchmacher	29
Öffentliche Leistungen des amtlichen Vermessungswesens	30
Veterinärwesen	31
Verbraucherinformationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)	32
Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)	33

A. Allgemeine Bestimmungen

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	<p>Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 LGebG. Soweit andere Rechtsvorschriften Gebührenbefreiungen vorsehen, bleiben diese unberührt.</p> <p>Sofern die Gebühren Entgelte für Leistungen Dritter (zum Beispiel Untersuchungen durch Dienstleisterinnen oder Dienstleister) beinhalten, können sie abweichend von den nachfolgend geltenden Gebühren festgesetzt werden, sofern sich die Entgelte für die Leistungen Dritter ändern.</p>	
1	<p>Allgemeine Gebühr</p> <p>Für eine Leistung, für die in diesem Verzeichnis oder anderen Rechtsvorschriften weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, kann nach § 4 Absatz 4 LGebG eine Gebühr bis 10 000 Euro erhoben werden.</p>	
2	<p>Ablehnung eines Antrages</p>	
2.1	Wird ein Antrag auf Erbringen einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr in Höhe von 10 Prozent bis zum vollen Betrag der für die Erbringung dieser öffentlichen Leistung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro, erhoben.	
2.2	Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.	
3	<p>Befreiungen</p>	
3.1	Befreiung (Ausnahmebewilligung) von Rechtsvorschriften oder sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist	10–5 000
3.2	Ausnahmsweise oder wiederholte Zulassung zu Prüfungen ohne Prüfungsgebühr	20–100
4	<p>Beglaubigungen</p>	
4.1	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln	5–150
4.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen,	
4.2.1	soweit sie die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	5
4.2.2	in anderen Fällen für jede angefangene Seite	2
4.2.3	bei Schulzeugnissen in jedem Einzelfall, unabhängig von der Seitenzahl	5
	Die ersten fünf Mehrfertigungen, Abschriften oder Fotokopien des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses werden von der entsprechenden Schule gebührenfrei beglaubigt.	
5	<p>Schreibgebühren und Ablichtungen</p>	
5.1	Ausfertigungen und Abschriften (sofern sie nicht durch Fotokopie hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je Seite	7,50
	Jede angefangene Seite wird als ganze Seite gerechnet. Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet.	
5.2	Schreibgebühr für Schriftstücke, die in einer anderen als deutscher Sprache abgefasst sind, je Seite	15

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
5.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	10
5.4	Für Fotokopien und Ausdrücke elektronischer Dokumente werden erhoben:	
5.4.1	bei einem Format bis zu DIN A4	
	für die erste Seite	1,20
	für jede weitere Seite	0,80
5.4.2	bei einem größeren Format	
	für die erste Seite	1,60
	für jede weitere Seite	1,20
5.5	Abschriften und Fotokopien von Schulzeugnissen sowie Ausdrücke von Schulzeugnissen als elektronische Dokumente, unabhängig von der Seitenzahl, je Fertigung	1,20
	Die ersten fünf Mehrfertigungen, Abschriften oder Fotokopien des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses sind von der entsprechenden Schule gebührenfrei zu erteilen.	
6	Schulbesuchsbescheinigungen, Schülersausweise	
	Ersatzweise Ausstellung eines verloren gegangenen Schülersausweises	6
	Anmerkungen:	
	(1) Für die erstmalige Ausstellung eines Schülersausweises in der jeweils besuchten Klasse werden keine Gebühren erhoben.	
	(2) Für die Ausstellung von sonstigen Schulbesuchsbescheinigungen werden keine Gebühren erhoben.	
7	Verfahrensgebühren	
	Förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren, insbesondere Widerspruch	
7.1	Zurückweisung des Rechtsbehelfs	10–2500
7.2	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war	10–1250
8	Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen	
8.1	Ausstellung von Zeugnissen, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, einschließlich der Ausstellung von Ersatzzeugnissen ..	5–175
8.2	Ausstellung von Urkunden, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, einschließlich der Ausstellung von Ersatzurkunden	5–175
8.3	Ausstellung von Bescheinigungen, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, einschließlich der Ausstellung von Ersatzbescheinigungen	5–175
9	Zurücknahme eines Antrages	
	Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen Gründen, die nicht in den Verantwortungsbereich der Behörde fallen, wird eine Gebühr nach § 4 Absatz 4 LGebG erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die öffentliche Leistung aber noch nicht zu Ende geführt war. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Fortschritt der Bearbeitung.	5–10000

B. Besondere Bestimmungen

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	Soweit Leistungen durch einen Betrieb gewerblicher Art erbracht werden, erhöht sich die Gebühr um den Prozentsatz der gesetzlichen Umsatzsteuer.	
10	Berufsausübung und Berufsbildung	
10.1	Erlaubnis zur Betätigung auf dem Gebiet der Lebensmittelchemie unter der Berufsbezeichnung »Lebensmittelchemiker«	200
10.2	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (§ 11 des Vermessungsgesetzes für Baden-Württemberg – VermG – und ÖbVI-Berufsordnung)	
10.2.1	Bestellung (§ 11 Absatz 1 VermG)	1 000
10.2.2	Verlegung des Amtssitzes (§ 11 Absatz 5 VermG)	250
10.2.3	Bestellung eines Vertreters (§ 13 Absatz 1 und 2 ÖbVI-Berufsordnung)	100
10.2.4	Für die Bestellung eines Amtsverwesers und für Amtshandlungen aus Anlass des Erlöschens des Amtes werden keine Gebühren erhoben.	
10.3	Leistungen zur Berufsbildung im Agrarbereich nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), dem Schulgesetz für Baden-Württemberg und dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz	
10.3.1	Anerkennung der fachlichen Eignung als Ausbilderin oder Ausbilder (§ 30 BBiG)	gebührenfrei
10.3.2	Anerkennung der Ausbildungsstätte (§ 27 Absatz 3 BBiG)	100
10.3.3	Zulassung zur Fortbildungsprüfung (§ 56 BBiG)	350
10.3.3.1	Zulassung zur Fortbildungsprüfung ohne den Prüfungsteil »Berufsausbildung und Mitarbeiterführung«	200
10.3.3.2	Zulassung zur Fortbildungsprüfung für den Prüfungsteil »Berufsausbildung und Mitarbeiterführung« (je praktischer oder schriftlicher Prüfung oder Fallstudie 50 Euro)	150
10.3.3.3	Zulassung zur Wiederholung der Fortbildungsprüfung (je Prüfungsbestandteil, insbesondere praktische Meisterarbeit, schriftliche Prüfung, schriftliche Meisterarbeit, Betriebsbeurteilung, praktische Prüfung Berufsausbildung, schriftliche Prüfung Berufsausbildung, Fallstudie)	50
10.3.4	Überbetriebliche Ausbildung in den Berufen der Landwirtschaft einschließlich der Hauswirtschaft in Betrieben der Landwirtschaft nach dem Berufsbildungsgesetz	gebührenfrei
10.3.5	Besuch des Unterrichts an landwirtschaftlichen Fachschulen	gebührenfrei
10.3.6	Zulassung zur Prüfung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung und bei Wiederholung der Prüfung (je praktischer oder schriftlicher Prüfung 50 Euro)	100
10.3.7	Sonstige Leistungen zur Berufsbildung im Agrarbereich nach dem Berufsbildungsgesetz, dem Schulgesetz für Baden-Württemberg und dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz	10–500
10.4	Leistungen zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen im Zusammenhang mit dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, der Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung und dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg	
10.4.1	Feststellung der Gleichwertigkeit	100–630
10.4.2	Ablehnung eines Antrages	10–630
10.4.3	Rücknahme eines Antrages	0–630

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
11	Käse und Butter	
	Käseverordnung	
	Butterverordnung	
11.1	Berechtigung zur Führung der Bezeichnung »Markenkäse«, Widerruf der Berechtigung sowie Wiedererteilung dieser Berechtigung nach vorangegangenem Widerruf (§ 11 der Käseverordnung)	50–250
11.2	Berechtigung zur Führung der Bezeichnung »Deutsche Markenbutter«, Widerruf dieser Berechtigung sowie Wiedererteilung dieser Berechtigung nach vorangegangenem Widerruf (§ 8 der Butterverordnung) . .	50–250
12	Lebensmittelüberwachung und Weinkontrolle	
	Vorschriften des Rechts der Lebensmittel, der Tabakerzeugnisse, der Kosmetika und sonstigen Bedarfsgegenstände (Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht) sowie des Weinrechts umfassen folgende Rechtsvorschriften:	
	Gesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes,	
	Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch hinsichtlich der Vorschriften für den Verkehr mit Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und kosmetischen Mitteln,	
	Weingesetz,	
	Tabakerzeugnisgesetz,	
	EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz,	
	Vorläufiges Biergesetz	
	sowie die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und die unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieser Gesetze	
12.1	Genehmigungen, Bewilligungen, amtliche Anerkennungen, Zulassungen, Bescheinigungen und Prüfungen auf Grund lebensmittel- oder weinrechtlicher Vorschriften	65–5 000
12.2	Anordnungen und Maßnahmen nach lebensmittelrechtlichen oder weinrechtlichen Vorschriften	65–2 500
12.3	Führt die Feststellung eines Verstoßes zu amtlichen Kontrollen, die über die normale Kontrolltätigkeit hinausgehen, werden die auf Grund der zusätzlichen amtlichen Kontrollen entstehenden Kosten als Gebühr in Rechnung gestellt.	nach Aufwand
13	Milch	
13.1	Verordnung zur Durchführung der Milch-Güteverordnung (Milch-GüteDVO)	
	Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung der Milch-Güteverordnung und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung (VwV Milchgüte)	
	Anerkennung und Zulassung von Probenahmegeräten von Milchsammelwagen (§ 2 Absatz 1 Milch-GüteDVO und Nummer 2 VwV Milchgüte)	50–100
13.2	Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV)	
	Entnahme und Untersuchung von Proben zur Wiederaufnahme der Rohmilchanlieferung (§ 9 Absatz 1 Satz 3 Tier-LMÜV)	50–100

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
14	Milcherhitzungseinrichtungen in Milchsammelstellen, Be- und Verarbeitungsbetrieben	
	Artikel 4 Absatz 2 und 3 in Verbindung mit Anhang II Kapitel XI der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1), zuletzt ber. ABl. L 58 vom 3.3.2009, S. 3, die zuletzt durch Verordnung (EG) Nr. 219/2009 (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 109) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Anhang III Abschnitt IX Kapitel II Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55), zuletzt ber. ABl. L 119 vom 13.5.2010, S. 219, die zuletzt durch Verordnung (EU) 2017/1981 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung	
14.1	Prüfung für je angefangene 1000 Liter der Stundenleistung der Einrichtung	25, mindestens 200
14.2	Prüfung von Dauererhitzungsanlagen	50–250
14.3	Besondere Prüfung, die vom Besitzer der Einrichtung zu vertreten ist	50–250
15	Fischerei Fischereigesetz für Baden-Württemberg (FischG) Landesfischereiverordnung (LFischVO) Bodenseefischereiverordnung (BodFischVO)	
15.1	Zulassung der Teilung eines Fischereirechts (§ 8 Absatz 1 Satz 2, § 9 Satz 3 FischG)	30–80
15.2	Negativzeugnis Vorkaufsrecht (§ 8 Absatz 3 FischG)	30–80
15.3	Aufhebung von beschränkten Fischereirechten auf Antrag des Inhabers (§ 11 Absatz 1 FischG)	30–80
15.4	Erlaubnis zum Fischeinsatz (§ 14 Absatz 2 und 3 FischG, § 8 Absatz 3 LFischVO)	50–200
15.5	Aussetzung der Hegepflicht (§ 14 Absatz 5 FischG)	50–150
15.6	Beanstandungsbescheid (§ 19 Absatz 2 FischG)	100–200
15.7	Fristverlängerung (§ 20 Absatz 1 Satz 4 FischG)	30–50
15.8	Ausnahme vom Verbot schädigender Mittel (§ 38 Absatz 2 FischG) . .	50–200
15.9	Ausnahme von der Sicherung des Fischwechsels (§ 42 Absatz 3 FischG)	50–200
15.10	Erlaubnis zur Elektrofischerei (§ 6 LFischVO)	50–200
15.11	Erlaubnis zur Entnahme von Sand, Kies und Steinen (§ 9 Absatz 3 LFischVO)	15–100
15.12	Erteilung einer Befreiung nach § 22 LFischVO, § 25 Absatz 1 Bod-FischVO	15–100
16	Flurneuordnung und Landentwicklung Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)	
16.1	Nachstehende Gebührentatbestände nach Nummern 16.1.1 bis 16.5 gelten für öffentliche Leistungen des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg als obere Flurbereinigungsbehörde und als untere Flurbereinigungsbehörde für die Stadtkreise.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
16.1.1	Alle Geschäfte und Verhandlungen, die zur Durchführung von Flurbereinigungsverfahren im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes dienen, sind, soweit sie nicht das Rechtsbehelfsverfahren und öffentliche Leistungen des amtlichen Vermessungswesens nach Nummer 30 betreffen, von allen Gebühren und Auslagen, die auf landesrechtlichen Vorschriften beruhen, befreit (§ 108 FlurbG). Diese Befreiung ist durch die zuständigen Behörden ohne weitere Nachprüfung zuzugestehen, wenn die jeweilige Flurbereinigungsbehörde versichert, dass ein Flurbereinigungsverfahren im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes vorliegt und dass der Antrag oder die Handlung zur Durchführung eines solchen Verfahrens erfolgt.	
16.1.2	Für Amtshandlungen der Flurbereinigungsbehörden, die zur Durchführung der Flurneuordnung und Landentwicklung nicht erforderlich sind (§ 107 FlurbG), werden Gebühren nach entsprechenden Tatbeständen dieses Gebührenverzeichnisses erhoben, soweit in den Nummern 16.2 bis 16.5 keine besonderen Gebühren festgesetzt sind.	
16.1.3	Soweit es sich bei den nachstehenden Amtshandlungen um umsatzsteuerpflichtige Leistungen handelt, erhöht sich die Gebühr um den Prozentsatz der gesetzlichen Umsatzsteuer.	
16.2	Auszüge aus Rissen, Plänen und Karten der Flurbereinigungsverfahren	nach Nummer 30.4.3.3.2
16.3	Erteilung von Auskünften sowie Abzeichnungen aus Rissen und Karten, die bei den Flurbereinigungsbehörden nicht kopiert werden können	nach Nummer 30.4.2
16.4	Auszüge und Abschriften aus Verzeichnissen der Flurbereinigungsverfahren je angefangene Seite	nach Nummer 30.4.3.3.1.3
16.5	Mehrfertigungen, die gleichzeitig mit der Erstfertigung nach Nummer 16.2 und 16.4 hergestellt wurden, je Mehrfertigung	nach Nummer 30.4.3.3.3
17	<p>Forstverwaltung</p> <p>Bundeswaldgesetz (BWaldG)</p> <p>Landeswaldgesetz (LWaldG)</p> <p>Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) und Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes</p>	
17.1	Genehmigung der Umwandlung von Wald (§ 9 Absatz 1 LWaldG) in eine andere Nutzungsart	
17.1.1	Genehmigung der Umwandlung in eine landwirtschaftlich genutzte Fläche	30–1 000
17.1.2	In allen anderen Fällen	70–25 000
17.2	Genehmigung der befristeten Umwandlung von Wald (§ 11 Absatz 1 LWaldG)	70–25 000
17.3	Die Anerkennung von Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen und der Widerruf dieser Anerkennung (§§ 18, 20 und 38 BWaldG) sowie die Verleihung und die Entziehung der Rechtsfähigkeit nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 19 BWaldG sowie § 57 Absatz 2 und 3 LWaldG) sind gebührenfrei.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
17.4	Erteilung von Befreiungen von Verboten in Rechtsverordnungen der höheren Forstbehörde nach §§ 31 bis 33 in Verbindung mit § 36 sowie nach § 38 LWaldG auf Grundlage der jeweiligen Schutzverordnung	
17.4.1	Die Erteilung von Befreiungen für Forschungs- und Lehrzwecke ist gebührenfrei.	
17.4.2	Erteilung von Befreiungen in allen anderen Fällen	50–8000
17.5	Ausstellung von Stammzertifikaten für Mischungen nach § 9 Absatz 2 FoVG	100
17.6	Vollständige oder teilweise Untersagung der Fortführung eines Forst-samen- oder Forstpflanzenbetriebes nach § 17 Absatz 4 FoVG	400–1000
17.7	Aufhebung der Untersagung der Fortführung eines Forst-samen- oder Forstpflanzenbetriebes nach § 17 Absatz 4 FoVG	200–300
17.8	Bereitstellung von Registerauszügen	20–1000
17.9	Durchführung von amtlichen Kontrollen weiterer Baumarten und künstlicher Hybriden (nach § 18 Absatz 7 FoVG)	150–400
18	Futtermittelüberwachung	
18.1	Zulassung zulassungsbedürftiger Betriebe und Registrierung registrierungsbedürftiger Betriebe nach der Futtermittelverordnung, Zulassung eines Betriebes gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (ABl. L 35 vom 8.2.2005, S. 1, ber. ABl. L 50 vom 23.2.2008, S. 71) die zuletzt durch Verordnung (EU) 2015/1905 (ABl. L 278 vom 23.10.2015, S. 5) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung	25–5000
18.2	Registrierung eines Betriebes gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 312 vom 28.11.2017, S. 93), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2018/969 (ABl. L 174 vom 10.7.2018, S. 12) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung	25
18.3	Zulassung eines Betriebes gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	50–500
18.4	Sonstige Genehmigungen, Bewilligungen, Anerkennungen, Zulassungen, Bescheinigungen und Ausnahmen auf Grund futtermittelrechtlicher Vorschriften, insbesondere für die Vergabe einer Kenn-Nummer nach Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission (ABl. L 229 vom 1.9.2009, S. 1, ber. ABl. L 192 vom 22.7.2011, S. 71), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/2279 vom 11. Dezember 2017 (ABl. L 328 vom 12.12.2017, S. 3),	

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	für die Zulassung von Zusatzstoffen für Versuchszwecke nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29, zuletzt ber. ABl. L 98 vom 13.4.2007, S. 29), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/2294 der Kommission vom 9. Dezember 2015 (ABl. L 324 vom 10.12.2015, S. 3),	
	für das Ausstellen amtlicher Bescheinigungen nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1, ber. ABl. L 191 vom 28.5.2004, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2018/455 vom 16. März 2018 (ABl. L 77 vom 20.3.2018, S. 4), für die Genehmigung von Ausnahmen nach §§ 68 und 69 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB)	25–5 000
18.5	Anordnungen und Maßnahmen nach den Artikeln 18 bis 21, 27 und 54 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und nach § 39 LFGB	25–2 500
18.6	Führt die Feststellung eines Verstoßes zu amtlichen Kontrollen, die über die normale Kontrolltätigkeit hinausgehen, werden die auf Grund der zusätzlichen amtlichen Kontrollen entstehenden Kosten als Gebühr in Rechnung gestellt.	nach Aufwand
19	Pflanzenschutz	
19.1	Allgemeines	
19.1.1	Für Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden Gebühren in Höhe des tatsächlichen Aufwandes erhoben. Der Gebührensatz für eine Arbeitsstunde beträgt	
19.1.1.1	für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	72
19.1.1.2	für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	57
19.1.1.3	für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	47
19.1.1.4	Bei der Berechnung des Zeitaufwandes sind angefangene Viertelstunden auf volle Viertelstunden aufzurunden.	
19.1.2	Neben der nach Nummer 19.5.1 bis 19.5.25 festzusetzenden Gebühr kann mit Ausnahme bei landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betrieben eine zusätzliche Gebühr bis zur Höhe des tatsächlichen Aufwands erhoben werden, falls auf Antrag des Auftraggebers	
19.1.2.1	das Prüfungs- oder Untersuchungsergebnis schriftlich besonders erläutert wird oder	
19.1.2.2	auf Grund des Prüfungs- oder Untersuchungsergebnisses Behandlungs- oder Bearbeitungsvorschläge schriftlich erteilt werden.	
19.1.3	Für Prüfungen, Untersuchungen und sonstige Leistungen, die auf Antrag außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit erbracht oder bevorzugt erledigt werden oder die über den üblichen Rahmen erheblich hinausgehen, sowie für Nachuntersuchungen kann die Gebühr um bis zu 50 Prozent erhöht werden.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
19.2	Auslagen im Bereich Pflanzenschutz	
	In den Gebühren sind die Auslagen für Geräteabnutzung und Verbrauchsmittel enthalten. Sofern diese Auslagen das übliche Maß übersteigen, kann entsprechender Ersatz gefordert werden. Als Auslagen sind neben den Gebühren, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist, zu erstatten	
19.2.1	Kosten für Postleistungen wie Ferngespräche, Fernkopien, Fernschreiben,	
19.2.1.1	die der Gebührenschuldner beantragt hat,	
19.2.1.2	die für die Mitteilung der Prüfungs- oder Untersuchungsergebnisse erforderlich werden,	
19.2.1.3	die für Rückfragen wegen ungenügender Angaben oder Bezeichnungen erforderlich werden,	
19.2.2	Versandkosten für die Einsendung und Rücksendung des Verpackungs- und Untersuchungsmaterials oder	
19.2.3	Reisekostenvergütungen und sonstige Aufwendungen bei Dienstgeschäften außerhalb des Dienstorts.	
	Entfallen die Auslagen teilweise auf gebührenfreie und teilweise auf gebührenpflichtige Dienstgeschäfte oder werden bei der Dienstreise Leistungen für mehrere Gebührenschuldner erbracht, sind die Auslagen anteilig zu berechnen. Von einer Erstattung der Reisekostenvergütungen kann bei Sammel- und Reihenuntersuchungen abgesehen werden, wenn hierbei auf den einzelnen Gebührenschuldner ein Betrag von weniger als 3 Euro entfallen würde.	
19.3	Gebührenfreiheit, -ermäßigung, -verzicht und Erstattungsverzicht	
19.3.1	Bei Prüfungen, Untersuchungen und sonstigen Leistungen, die überwiegend im wissenschaftlichen Interesse vorgenommen werden, kann die Gebühr ermäßigt werden oder die Festsetzung einer Gebühr unterbleiben, soweit mit gezielt eingeholtem Material wissenschaftliche Zweifelsfragen geklärt, neue Prüfungs- und Untersuchungsverfahren erprobt oder Demonstrationsmaterial für die Fortbildung gewonnen werden sollen.	
19.3.2	Bei mündlichen Auskünften und Beratungen, die keine weiteren Kosten oder keinen besonderen Arbeitsaufwand erfordern, kann die Gebührenfestsetzung unterbleiben.	
19.3.3	Bei regelmäßigen Prüfungen und Untersuchungen auf Grund von Verträgen können die Gebühren bis auf 25 Prozent der sich aus dem Gebührenverzeichnis ergebenden Beträge ermäßigt werden.	
19.3.4	Bei zurückgenommenen Prüfungs- und Untersuchungsaufträgen, vor Beginn der Ausführung abgebrochenen, nicht voll oder überhaupt nicht auswertbaren Prüfungen und Untersuchungen können die bei der entsprechenden Gebührennummer genannten Gebühren je nach anteiligem Aufwand von einem Zehntel bis zur vollen Höhe erhoben werden.	
19.4	Auf die Gebührenerhebung von wirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung im Einzelfall bis zu einem Betrag von 52 Euro verzichtet werden.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
19.5	Praktische Prüfung auf Wirksamkeit von Pflanzenschutzmitteln durch die Landwirtschaftsverwaltung	
19.5.1	Akarizide	
	Gemüsebau	1 785–2 855
	Obstbau	1 725–1 960
	Zierpflanzenbau	1 785–2 080
	Sonderkulturen	nach Aufwand
	Weinbau	1 100–1 550
19.5.2	Bakterizide	
	Allgemeine Einsätze	nach Aufwand
	Obstbau	nach Aufwand
	gegen Feuerbrand	4 400
19.5.3	Fungizide	
	Ackerbau	950–3 445
	Gemüsebau	1 130–2 080
	Obstbau (einschließlich Behandlung gegen Nectria)	1 845–3 150
	Zierpflanzenbau (maximal 3 Behandlungen)	1 485
	jede weitere Behandlung	360
	Vorratsschutz	1 130–1 550
	Sonderkulturen	1 155–3 245
	Weinbau	1 300–1 850
19.5.4	Herbizide	
	Allgemeine Einsätze	1 430–1 605
	Ackerbau	1 250–1 785
	Gemüsebau	1 545
	Obstbau	1 310–1 545
	Zierpflanzenbau	1 130–1 545
	Grünland	1 605–1 785
	Sonderkulturen	1 155–2 200
	Weinbau	1 300
19.5.5	Insektizide	
	Allgemeine Einsätze	895–2 970
	Ackerbau	1 430–5 050
	Gemüsebau	1 845–2 970
	Obstbau	1 545–2 970
	Zierpflanzenbau	1 785–2 970
	Grünland	nach Aufwand
	Sonderkulturen	715–3 410
	Vorratsschutz	1 485–3 920
	Weinbau	800–1 800
	Bodeninsekten (allgemeine Einsätze)	825–2 750

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
19.5.6	Molluskizide	
	Allgemeine Einsätze	2 020–3 980
19.5.7	Nematizide	
	Allgemeine Einsätze	1 845–9 210
	Bei zusätzlich erforderlichen Untersuchungen in größerer Bodentiefe Zuschlag von 50 Prozent der Gebühr	
	Weinbau	nach Aufwand
19.5.8	Repellents	
	Allgemeine Einsätze	1 190–1 545
	Weinbau	1 050–1 650
19.5.9	Rodentizide	
	Allgemeine Einsätze	2 495–2 615
	Vorratsschutz	2 320
	Gehege- und Batterieversuche	nach Vereinbarung
19.5.10	Wachstumsregler	
	Allgemeine Einsätze	950–2 200
	Ackerbau	1 190–2 970
	Gametozide	nach Aufwand
	Gemüsebau	nach Aufwand
	Obstbau	595–3 685
	Einzeluntersuchungen	nach Vereinbarung
	Gesamtuntersuchungen	nach Vereinbarung
	Zierpflanzenbau	1 310–2 735
	jede weitere Behandlung	360
	Versuche unter Glas	475
	Sonderkulturen	2 200–2 420
	Weinbau	
	Grundgebühr	entsprechend der Indikation
	je zusätzliche Anwendung	320
	je zusätzliche Auswertung	400
	Zusatzstoffe	Gebührenhöhe wie bei Indikationen
19.5.11	Mittel in Sonderbereichen	
	Mittel zur Veredelung und zum Wundverschluss im Obstbau	770–1 210
	Mittel in Champignonkulturen	2 675
19.5.12	Sensorische Prüfung von Erntegut	1 380 oder nach Aufwand
19.5.13	Verträglichkeitsprüfung	
	Ackerbau, Grünland und Sonderkulturen	nach Nummern 19.5.1 bis 19.5.12 (Wirksamkeitsprüfung)

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	Gemüsebau	75 Prozent der entsprechenden Wirksamkeitsprüfung
	Obstbau	1 725
	Einzeluntersuchung	nach Vereinbarung
	Zierpflanzenbau	655–835
	(Pflanzgutkosten werden getrennt berechnet)	Zuschlag für Unterglas-Versuche nach Nummer 19.5.18.2
	Sonderkulturen	605–825
19.5.14	Resistenzprüfung	
	Kartoffeln gegen Kartoffelnematoden	10–655
	Bohnen gegen Braunflecken	120
	Kruziferen gegen Rübennematoden	20–120
	Getreide gegen Getreidezystenälchen	240–360
	Ertragsermittlung	360–475
	zusätzliche Prüfungen	nach Aufwand
19.5.15	Prüfung auf Nebenwirkungen	nach Aufwand
19.5.16	Prüfung auf Verbesserung der Fruchtqualität im Obstbau	
	Einzeluntersuchung	1 210
	Zusätzliche Merkmale	165
	Gesamtuntersuchung	nach Vereinbarung
19.5.17	Ertragsfeststellungen	
	Ackerbau, Grünland	360–895
	andere Kulturarten	nach Aufwand
	Gemüsebau (einmalige Beerntung)	535–1 190
	weitere Beerntungen	nach Aufwand
	Obstbau	
	Einzeluntersuchungen	895–1 070
	zusätzliche Merkmale	180
	Gesamtuntersuchung	nach Vereinbarung
	Sonderkulturen	nach Aufwand
19.5.18	Verschiedenes	
19.5.18.1	Ackerbau	
	Qualitätsfeststellung	nach Aufwand
	Triebkraftprüfung	535–1 070
	Künstliche Infektion	475
	Saatgutbehandlungsmittel	475
19.5.18.2	Zierpflanzenbau	
	Versuche unter Glas, zusätzlich	475
	Weitere Behandlungen, je Behandlung	360

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
19.5.19	Prüfung auf Gärbeeinflussung	1 400–1 500
19.5.20	Prüfung sensorisch wahrnehmbarer Eigenschaften im Wein	1 500
19.5.21	Verwirrmethode	
	Obstbau	2 970
	Weinbau	5 100–6 400
19.5.22	Prüfungen nach Guter Laborpraxis (GLP) nach § 19a des Chemikaliengesetzes	
19.5.22.1	Rückstandsversuche im Freiland im Weinbau	
	Grundgebühr	3 000
	je Rückstandsprobenahme	230
19.5.22.2	Ausbauversuche für Rückstandsuntersuchungen im Weinbau (einschließlich Probenahme, Most und Wein)	
	Grundgebühr	1 400–1 500
	Weinausbau	1 400
19.5.22.3	Raubmilbenprüfungen im Weinbau	
	Grundgebühr	3 250
	je Anwendung	350
	je Auswertung	400
19.5.22.4	Sonstige GLP-Prüfungen	nach Vereinbarung
19.5.22.5	Rückstandsversuche im Freiland, im Acker-, Obst-, Gemüsebau und in Sonderkulturen	nach Vereinbarung
19.5.23	Prüfungen von Pflanzenschutzmitteln für noch nicht vorgesehene Anwendungsgebiete	nach Vereinbarung
19.5.24	Prüfung von Pflanzenschutzmitteln mit mehreren Vergleichsmitteln	Aufschlag für jedes zusätzliche Vergleichsmittel $\frac{1}{3}$ der entsprechenden Gebühr
19.5.25	Kosten für erhöhten Prüfungsaufwand	nach Aufwand
19.6	Kontrolle von Pflanzenschutzgeräten	
19.6.1	Anerkennung des Kontrollbetriebes für die Prüfung von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten	100
19.6.2	Anerkennung für Filialbetriebe ohne eigenen Prüfstand	50
19.6.3	Änderung der Anerkennung eines Kontrollbetriebes	50
19.7	Pflanzenbeschauverordnung beziehungsweise Anbaumaterialverordnung	
19.7.1	Import	
19.7.1.1	Registrierung für die einmalige Einfuhr zeugnis- und untersuchungspflichtiger Warenarten aus einem Drittland durch die Pflanzenbeschau-stelle	10
19.7.1.2	Wegstreckenentschädigung pauschal	30
19.7.1.3	Ausstellung eines Pflanzenpasses je Sendung	5
19.7.1.4	Verpackungsholz pro angefangene Viertelstunde	15
19.7.1.5	Dokumentenkontrolle je Sendung	10

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
19.7.1.6	Wartezeiten, Nachkontrollen, Kontrollen außerhalb normaler Arbeitszeit, pro Viertelstunde zusätzlich	15
19.7.1.7	Nämlichkeitskontrolle je Sendung	
19.7.1.7.1	bis zu einer LKW-Ladung, einer Güterwagenladung oder einer Containerladung vergleichbarer Größe	10
19.7.1.7.2	größer	14
19.7.1.8	Phytoparasitäre Untersuchungen	
19.7.1.8.1	Stecklinge, Sämlinge (ausgenommen forstliches Vermehrungsgut), Jungpflanzen von Erdbeeren oder Gemüse je Sendung	
19.7.1.8.1.1	bis zu 10000 Stück	22
19.7.1.8.1.2	pro weitere 1000 Stück	0,84
19.7.1.8.1.3	Höchstbetrag	200
19.7.1.8.2	Sträucher, Bäume (ausgenommen gefällte Weihnachtsbäume), andere holzige Baumschulerzeugnisse einschließlich forstlichen Vermehrungsguts (ausgenommen Saatgut) je Sendung	
19.7.1.8.2.1	bis zu 1000 Stück	22
19.7.1.8.2.2	pro weitere 100	0,53
19.7.1.8.2.3	Höchstbetrag	200
19.7.1.8.3	Zwiebel, Wurzelknollen, Wurzelstücke, Knollen zum Anpflanzen (ausgenommen Kartoffelknollen) je Sendung	
19.7.1.8.3.1	bis zu 200 kg Gewicht	22
19.7.1.8.3.2	pro weitere 10 kg	0,19
19.7.1.8.3.3	Höchstbetrag	200
19.7.1.8.4	Samen, Gewebekulturen je Sendung	
19.7.1.8.4.1	bis zu 100 kg Gewicht	22
19.7.1.8.4.2	pro weitere 10 kg	0,22
19.7.1.8.4.3	Höchstbetrag	200
19.7.1.8.5	Andere Pflanzen zum Anpflanzen, die nicht anderweitig in diesem Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, je Sendung	
19.7.1.8.5.1	bis zu 5000 Stück	22
19.7.1.8.5.2	pro weitere 100	0,22
19.7.1.8.5.3	Höchstbetrag	200
19.7.1.8.6	Schnittblumen je Sendung	
19.7.1.8.6.1	bis zu 20000 Stück	22
19.7.1.8.6.2	pro weitere 1000	0,17
19.7.1.8.6.3	Höchstbetrag	200
19.7.1.8.7	Äste mit Blattwerk, Teile von Nadelbäumen (ausgenommen gefällte Weihnachtsbäume) je Sendung	
19.7.1.8.7.1	bis zu 100 kg Gewicht	22
19.7.1.8.7.2	pro weitere 100 kg	2,1
19.7.1.8.7.3	Höchstbetrag	200
19.7.1.8.8	Gefällte Weihnachtsbäume je Sendung	
19.7.1.8.8.1	bis 100 Stück	22

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
19.7.1.8.8.2	pro weitere 100	2,1
19.7.1.8.8.3	Höchstbetrag	200
19.7.1.8.9	Blätter und Pflanzen (zum Beispiel Kräuter, Gewürze und Blattgemüse) je Sendung	
19.7.1.8.9.1	bis zu 100 kg Gewicht	22
19.7.1.8.9.2	pro weitere 10 kg	2,1
19.7.1.8.9.3	Höchstbetrag	200
19.7.1.8.10	Obst, Gemüse (ausgenommen Blattgemüse) je Sendung	
19.7.1.8.10.1	bis zu 25 000 kg Gewicht	22
19.7.1.8.10.2	pro weitere 1000 kg	0,84
19.7.1.8.11	Kartoffelknollen je Partie	
19.7.1.8.11.1	bis zu 25 000 kg Gewicht	64
19.7.1.8.11.2	pro weitere 25 000 kg	64
19.7.1.8.12	Holz (ausgenommen Rinde) je Sendung	
19.7.1.8.12.1	bis 100 m ³ Volumen	22
19.7.1.8.12.2	pro weiteren m ³	0,22
19.7.1.8.13	Erde und Nährsubstrat, Rinde je Sendung	
19.7.1.8.13.1	bis zu 25 000 kg Gewicht	22
19.7.1.8.13.2	pro weitere 1000 kg	1
19.7.1.8.13.3	Höchstbetrag	200
19.7.1.8.14	Getreidekörner je Sendung	
19.7.1.8.14.1	bis zu 25 000 kg Gewicht	20
19.7.1.8.14.2	pro weitere 1000 kg	0,8
19.7.1.8.14.3	Höchstbetrag	700
19.7.1.8.15	Andere Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die nicht anderweitig in den Nummern 19.7.1.8.1 bis 19.7.1.8.14.3 aufgeführt sind je Sendung	20
19.7.2	Export in Drittländer	
19.7.2.1	Registrierung der Holzbehandlungs- und Verpackungsbetriebe für Verpackungsholz	100
19.7.2.2	Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses, eines Zwischenzeugnisses oder eines Pflanzenpasses für Saatgut (Reben siehe Rebenpflanzgutverordnung), sowie Ausstellung von Weiterversendungszeugnissen, je Sendung	20
	jede Kopie	3
19.7.2.3	Kontrollen, jährliche Kontrolle registrierter Betriebe auf Einhaltung des Standards nach dem Internationalen Pflanzenschutzübereinkommen (IPPC) vom 6. Dezember 1951 in der Fassung vom 17. November 1997 (BGBl. II 2004, 1154), pro angefangener Viertelstunde,	15
	je Betrieb maximal pro Kontrolltermin	300

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	Holzverpackungen nach den Internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen (ISPM) Nummer 15 Richtlinien zur Regelung von Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel, Probenahmen und Untersuchungen vor Ort, je angefangene Viertelstunde	15
19.7.2.4	Wegstreckenentschädigung pauschal	30
19.7.3	Binnenmarkt	
19.7.3.1	Amtliche Registrierung des Betriebes mit Vergabe einer Registrierungsnummer nach der Anbaumaterialverordnung beziehungsweise für die Einfuhr zeugnis- und untersuchungspflichtiger Warenarten aus Drittländern und das Verbringen pflanzenpasspflichtiger Warenarten im Binnenmarkt	100
19.7.3.2	Amtliche Registrierung nach der Anbaumaterialverordnung für Betriebe, die bereits nach der Pflanzenbeschauverordnung registriert sind	25
19.7.3.3	Kontrollen, Probenahmen und Untersuchungen vor Ort, je angefangene Viertelstunde,	15
	je Betrieb maximal pro Kontrolltermin	300
19.7.3.4	Wegstreckenentschädigung pauschal	30
19.7.4	Genehmigung nach § 8a der Pflanzenbeschauverordnung	25–500
19.7.5	Ausnahmegenehmigungen nach §§ 14 und 14a der Pflanzenbeschauverordnung	25–500
19.8	Anwendung von und Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln	
	Genehmigung der Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels im Einzelfall nach § 22 Absatz 2 des Pflanzenschutzgesetzes	50–150
20	Umsetzung und Kontrolle der Vermarktungsnormen und Handelsklassen	
20.1	EG-Vermarktungsnormen bei Obst und Gemüse:	
	Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, zuletzt ber. ABl. L 34 vom 9.2.2017, S. 41), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2017/2393 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2017 (ABl. L 350 vom 29.12.2017, S. 15) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;	
	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1, ber. ABl. L 70 vom 11.3.2014, S. 37), die zuletzt durch Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185 (ABl. L 171 vom 4.7.2017, S. 113), geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung	
20.1.1	Durchführung einer Konformitätskontrolle einschließlich der Ausstellung eines Beanstandungsprotokolls, gegebenenfalls samt Anlage und Bescheid, je angefangene halbe Arbeitsstunde	26

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
20.1.2	Durchführung der Konformitätskontrolle, gegebenenfalls einschließlich der Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung, bei der Ausfuhr von Obst und Gemüse in Drittländer je angefangene halbe Arbeitsstunde	26
20.1.3	Wegstreckenentschädigung gestaffelt bei der Konformitätskontrolle bei der Ausfuhr von Obst und Gemüse in Drittländer je angefangene 20 km	5
20.1.4	Ausstellung einer Verzichtserklärung pauschal bei der Ausfuhr von Obst und Gemüse in Drittländer	13
20.2	Vermarktungsnormen Eier: Verordnung (EU) Nr. 1308/2013; Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier (ABl. L 163 vom 24. 6. 2008, S. 6), die zuletzt durch Delegierte Verordnung (EU) 2017/2168 (ABl. L 306 vom 22. 11. 2017, S. 6) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung; Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30. 4. 2004, S. 55, zuletzt ber. ABl. L 66 vom 11. 3. 2015, S. 22), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2017/1981 (ABl. L 285 vom 1. 11. 2017, S. 10) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung	
20.2.1	Zulassung als Eierpackstelle nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 einschließlich der Zulassung nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für Tätigkeiten nach Anhang III Abschnitt X in Verbindung mit Anhang I Nr. 5.4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004	
20.2.1.1	Grundgebühr	100
20.2.1.2	zusätzliche Verwaltungsgebühr für Betriebe mit weniger als 500 Hennen oder 2800 sortierten Eiern je Woche	25
20.2.1.3	zusätzliche Verwaltungsgebühr für Betriebe mit 500–1000 Hennen oder 2800–5600 sortierten Eiern je Woche	100
20.2.1.4	zusätzliche Verwaltungsgebühr für Betriebe mit 1 001–5000 Hennen oder 5601–28 000 sortierten Eiern je Woche	150
20.2.1.5	zusätzliche Verwaltungsgebühr für Betriebe mit 5001–10 000 Hennen oder 28 001–56 000 sortierten Eiern je Woche	250
20.2.1.6	zusätzliche Verwaltungsgebühr für Betriebe mit über 10 000 Hennen oder über 56 000 sortierten Eiern je Woche	350
20.2.1.7	Durchführung von Kontrollen, die zur Ausstellung eines Vermarktungsverbots führen je angefangene halbe Arbeitsstunde	26
20.3	Vermarktungsnormen Fleisch Zulassung und Fortbildung von Klassifizierern für die Klassifizierung von Schlachtkörpern nach § 4 des Fleischgesetzes und §§ 6 bis 15 der 2. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung	
20.3.1	Zulassung	100
20.3.2	nachträgliche Erweiterung der Zulassung um eine Fleischart	50
20.3.3	Sachkundeprüfung und Fortbildungsprüfung Theorie je Fleischart . . .	30

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
20.3.4	Sachkundeprüfung und Fortbildungsprüfung Praxis je Fleischart	30
20.3.5	Teilnahme an einem von den Regierungspräsidien durchgeführten Fortbildungskurs je Fleischart	40–200
20.3.6	Nachbewertung von Schlachtkörpern bei der Klassifizierung beanstandeter Tiere	
	Grundgebühr	80
	Gebühr pro Schlachtkörper	3
20.4	Vermarktungsnormen Geflügelfleisch: Verordnung (EU) Nr. 1308/2013; Verordnung (EG) Nr. 543/2008 der Kommission vom 16. Juni 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (ABl. L 157 vom 17.6.2008, S.46, zuletzt ber. ABl. L 102 vom 23.4.2018, S.95), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S.671) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung	
20.4.1	Zulassung von Schlachtbetrieben nach Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 543/2008	nach Aufwand
20.4.2	Durchführung von Kontrollen, die zur Ausstellung eines Vermarktungsverbots führen, je angefangene halbe Arbeitsstunde	26
21	Prüfung von Qualitätswein b.A. und Schaumwein	
21.1	Prüfung von Qualitätswein b.A. und Schaumwein gemäß §§ 19 bis 21 Weingesetz	
21.1.1	Grundgebühr je Antrag	15
21.1.2	zuzüglich je angefangene 1000 Liter	2
21.1.3	Zuschlag je Antrag bei Antragstellung vor der Abfüllung auf Flaschen	13
21.1.4	Zurückweisung eines Widerspruchs	80
21.1.5	Ablehnungen	10 Prozent vom positiven Bescheid, mindestens 15
21.1.6	Eilprüfung (Zuschlag)	50
21.1.7	Eilbescheid (Zuschlag)	25
21.2	Zulassung als Untersuchungsstelle (§ 23 Absatz 3 der Weinverordnung)	
21.2.1	von gewerblichen Laboratorien oder Betriebslaboratorien	200
21.2.2	von bereits durch andere Behörden zugelassenen Laboratorien	50
22	Reben	
22.1	EU-Anbauregelung Genehmigung einer Wiederbepflanzung nach Artikel 66 Absatz 1 oder Umwandlung von gültigen Pflanzenrechten in eine Pflanzgenehmigung nach Artikel 68 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sind gebührenfrei.	
22.2	Geographische Bezeichnungen	
22.2.1	Eintragung einer kleineren geographischen Einheit (»Gewannlage«) in die Weinbergsrolle nach § 15 Absatz 2 der Weinrechts-DVO BW	50–200

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
22.2.2	Änderung der Einzel- oder Großlagenzuordnung von Einzelgrundstücken nach § 11 der Weinbergslagenverordnung	50–200
22.2.3	Änderung, Eintragung oder Löschung einer Lage oder eines Bereichs nach § 11 der Weinbergslagenverordnung	200–800
23	Rebenpflanzgut	
23.1	Rebenpflanzgut (einschließlich Prüfung der Beschaffenheit und Erteilung des abschließenden Bescheides) nach §§ 6, 7 und 11 der Rebenpflanzgutverordnung	
23.1.1	Edelreiser, veredelungsfähige blinde Unterlagsreben und Blindholz je angefangenes Ar der Bestandsfläche einer Sorte	1
	mindestens	6
23.1.2	Wurzelreben und Pfropfreben in Rebschulen je angefangene 1000 Stück der besichtigten Bestände	3,50
	je Betrieb mindestens	50
	höchstens	500
23.1.3	Topf- und Kartonagereben je angefangene 1000 Stück der besichtigten Behältnisse	3,50
	je Betrieb mindestens	50
	höchstens	500
23.2	Sonstige Gebühren	
23.2.1	Nachbesichtigung einschließlich der schriftlichen Mitteilung des Ergebnisses je Feldbestand nach § 8 der Rebenpflanzgutverordnung . . .	40
23.2.2	Wiederholungsbesichtigung einschließlich der schriftlichen Mitteilung des Ergebnisses je Feldbestand nach § 10 der Rebenpflanzgutverordnung (wird nur erhoben, wenn das Ergebnis der Erstbesichtigung bestätigt wird)	60
23.2.3	Weitere Prüfung der Beschaffenheit des Rebpflanzguts je Partie nach § 11 Absatz 3 der Rebenpflanzgutverordnung	50
23.2.4	Untersuchung einer Rebe auf Vorhandensein eines Virus gemäß Anlage 1 Nr. 2.1 der Rebenpflanzgutverordnung	
23.2.4.1	Einzelstocktestung	
23.2.4.1.1	mittels serologischen Verfahrens, Test je Serum	10
23.2.4.1.2	mittels Pfropftest-Indikatorverfahren	60
23.2.4.2	Serienuntersuchungen (serologische Verfahren)	
23.2.4.2.1	Probenaufbereitung, Einzelprobe	2
23.2.4.2.2	Probenaufbereitung, Mischprobe	4
23.2.4.2.3	Serologischer Test je Serum	4
23.2.5	Entnahme von Bodenproben und Untersuchungen für Bescheinigung nach § 7 Absatz 2 der Rebenpflanzgutverordnung	
	je Probe	20
24	Saat- und Pflanzgutenerkennung nach § 28 Saatgutverkehrsgesetz	
24.1	Verwaltungsgebühren im Saat- und Pflanzgutenerkennungsbereich	
24.1.1	Je Anerkennungsbescheid, Wiederverschließung sowie Neuausstellung von Bescheiden nach § 14 der Saatgutverordnung	

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
24.1.1.1	Elektronische Bescheide	7
24.1.1.2	Schriftliche Bescheide	10
24.1.2	Ausstellung von Bescheiden der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) einschließlich Nachprüfungen bei Basissaatgut nach § 45 der Saatgutverordnung	40
24.1.3	Ausstellung von Bescheiden der OECD einschließlich Nachprüfungen bei zertifiziertem Saatgut	30
24.1.4	Erteilung einer Mischungsnummer bei Saatgutmischungen nach § 27 der Saatgutverordnung	
	je Partie oder Kennnummer (je nach Prüfungsaufwand)	7–14
24.1.5	Nachmeldungen, Umstufungen oder Zurückziehungen von Vermehrungsvorhaben; nachträgliche Flächenänderungen nach § 4 der Saatgutverordnung	
	pro Schlag	7
24.1.6	Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung von Saatgut außerhalb der gesetzlichen Antragsfristen nach § 4 der Saatgutverordnung	120
24.1.7	Nachbesichtigung einschließlich der schriftlichen Mitteilung des Ergebnisses nach § 8 der Saatgutverordnung	
	je angefangenes Hektar	30
24.1.8	Wiederholungsbesichtigung einschließlich der schriftlichen Mitteilung des Ergebnisses (wird nur erhoben, wenn das Ergebnis der Erstbesichtigung bestätigt wird) nach § 10 der Saatgutverordnung	
	je angefangenes Hektar	60
24.2	Bearbeitung der Anmeldung, Prüfung des Feldbestandes, Mitteilung über das Ergebnis der Feldbestandsprüfung (Flächen kleiner 1,0 ha werden auf 1,0 ha aufgerundet, Flächen über 1,0 ha werden auf zwei Nachkommastellen genau abgerechnet)	
24.2.1	Getreide, einschließlich freibühndem Mais, landwirtschaftlichen Leguminosen, Öl- und Faserpflanzen, Gräser sowie Pflanzen, die nicht in den nachfolgenden Nummern genannt sind, nach §§ 4, 7 und 9 der Saatgutverordnung	
24.2.1.1	bei einmaliger Feldbesichtigung	
	je angefangenes Hektar	24
24.2.1.2	bei zweimaliger Feldbesichtigung	
	je angefangenes Hektar	40
24.2.1.3	ohne Prüfung des Feldbestandes (private Feldbesichtigung) nach § 7 Absatz 7 der Saatgutverordnung	
	je angefangenes Hektar	14
24.2.2	Hybridmais, Hybridraps, Hybridgetreide nach §§ 4, 7 und 9 der Saatgutverordnung	
	je angefangenes Hektar	48
	ohne Prüfung des Feldbestandes (private Feldbesichtigung) nach § 7 Absatz 7 der Saatgutverordnung	
	je angefangenes Hektar	16
24.2.3	Kartoffeln nach §§ 5, 9 und 11 Pflanzkartoffelverordnung	
	je angefangenes Hektar	48

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
24.2.4	Gemüse	
24.2.4.1	einjährige Arten	
	je angefangenes Hektar	26
24.2.4.2	zweijährige Arten	
	je angefangenes Hektar	44
24.3	Beschaffenheitsprüfung bei Saat- und Pflanzgut einschließlich Handelssaatgut nach §§ 6, 12 und 13 der Saatgutverordnung	
24.3.1	Getreide und landwirtschaftliche Leguminosen	
	je Probe	35
24.3.2	Öl- und Faserpflanzen, Gräser, Gemüse, Runkel- und Zuckerrüben (Monogerm- und Präzisionsaatgut), Kohlrüben, Futterkohl und sonstige nicht genannte landwirtschaftliche Pflanzenarten	
	je Probe	45
24.3.3	Mais	
	je Probe	46
24.4	Gesundheitsprüfung bei Körnerleguminosen auf Befall mit Stängelälchen nach § 6 in Verbindung mit Anlage 3 der Saatgutverordnung	
	je Probe	21
24.5	Gesundheitsprüfung bei Kartoffeln nach §§ 15 und 16 der Pflanzkartoffelverordnung	
24.5.1	Prüfung auf bakterielle Ringfäule und Schleimkrankheit	
	je Probe mit Probenahme	162
24.5.2	Prüfung auf Viruskrankheiten	
	je Probe mit Probenahme	104
24.5.3	Wiederholungsprüfung auf Viruskrankheiten	
	je Probe mit Probenahme	156
24.5.4	Prüfung der für die Pflanzkartoffelerzeugung benutzten Flächen auf Befall mit Kartoffelnematoden nach § 8 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 der Pflanzkartoffelverordnung	
24.5.4.1	je angefangenes Hektar mit Probenahme	50
24.5.4.2	bei verspätet durchgeführter Probenahme	
	je angefangenes Hektar	60
25	Tierkennzeichnung	
	Für die Leistungen, die der Landesverband Baden-Württemberg für Leistungsprüfungen in der Tierzucht e. V. im Rahmen der Tierkennzeichnung als beauftragte Stelle nach der Viehverkehrsverordnung erbringt, werden Gebühren nach dessen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz erstellten Gebührenkatalog erhoben. Dieser Gebührenkatalog wird den Tierbesitzern auf Anfrage kostenlos zugesandt. Zusätzlich wird er im Internet unter www.LKVBW.de bekannt gegeben. Auf Änderungen wird im Internet und in der landwirtschaftlichen Fachpresse hingewiesen.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
26	Tierschutz	
26.1	Gleichwertigkeitsanerkennung von Sachkundeprüfungen durch Verbände nach Nummer 12.2.2.4 Satz 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes in Verbindung mit § 21 Absatz 5 des Tierschutzgesetzes sowie § 11 Absatz 2 Nummer 1 des Tierschutzgesetzes in der bis zum 13. Juli 2013 geltenden Fassung	25–500
26.2	Erlaubniserteilung nach § 11 des Tierschutzgesetzes	50–5000
26.3	Führt die Feststellung eines Verstoßes zu amtlichen Kontrollen, die über die normale Kontrolltätigkeit hinausgehen, werden die auf Grund der zusätzlichen amtlichen Kontrollen entstehenden Kosten als Gebühr in Rechnung gestellt.	nach Aufwand
27	Tierzucht	
	Tierzuchtgesetz (TierZG)	
	Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz	
	Verordnung über Zuchtorganisationen	
	Tierzuchtdurchführungsverordnung	
27.1	Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben einer Besamungsstation nach § 17 TierZG	200–2000
27.2	Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung einer Embryo-Entnahmeeinheit nach § 17 TierZG	100–500
27.3	Anerkennung einer Zuchtorganisation nach § 3 TierZG	250–2500
27.4	Vorläufige Anerkennung einer Züchtervereinigung oder eines Zuchtunternehmens nach § 3 Absatz 2 TierZG	100–500
27.5	Anerkennung als Ausbildungsstätte für Lehrgänge nach § 18 Absatz 1 Nummer 7 TierZG und der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz	50–250
27.6	Zustimmung zur Änderung des Tätigkeitsbereiches einer Zuchtorganisation oder Besamungsstation nach § 4 Absatz 5 TierZG	100–500
27.7	Zustimmung zur Änderung des Zuchtprogramms nach § 4 Absatz 5 TierZG	50–1000
28	Trinkwasserüberwachung	
	Trinkwasseruntersuchungsstellen nach § 15 Absatz 4 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001)	
28.1	Zulassung einer Untersuchungsstelle einschließlich Prüfung der Unterlagen und Bekanntmachung in der Liste entsprechend § 15 Absatz 4 TrinkwV 2001	
	je Untersuchungsstelle	350–500
28.2	Änderung oder Ergänzung eines Bescheides nach Nummer 28.1	200–350
28.3	Widerruf der Zulassung nach Nummer 28.1 einschließlich Entfernung aus der Liste	
28.3.1	auf Wunsch der Untersuchungsstelle	52–130
28.3.2	Nichterfüllung rechtlicher Voraussetzungen	200–350

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
29	Totalisatoren, Buchmacher Rennwett- und Lotteriegesezt Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesezt Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV)	
29.1	Totalisatoren	
29.1.1	Erteilung einer Totalisatorerlaubnis für Rennwetten für jeden Renntag (§ 1 Absatz 1 des Rennwett- und Lotteriegesezt)	80–500
29.1.2	Genehmigung von Sonderabzügen (§ 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Rennwett- und Lotteriegesezt)	20–200
29.1.3	Erlaubnis zur Unterhaltung einer Wettannahmestelle außerhalb der Rennbahn durch einen Rennverein (§ 1 des Rennwett- und Lotteriegesezt, § 5 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesezt)	50–300
29.1.4	Änderung einer Totalisatorerlaubnis (§ 1 Absatz 2 Satz 1 des Rennwett- und Lotteriegesezt)	20–200
29.1.5	Erlaubnis für eine Annahmestelle von Totalisatoren anderer Bundesländer (§ 1 des Rennwett- und Lotteriegesezt, § 5 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesezt)	50–250
29.1.6	Werbeerlaubnis (§ 5 Absatz 3 Satz 2 GlüStV)	100–300
29.1.7	Änderungen einer Werbeerlaubnis (§ 5 Absatz 3 Satz 2 GlüStV)	20–200
29.1.8	Sonstige Genehmigungen im Rennwett- und Lotteriegesezt Totalisatoren betreffend (Auffangtatbestand)	50–250
29.2	Buchmacher	
29.2.1	Erteilung einer Buchmachererlaubnis – einschließlich Erlaubnisurkunde (§ 2 Absatz 1 und 2 Satz 1 des Rennwett- und Lotteriegesezt)	200–600
29.2.2	Erteilung einer Buchmachergehilfenerlaubnis (einschließlich Erlaubnisurkunde) (§ 2 Absatz 2 Satz 1 des Rennwett- und Lotteriegesezt)	80–300
29.2.3	Änderung einer Buchmachererlaubnis einschließlich Änderung oder Neuausfertigung einer Erlaubnisurkunde (§ 2 Absatz 2 Satz 3 des Rennwett- und Lotteriegesezt)	20–200
29.2.4	Zulassung einer Nebenstelle (§ 2 Absatz 2 Satz 1 des Rennwett- und Lotteriegesezt)	50–300
29.2.5	Werbeerlaubnis (§ 5 Absatz 3 Satz 2 GlüStV)	100–300
29.2.6	Änderungen einer Werbeerlaubnis (§ 5 Absatz 3 Satz 2 GlüStV)	20–200
29.2.7	Sonstige Genehmigungen im Rennwett- und Lotteriegesezt Buchmacher betreffend (Auffangtatbestand)	50–250
30	Öffentliche Leistungen des amtlichen Vermessungswesens	
30.1	Allgemeines	
30.1.1	Gebühren- und auslagenfrei sind öffentliche Leistungen aus Anlass	
30.1.1.1	der Änderung von Landes-, Kreis-, Gemeinde- oder Gemarkungsgrenzen,	
30.1.1.2	der Verschmelzung von Flurstücken,	
30.1.1.3	der Berichtigung von Fehlern im Liegenschaftskataster,	
30.1.1.4	der Festsetzung von Grenzen in Fällen des § 5 Absatz 5 VermG,	

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
30.1.1.5	der Übernahme von Änderungen in den Eigentümerangaben, Flurstücksnummern, Nutzungsarten, Bodenschätzungsergebnissen und Lagebezeichnungen in das Liegenschaftskataster,	
30.1.1.6	der Erhebung und gegebenenfalls notwendigen Einmessung der Nutzungsarten und topographischen Objekte von Amts wegen, mit Ausnahme der Gebäude,	
30.1.1.7	der Führung von weiteren flurstücksbezogenen Angaben im Liegenschaftskataster,	
30.1.1.8	der Grenzfeststellung zur Prüfung der Abmarkung von Amts wegen,	
30.1.1.9	der Grenzfeststellung zur Abmarkung von Landesgrenzpunkten von Amts wegen,	
30.1.1.10	der Sicherung gefährdeter Vermessungs- oder Grenzzeichen,	
30.1.1.11	der Beurkundung oder Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken,	
30.1.1.12	der Zerlegung von Flächen örtlich zusammenhängenden Grundeigentums von Amts wegen.	
30.1.2	In der Gebühr sind auch die Kosten für Messgehilfen und sonstige Hilfskräfte, Geräte, das Überlassen von Grenzzeichen sowie für die Verwendung von Kraftfahrzeugen im Dienstreiseverkehr inbegriffen.	
30.1.3	Soweit es sich bei den nachstehenden öffentlichen Leistungen um umsatzsteuerpflichtige Leistungen handelt, erhöht sich die Gebühr um den Prozentsatz der gesetzlichen Umsatzsteuer.	
30.1.4	Bei Liegenschaftsvermessungen sind die Fertigung der Vermessungsschriften sowie die Bekanntgabe der Veränderungen in der Gebühr inbegriffen.	
30.1.5	Werden in einer Liegenschaftsvermessung Flurstücke, unabhängig von der Reihenfolge, verschmolzen und zerlegt, ist die Gebühr für denjenigen Verfahrensweg festzusetzen, für den sich die geringste Gebühr ergibt. Bei Flurstücken der Gebietskörperschaften wird dabei zur Berechnung der Gebühr nicht zwischen öffentlichem und fiskalischem Eigentum unterschieden. Resultieren aus der möglichen Bearbeitung in mehreren Liegenschaftsvermessungen in der Summe geringere Gebühren als bei der Bearbeitung in einer Liegenschaftsvermessung, ist nach diesem günstigeren Verfahrensweg abzurechnen.	
30.1.6	Für die Ermittlung der Faktoren nach Nummer 30.6.3.1 sind die Bodenrichtwerte (§ 196 BauGB) der betroffenen Flurstücke heranzuziehen. Hiervon ausgenommen sind Flurstücke, die in Umlagen nach dem Baugesetzbuch gebildet werden; bei diesen Flurstücken sind die Zuteilungswerte heranzuziehen. Liegen noch keine Bodenrichtwerte vor oder sind die vorliegenden Bodenrichtwerte durch Änderung des Entwicklungszustands (§ 196 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 5 der Immobilienwertermittlungsverordnung) auf Grund von Maßnahmen der Bauleitplanung oder Baulanderschließung nicht mehr aktuell, sind Bodenrichtwerte vergleichbarer Gebiete im Benehmen mit dem Gutachterausschuss heranzuziehen. Stehen Bodenrichtwerte vergleichbarer Gebiete nicht zur Verfügung, ist eine sachgerechte Einstufung in eine Wertklasse nach Nummer 30.6.3.1 vorzunehmen. Werden in einer Zerlegung künftige Bauplätze gebildet, so ist der Bodenrichtwert vergleichbarer erschlossener Bauflächen anzusetzen.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	<p>Für Flächen mit einer dauerhaften öffentlichen Zweckbindung, die eine privatwirtschaftliche Nutzung ausschließt (Gemeinbedarfsflächen), gelten folgende Besonderheiten:</p> <p>Für öffentliche Verkehrsflächen, die nach der Liegenschaftsvermessung weiterhin öffentliche Verkehrsflächen bleiben, gilt der Faktor nach Nummer 30.6.3.2. Für die sonstigen Gemeinbedarfsflächen, die nach der Liegenschaftsvermessung weiterhin sonstige Gemeinbedarfsflächen bleiben, gilt der Faktor nach Nummer 30.6.3.3. Wird bei der Liegenschaftsvermessung einer öffentlichen Verkehrsfläche oder sonstigen Gemeinbedarfsfläche ein Flurstück oder Zuflurstück gebildet, welches nicht Gemeinbedarfsfläche bleibt, ist für das abgetrennte Flurstück oder Zuflurstück der Bodenrichtwert des angrenzenden Flurstücks heranzuziehen.</p> <p>Wird ein Teil einer öffentlichen Verkehrsfläche zu einer sonstigen Gemeinbedarfsfläche, dann gilt für diese Teilfläche der Faktor nach Nummer 30.6.3.3.</p> <p>Wird ein Teil einer sonstigen Gemeinbedarfsfläche zu einer öffentlichen Verkehrsfläche, dann gilt für diese Teilfläche der Faktor nach Nummer 30.6.3.2.</p>	
30.1.7	Als Baukosten nach Nummer 30.2.4.1 in Verbindung mit Nummer 30.6.4 sind die Herstellungskosten einschließlich Umsatzsteuer des Gebäudes oder vergleichbarer Gebäude zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Gebäudes heranzuziehen. Ausreichend ist die sachgerechte Einstufung in die jeweilige Wertklasse nach Nummer 30.6.4.	
30.1.8	Die interne Verwendung der Geobasisinformationen berechtigt die Empfängerin oder den Empfänger, Geobasisinformationen für den privaten und sonstigen eigenen Gebrauch einschließlich Betrieb eines internen Informationssystems zu verwenden. Als interne Verwendung gilt auch	
30.1.8.1	die Weitergabe an Dritte, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist,	
30.1.8.2	die unentgeltliche Präsentation in Verbindung mit thematischen Informationen in einer einzigen Darstellung mit einem Umfang von maximal 1000000 Pixel im Internet ohne Möglichkeit des Druckens und Herunterladens in einer höheren Auflösung als der Bildschirmauflösung.	
30.1.9	Die externe Verwendung der Geobasisinformationen berechtigt die Empfängerin oder den Empfänger, Geobasisinformationen in Folgeprodukten oder Folgediensten zu verwenden und diese an Dritte weiterzugeben (Veredlung).	
30.2	Liegenschaftsvermessung und Umlegung	
30.2.1	Flurstückszerlegung	
30.2.1.1	Bildung von Flurstücken oder Zuflurstücken, außer nach den Nummern 30.1.1.1 bis 30.1.1.3 und 30.1.1.12, 30.2.2 oder 30.2.3, einschließlich Festlegung der neuen Flurstücksgrenzen.	100 Prozent nach Nummer 30.6.2, multipliziert mit dem Faktor nach Nummer 30.6.3
	Maßgebend ist der höchste Faktor nach Nummer 30.6.3, der sich für die gebildeten Flurstücke oder Zuflurstücke je Ausgangsflurstück ergibt.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
30.2.1.2	Zerlegung eines Ausgangsflurstücks ausschließlich in Splitterflächen (kleine und schmale Restflächen) im Zusammenhang mit öffentlichen Verkehrsflächen und ein weiteres Flurstück	70 Prozent nach Nummer 30.6.2, multipliziert mit dem Faktor nach Nummer 30.6.3
30.2.1.3	Abmarkung der Grenzpunkte der neuen Flurstücksgrenzen, wenn die Abmarkung mit der Bildung der Flurstücke oder Zuflurstücke erfolgt	100 Prozent nach Nummer 30.6.2.5, multipliziert mit dem Faktor nach Nummer 30.6.3
30.2.2	Umlegung nach dem Baugesetzbuch	
30.2.2.1	<p>Bearbeitung von Umlegungen nach dem Vierten Teil des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches, Arbeiten zur Abgrenzung des Umlegungsgebiets und gegebenenfalls des neu zu ordnenden Ersatzlands nach § 55 Absatz 5 BauGB außerhalb des Umlegungsgebiets, Bildung der neuen Flurstücke</p> <p>Dabei gilt folgende Festlegung:</p> <p>Faktor A wird bestimmt durch die allgemeine Art der baulichen Nutzung (Bauflächen) gemäß § 1 Absatz 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO).</p> <p>Für Wohnbauflächen (W), gemischte Bauflächen (M) und Sondergebiete (SO), die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO), ist</p> <p>$A = 1,6$</p> <p>und für gewerbliche Bauflächen (G) sowie sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) ist</p> <p>$A = 3,0$</p> <p>anzusetzen.</p> <p>Umfasst eine Baulandumlegung verschiedene Bauflächen, sind gesonderte Abrechnungsgebiete oder -einheiten für die jeweilige Baufläche zu bilden.</p> <p>Für die Berechnung der Gebühr ist nur ein Ausgangsflurstück (Nummer 30.6.2.1) für das Umlegungsgebiet, beziehungsweise jeweils ein Ausgangsflurstück je Abrechnungsgebiet, sofern wegen verschiedener Bauflächen gesonderte Abrechnungsgebiete oder -einheiten zu bilden sind, in Ansatz zu bringen.</p>	100 Prozent nach Nummer 30.6.2.1, 30.6.2.2.1 und 30.6.2.3, multipliziert mit dem maßgeblichen Faktor nach Nummer 30.6.3.1, multipliziert mit dem Faktor A
	<p>Maßgebend ist der, gegebenenfalls gesondert für die jeweilige Baufläche zutreffende, Faktor nach Nummer 30.6.3.1, der sich für den durchschnittlichen Zuteilungswert der gebildeten bebaubaren Flurstücke beziehungsweise der Flächen für die geplante sonstige Nutzung nach Nummer 30.1.6 ergibt.</p>	

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
30.2.2.2	Im Fall der Übertragung nach § 46 Absatz 4 Satz 1 BauGB	110 Prozent nach Nummer 30.2.2.1 nach dem Zeitaufwand (Nummer 30.6.1), höchstens Nummer 30.2.2.1
30.2.2.3	Arbeiten zur Änderung eines Umlegungsplans vor dessen Inkrafttreten	
30.2.2.4	Ermäßigung sofern die Zuteilung überwiegend nicht selbst durchgeführt wird	20 Prozent nach Nummer 30.2.2.1
30.2.2.5	Abmarkung der Grenzpunkte der neuen Flurstücksgrenzen bis zum Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplans nach § 66 Absatz 1 BauGB	100 Prozent nach Nummer 30.6.2.5, multipliziert mit dem maßgeblichem Faktor nach Nummer 30.6.3.1
30.2.3	Langgestreckte Anlagen	
30.2.3.1	Bildung von Flurstücken oder Zuflurstücken aus Anlass des erfolgten Neu- oder Ausbaus, der erfolgten Verlegung, Verbreiterung oder Verschmälerung von Straßen, Wegen, Bahnen, Gewässern oder Dämmen (langgestreckte Anlagen) mit einer neuen Achslänge von mehr als 100 m. Die Gebühr nach Nummer 30.2.3.1 beinhaltet die Bildung von Flurstücken für sonstige Anlageflächen, die unmittelbar an die zu vermessende Anlage angrenzen und mit ihr im Wesentlichen gleich laufen, im gleichen Arbeitsgang und die Vermessung kreuzender, einmündender oder in ihrem Verlauf veränderter Anlagen, soweit nicht hierfür wegen eigenen Anlasses gesonderte Gebühren nach Nummer 30.2.1 oder 30.2.3 zu erheben sind, inklusive Festlegung der neuen Flurstücksgrenzen. Die Achslänge wird begrenzt durch die senkrechte Projektion des ersten und des letzten Grenzpunkts auf die Achse des zu vermessenden Teils der langgestreckten Anlage.	100 Prozent nach Nummer 30.6.2.1, 30.6.2.2.1 und 30.6.2.3, multipliziert mit dem Faktor nach Nummer 30.6.3.2
	Maßgebend ist der Faktor nach Nummer 30.6.3.2, der sich für die beantragte langgestreckte Anlage ergibt.	
30.2.3.2	Bildung von Flurstücken oder Zuflurstücken ausschließlich aus Anlass des Wechsels der Straßenbaulast oder der Änderung der Klassifizierung unabhängig von der Achslänge.	100 Prozent nach Nummer 30.6.2.1, 30.6.2.2.1 und 30.6.2.3, multipliziert mit dem Faktor nach Nummer 30.6.3.2
	Maßgebend ist dabei der Faktor nach Nummer 30.6.3.2 der Anlage vor dem Wechsel der Straßenbaulast oder vor einer Änderung der Klassifizierung.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
30.2.3.3	Abmarkung der Grenzpunkte der neuen Flurstücksgrenzen, wenn die Abmarkung mit der Bildung der Flurstücke oder Zuflurstücke erfolgt.	100 Prozent nach Nummer 30.6.2.5, multipliziert mit dem Faktor nach Nummer 30.6.3.2
30.2.4	Gebäudeaufnahme	
30.2.4.1	Aufnahme von Gebäuden oder Gebäudeteilen auf demselben Flurstück, die nach dem 31. Dezember 1979 fertig gestellt wurden. Wenn gleichzeitig mehrere Gebäude oder Gebäudeteile aufgenommen werden, ist von der Summe der Baukosten auszugehen.	
30.2.4.1.1	Aufnahme von bis zu fünf Gebäuden oder Gebäudeteilen	100 Prozent nach Nummer 30.6.4
30.2.4.1.2	Für je ein bis fünf weitere Gebäude oder Gebäudeteile erhöht sich der Prozentsatz nach Nummer 30.2.4.1.1 um jeweils 30 Prozent.	
30.2.4.2	Aufnahme von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die bis zum 31. Dezember 1979 fertig gestellt wurden, oder Aufnahme infolge der Beseitigung oder Änderung der Zweckbestimmung von Gebäuden oder Gebäudeteilen oder Aufnahme einer Wärmedämmung, die an einem im Liegenschaftskataster nachgewiesenen, aber ansonsten im Grundriss unveränderten Gebäude nachträglich angebracht wurde.	gebühren- und auslagenfrei
30.2.5	Nachträgliche Änderung der Antragstellung (Nummer 36 der LK-Vorschrift (VwVLK)) oder Aufhebung einer Katastervermessung (Nummer 37 VwVLK)	
30.2.5.1	Nachträgliche Änderung der Antragstellung	nach Nummer 30.2.1
30.2.5.2	Aufhebung einer Katastervermessung	nach dem Zeitaufwand (Nummer 30.6.1), bei der Aufhebung einer Verschmelzung höchstens die Gebühr, die sich für die Zerlegung nach Nummer 30.2.1 ergeben würde
30.2.6	Grenzfeststellung	
	Maßgebend ist jeweils der höchste Faktor nach Nummer 30.6.3, der sich aus den Wertklassen der angrenzenden Flächen ergibt.	
30.2.6.1	Grenzfeststellung zur Abmarkung auf Antrag	100 Prozent nach Nummer 30.6.2.4 und 30.6.2.5, multipliziert mit dem entsprechenden Faktor nach Nummer 30.6.3 zuzüglich 200
30.2.6.2	Grenzfeststellung zur Prüfung der Abmarkung auf Antrag	100 Prozent nach Nummer 30.6.2.4 multipliziert mit dem entsprechenden Faktor nach Nummer 30.6.3 zuzüglich 200

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
30.2.6.3	Nachholen der Abmarkung von Punkten, die vor dem 10. Dezember 2010 zeitweilig ausgesetzt wurde	gebühren- und auslagenfrei
30.3	Liegenschaftskataster	
30.3.1	Fortführung des Liegenschaftskatasters	
30.3.1.1	nach Nummer 30.2.1, 30.2.3, 30.2.4 oder 30.2.5.1	35 Prozent nach Nummer 30.2.1.1, 30.2.1.2, 30.2.3.1, 30.2.3.2 oder 30.2.4.1
30.3.1.2	nach Nummer 30.2.5.2	nach dem Zeitaufwand (Nummer 30.6.1)
30.3.1.3	nach Nummer 30.2.6	gebühren- und auslagenfrei
30.3.2	Übernahme des neuen Rechtszustands in das Liegenschaftskataster	
30.3.2.1	Umlegungsplan, Vorwegnahme der Entscheidung oder Beschluss über die vereinfachte Umlegung nach dem Baugesetzbuch, einschließlich Erteilung der Eignungsbescheinigung	15 Prozent nach Nummer 30.2.2.1
30.3.2.2	Plan nach §§ 58, 100 oder 103 f FlurbG je Flurstück im neuen Bestand, mit Ausnahme von in der Form unveränderten Flurstücken des alten Bestands	15
30.4	Übermittlung und Verwendung der Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters	
30.4.1	Übermittlung und Verwendung der Geobasisinformationen	
30.4.1.1	zum Zweck der Erledigung von Vermessungsaufgaben nach dem Vermessungsgesetz	gebühren- und auslagenfrei
30.4.1.2	zum Zweck der Erledigung von Bodenordnungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch oder dem Flurbereinigungsgesetz und für Verfahren des freiwilligen Nutzungstausches	gebühren- und auslagenfrei
30.4.1.3	zum Zweck der Grundbuchführung	gebühren- und auslagenfrei
30.4.1.4	zum Zweck der Bodenschätzung oder Einheitsbewertung des Grundbesitzes	gebühren- und auslagenfrei
30.4.1.5	für ausschließlich wissenschaftliche Zwecke, an denen ein besonderes Interesse der Vermessungsverwaltung besteht	gebühren- und auslagenfrei
30.4.1.6	zum Zweck der Schulausbildung in begrenztem Datenumfang	gebühren- und auslagenfrei
30.4.2	Erteilung von Auskünften	
30.4.2.1	einfacher Art	gebühren- und auslagenfrei
30.4.2.2	nicht einfacher Art	nach dem Zeitaufwand (Nummer 30.6.1)
30.4.2.3	für erwerbswirtschaftliche Zwecke	
30.4.2.3.1	je Vorhaben	25

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
30.4.2.3.2	bei gleichzeitiger Erteilung entsprechender Auszüge nach Nummer 30.4.3.3.2.1 und 30.4.3.3.2.2 pro Vorhaben je Auszug	gebühren- und auslagenfrei
30.4.3	Übermittlung und interne Verwendung der Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters	
30.4.3.1	Digitale Datensätze	
30.4.3.1.1	Komplettausgabe eines Flurstücks in objektstrukturierter Form aus dem Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) bis 1000 Flurstücke	3,80 multipliziert mit F, mindestens 50
	mehr als 1000 bis 10 000 Flurstücke	1,90 multipliziert mit F, zuzüglich 1 900
	mehr als 10 000 bis 100 000 Flurstücke	0,95 multipliziert mit F, zuzüglich 11 400
	mehr als 100 000 bis 1 000 000 Flurstücke	0,475 multipliziert mit F, zuzüglich 58 900
	mehr als 1 000 000 Flurstücke	0,2375 multipliziert mit F, zuzüglich 296 400
	Dabei gilt: F = Zahl der Flurstücke	
30.4.3.1.2	Ausgabe des ALKIS-Datensatzes »Objektbereich Eigentümer«	20 Prozent nach Nummer 30.4.3.1.1, mindestens 50
30.4.3.1.3	Komplettausgabe eines Flurstücks aus ALKIS ohne den »Objektbereich Eigentümer«	80 Prozent nach Nummer 30.4.3.1.1, mindestens 50
30.4.3.1.4	Datenbestand aus ALKIS als Rasterdaten (bildorientiertes Format)	25 Prozent nach Nummer 30.4.3.1.1, mindestens 50
30.4.3.2	Fortführungsdatensatz für die Aktualisierung des ursprünglich bezogenen Datenbestandes	jährlich 18 Prozent nach Nummer 30.4.3.1.1 bis 30.4.3.1.4, mindestens 50
30.4.3.3	Auszüge aus dem Liegenschaftskataster als Kopie, als Ausdruck oder für den Druck vorbereitet	
30.4.3.3.1	in alphanumerischer Form	
30.4.3.3.1.1	je Flurstücksnachweis, Flurstücks- und Eigentüternachweis oder Grundstücksnachweis	10
30.4.3.3.1.2	je Bestandsnachweis	20
30.4.3.3.1.3	andere Auszüge je Seite (DIN A4)	2, mindestens 15
30.4.3.3.2	in graphischer Form	
30.4.3.3.2.1	bis einschließlich DIN A3 je Auszug	20
30.4.3.3.2.2	größer als DIN A3 bis einschließlich DIN A0 je Auszug	40

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
30.4.3.3.3	Mehrfertigungen der analogen Auszüge, falls diese gleichzeitig mit dem Auszug hergestellt werden, je Mehrfertigung	20 Prozent nach Nummer 30.4.3.3.1 und 30.4.3.3.2
30.4.3.4	Ergebnisse von Auswertungen aus ALKIS in analoger oder digitaler Form	50–2000000
30.4.3.5	Die obere Landesbehörde kann mit Zustimmung der obersten Landesbehörde schriftliche Vereinbarungen über die Übermittlung und Verwendung der Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters abschließen, in denen von dem Gebührenansatz nach Nummer 30.4.3 abgewichen wird, sofern die Vereinbarungen eine großflächige, mindestens landkreisübergreifende Datennutzung zur Erledigung öffentlicher Aufgaben für einen Nutzerkreis regeln, eine regelmäßige Datenbereitstellung und eine regelmäßig anfallende, pauschalisierte Abrechnung vorsehen.	
30.4.4	Erteilung des Rechts zur externen Verwendung der Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters	
30.4.4.1	für das Recht zur Weitergabe der Geobasisinformationen in Folgeprodukten oder Folgediensten	50–2000000
30.4.4.2	für kulturelle, wissenschaftliche Zwecke, amtliche Bekanntmachungen oder aktuelle Berichterstattung in der Presse	gebühren- und auslagenfrei
30.5	Sonstige öffentliche Leistungen des amtlichen Vermessungswesens	
30.5.1	Beglaubigung von	
30.5.1.1	Auszügen aus dem Liegenschaftskataster	100 Prozent nach Nummer 30.4.3.3.1 und 30.4.3.3.2, je Beglaubigung mindestens 15
30.5.1.2	Auszügen aus dem Liegenschaftskataster zu den in Nummer 30.4.1 genannten Zwecken	gebühren- und auslagenfrei
30.5.1.3	Mehrfertigungen von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster	
30.5.1.3.1	gleichzeitig mit der Beglaubigung der Erstfertigung	gebühren- und auslagenfrei
30.5.1.3.2	nicht gleichzeitig mit der Beglaubigung der Erstfertigung, jedoch bei Vorlage der Erstbeglaubigung und Beglaubigung der Übereinstimmung zum Zeitpunkt der Erstbeglaubigung ohne Rücksicht auf die Anzahl	15
30.5.2	Erteilung von Bescheinigungen zum Zweck der Löschung gegenstandsloser Eintragungen im Grundbuch auf Anforderung des Grundbuchamts	gebühren- und auslagenfrei
30.5.3	Öffentliche Leistungen des amtlichen Vermessungswesens, die in den Nummern 30.2.1 bis 30.5.2 nicht erfasst sind, soweit die Bemessung der Gebühr nach dem Zeitaufwand geboten ist	nach dem Zeitaufwand (Nummer 30.6.1)
30.5.4	Zurücknahme eines Antrages auf öffentliche Leistungen des amtlichen Vermessungswesens	

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung des amtlichen Vermessungswesens zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die öffentliche Leistung, wird eine Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die öffentliche Leistung aber noch nicht zu Ende geführt war.	nach dem Zeitaufwand (Nummer 30.6.1), aber höchstens die Gebühr, die sich für die öffentliche Leistung ergeben würde
30.6	Gebührenwerte	
30.6.1	Gebühr nach dem Zeitaufwand	
30.6.1.1	je Stunde vermessungstechnischer Außentätigkeit eines Vermessungstrupps	75–200
30.6.1.2	im Übrigen je Stunde eines Mitarbeiters, wobei jeweils eine angefangene halbe Stunde als halbe Stunde gilt	52–105
30.6.2	Basisbetrag	
30.6.2.1	je zu zerlegendes Ausgangsflurstück	150
30.6.2.2	für die Bildung von Flurstücken oder Zuflurstücken	
30.6.2.2.1	je Flurstück oder Zuflurstück	220
30.6.2.2.2	Ermäßigung des Basisbetrags nach Nummer 30.6.2.2.1 bei der Zerlegung eines Ausgangsflurstücks in zwei Flurstücke oder Zuflurstücke mit einer oder beiden Flächen bis 75 m ² für ein Flurstück oder Zuflurstück mit einer Fläche bis 75 m ²	100 Prozent des Betrags für ein Flurstück nach Nummer 30.6.2.2.1
	sowie für das weitere Flurstück oder Zuflurstück, unabhängig von der Fläche	50 Prozent des Betrags für ein Flurstück nach Nummer 30.6.2.2.1
30.6.2.2.3	Ermäßigung des Basisbetrags nach Nummer 30.6.2.2.1 bei der Zerlegung eines Ausgangsflurstücks in drei oder mehr Flurstücke oder Zuflurstücke, davon mindestens ein Flurstück oder Zuflurstück mit einer Fläche bis 75 m ² , für ein Flurstück oder Zuflurstück mit einer Fläche bis 75 m ²	100 Prozent des Betrags für ein Flurstück nach Nummer 30.6.2.2.1
	sowie für jedes weitere Flurstück oder Zuflurstück mit einer Fläche bis 75 m ²	50 Prozent des Betrags für ein Flurstück nach Nummer 30.6.2.2.1
30.6.2.2.4	Erhöhung des Basisbetrags nach Nummer 30.6.2.2.1 je Flurstück oder Zuflurstück größer als 599 m ²	
	und je Flurstück oder Zuflurstück mit einer Fläche von 525 m ² bis 599 m ² , solange diesem jeweils ein Flurstück oder Zuflurstück mit einer Fläche bis 75 m ² aus demselben Ausgangsflurstück zugeordnet werden kann und die Summe dieser beiden Flurstücke oder Zuflurstücke größer als 599 m ² ist	100 Prozent des Betrags für ein Flurstück nach Nummer 30.6.2.2.1

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	Pro Ausgangsflurstück bleibt ein Flurstück oder Zuflurstück, für das die vorstehende Definition zutrifft, unberücksichtigt.	
30.6.2.3	je Grenzpunkt der neuen Grenze	40
30.6.2.4	für die Grenzfeststellung	
	je Grenzpunkt	60
30.6.2.5	für die Abmarkung	
	je Grenzpunkt	60
30.6.3	Wertklassen	
30.6.3.1	Bodenrichtwert in Euro/m ²	Faktor
	bis 10	1,0
	über 10 bis 100	1,7
	über 100 bis 300	2,3
	über 300 bis 1000	3,0
	über 1000	3,7
30.6.3.2	Klassifizierung	Faktor
	Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen, Landesstraßen, Schienenbahnen, Gewässer 1. Ordnung	2,0
	Kreisstraßen, Gemeindestraßen nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Straßengesetzes, Gewässer 2. Ordnung über 3 m durchschnittliche Flurstücksbreite	1,6
	Wege, sonstige Gewässer, Dämme	1,3
30.6.3.3	Sonstige Gemeinbedarfsflächen	Faktor
	außerhalb der Ortslage	1,0
	innerhalb der Ortslage	1,7
30.6.4	Baukosten in Euro	
	bis 25 000	150
	mehr als 25 000 bis 100 000	300
	mehr als 100 000 bis 400 000	450
	mehr als 400 000 bis 800 000	750
	mehr als 800 000 bis 2 000 000	1 200
	mehr als 2 000 000 bis 5 000 000	1 800
	mehr als 5 000 000 je angefangene 5 000 000	1 800
31	Veterinärwesen	
31.1	Genehmigung von Ausnahmen von Einfuhrverboten und Beschränkungen und zur Regelung des innergemeinschaftlichen Verbringens, der Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr auf der Grundlage von § 14 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG), insbesondere nach der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung, der Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung und der Tierimpfstoff-Verordnung	10–500

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
31.2	Genehmigung von Ausnahmen vom Verbot der Anwendung bestimmter Tierimpfstoffe im Einzelfall gemäß § 11 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 oder 2 TierGesG für das Inverkehrbringen und die Anwendung immunologischer Tierarzneimittel mit Zulassung in einem anderen Staat für die betreffende Tierart	nach Aufwand
31.3	<p>Zulassung von Betrieben nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 sowie nach Artikel 3 Absatz 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S.206, zuletzt ber. ABl. L 160 vom 12.6.2013, S.16), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2017/1979 (ABl. L 285 vom 1.11.2017, S.6) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>Zulassung von Betrieben nach Artikel 24 in Verbindung mit Artikel 44 und 46 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1, ber. ABl. L 348 vom 4.12.2014, S.31), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2017/625 (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung</p>	100–5000
31.4	<p>Veterinärbehördliche Betriebskontrolle nach Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/625, die über die normale Kontrolltätigkeit hinausgeht, auch für besondere Verrichtungen im Zusammenhang mit der Betriebsüberwachung oder auf besonderen Wunsch (zusätzliche Untersuchungen, Beratungen und dergleichen) einschließlich Kontrollen im Zusammenhang mit Exportanforderungen von Drittländern</p> <p>je angefangene Viertelstunde einschließlich Hin- und Rückfahrt</p>	16,25
31.5	<p>Sonstige veterinärbehördliche Begutachtung, Überwachung, Überprüfung, Zulassung, Genehmigung oder Erlaubnis von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben sowie Kontrollen nach §§ 65, 69 und 98 des Arzneimittelgesetzes, der auf § 56a Absatz 3 sowie § 57 Absatz 2 des Arzneimittelgesetzes gestützten Rechtsverordnungen, Heilmittelwerbegesetz, § 19 des Betäubungsmittelgesetzes sowie §§ 6 und 13 der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung in tierärztlichen Hausapotheken und bei Personen, die als Nichttierärzte berufsmäßig tierheilkundlich tätig sind und Kontrollen von privaten Laboratorien, die TSE-Untersuchungen durchführen</p> <p>je angefangene Viertelstunde einschließlich Hin- und Rückfahrt</p> <p>Bei der Tätigkeit eines Regierungspräsidiums als Vor-Ort-Regierungspräsidium ist für die Hin- und Rückfahrt der landesweite durchschnittliche Zeitaufwand zu Grunde zu legen.</p>	16,25

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
31.6	Anordnungen und Maßnahmen nach veterinärrechtlichen Vorschriften insbesondere nach der Einhufer-Blutarmut-Verordnung, der Brucellose-Verordnung, der Geflügelpest-Verordnung, der Geflügel-Salmonellen-Verordnung, der Verordnung zum Schutz gegen den Milzbrand und den Rauschbrand, der Schweinepest-Verordnung, der Tierimpfstoff-Verordnung, der Tierseuchenerreger-Verordnung und der Viehverkehrsverordnung sowie dem Tierische Nebenprodukte Beseitigungsrecht, ausgenommen solche nach Nummer 12.2	20–2 500
31.7	Führt die Feststellung eines Verstoßes zu amtlichen Kontrollen, die über die normale Kontrolltätigkeit hinausgehen, werden die auf Grund der zusätzlichen amtlichen Kontrollen entstehenden Kosten als Gebühr in Rechnung gestellt.	nach Aufwand
32	Verbraucherinformationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)	
32.1	Erteilung von Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1 000 Euro sowie Erteilung von sonstigen Informationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 Euro	gebührenfrei
32.2	sofern entsprechend Nummer 32.1 der Verwaltungsaufwand überschritten wird, bei	
32.2.1	Erteilung einer Information, wenn im Einzelfall ein erheblicher Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden) entsteht	100–250
32.2.2	Erteilung einer Information, wenn im Einzelfall ein hoher Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden) entsteht	250–500
32.3	Einsichtnahme bei der Behörde einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsarbeiten entsprechend dem Bearbeitungsaufwand, sofern entsprechend Nummer 32.1 der Verwaltungsaufwand überschritten wird	100–500
32.4	Im Einzelfall kann eine Gebühr in Höhe des tatsächlichen Aufwandes festgesetzt werden, wenn die Bearbeitung einen außergewöhnlich hohen Aufwand erfordert, dessen Kosten durch eine Gebühr nach Nummer 32.2 bis 32.3 nicht angemessen abgegolten würden. Ist mit einem solchen Aufwand zu rechnen, ist die Antragstellerin oder der Antragsteller vorher darauf hinzuweisen. Die Höhe der festgesetzten Gebühr ist besonders zu begründen.	
	Der Gebührensatz für eine Arbeitsstunde beträgt	
32.4.1	für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	72
32.4.2	für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	57
32.4.3	für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	47
	Bei der Berechnung des Zeitaufwandes sind angefangene Viertelstunden auf volle Viertelstunden aufzurunden.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
33	Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)	
	Anmerkung:	
	Die Gebühren sind nach § 10 Absatz 3 Satz 2 LIFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 Absatz 2 LIFG wirksam in Anspruch genommen werden kann. Im Übrigen richtet sich die Gebührenfestsetzung nach dem Landesgebührengesetz, wobei insbesondere die Möglichkeiten zu Gebührenerleichterungen nach § 11 LGebG berücksichtigt werden können, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist.	
33.1	Information über die Kosten nach § 10 Absatz 2 LIFG oder Zurücknahme eines Antrags aufgrund einer Kosteninformation nach § 10 Absatz 2 LIFG	gebührenfrei
33.2	Auskünfte	
	Anmerkung:	
	Besteht ein Auskunftersuchen aus mehreren Einzelfragen, die keinen einheitlichen Lebenssachverhalt betreffen, so können mehrere Gebühren entsprechend der nachfolgenden Gebührenumfänge anfallen.	
33.2.1	Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang	gebührenfrei
	Anmerkung:	
	Einfach sind solche Fälle, bei denen die Gewährung des Informationszugangs der Auskunft gebenden Stelle anhand ihr unmittelbar zugänglicher Informationsquellen möglich ist, ohne dass dabei eine Auswertung von Archivgut, eine behördeninterne Abstimmung oder eine besondere rechtliche Wertung erforderlich ist.	
33.2.2	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	30 bis 200
33.2.3	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand (3 bis 8 Stunden) entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	200,01 bis 500
33.3	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	
33.3.1	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	15 bis 200
33.3.2	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand (3 bis 8 Stunden) entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	200,01 bis 500
33.4	Akteneinsicht einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang	15 bis 500
	Anmerkung zu Nummern 33.2 bis 33.4:	
	Die Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise umfasst alle Arten des Informationszugangs, die nicht durch Auskunftserteilung oder Akteneinsichtsgewährung erfolgen, insbesondere die Übermittlung von Kopien oder die Übermittlung einer gespeicherten Datei als Anhang einer E-Mail.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
33.5	Veröffentlichungen nach § 11 LIFG	gebührenfrei
33.6	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs	bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr; mindestens 30

**Verordnung des Kultusministeriums zur
Änderung der Verordnungen über den
Vorbereitungsdienst und die Zweite
Staatsprüfung der Lehrämter**

Vom 12. Dezember 2018

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 35 Absatz 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBI. S. 397), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Mai 2018 (GBI. S. 153) geändert worden ist,
2. § 4 Absatz 1 Satz 3, § 16 Absatz 2 und Absatz 5 und § 69 Absatz 1 a des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBI. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBI. S. 437) geändert worden ist, im Benehmen mit dem Innen- und dem Finanzministerium:

Artikel 1

Änderung der Grundschullehramtsprüfungsordnung

Die Grundschullehramtsprüfungsordnung vom 3. November 2014 (GBI. S. 623), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBI. S. 1210, 1223) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort »Beamtenverhältnis« die Wörter »oder für ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis« eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter »ärztliches Gesundheitszeugnis« durch die Wörter »Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes nach § 14 Absatz 5 des Gesundheitsdienstgesetzes (ärztliches Gesundheitszeugnis)« ersetzt.
 - c) In Absatz 2 werden die Wörter »eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben,« durch die Wörter »nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes« ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort »Kultusportal« durch die Wörter »Online-Bewerbungsportal der Kultusverwaltung« ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird am Ende von Nummer 10 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:
 - »11. der Nachweis über die Staatsangehörigkeit durch einen Reisepass oder Personalausweis.«
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort »Zeugnis« durch das Wort »Gesundheitszeugnis« ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort »amtsärztlichen« durch das Wort »ärztlichen« ersetzt.
3. § 4 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

»Wurde bereits ein Prüfungsverhältnis durch Antritt einer Prüfung nach § 17 begründet, erfolgt die Wiedereinstellung in Abstimmung mit dem Landeslehrerprüfungsamt und dem Seminar, an das nach Absatz 1 zugewiesen wurde.«
4. § 6 Satz 2 wird aufgehoben.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Nummer 3 Satz 4 werden die Wörter »das Ende der geregelten Ausbildung« durch die Wörter »die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst« ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Nummer 3 Satz 5 werden die Wörter »amtsärztliches Zeugnis« durch die Wörter »ärztliches Gesundheitszeugnis« ersetzt.
6. In § 8 Satz 2 werden nach dem Wort »(Ausbildungslehrkräfte)« die Wörter », die Schulleiterinnen und Schulleiter der Ausbildungsschulen, denen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zugewiesen sind, und die Mentorinnen und Mentoren« eingefügt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden jeweils nach den Wörtern »Mutterschutzgesetzes« und »Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung« die Wörter »in der jeweils geltenden Fassung« eingefügt.

- b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter »bis 15. Dezember« durch die Wörter »sechs Wochen vor Ablauf des Verlängerungszeitraums« ersetzt.
- c) In Absatz 8 Satz 6 werden das Wort »Satz« durch das Wort »Sätze« und das Wort »gilt« durch das Wort »gelten« ersetzt.
8. In § 11 Absatz 3 werden nach dem Wort »Seminars« die Wörter »und der Schule« eingefügt.
9. § 12 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter »finden verbindliche« gestrichen und durch die Wörter »findet mindestens ein verbindliches« ersetzt. Das Wort »Ausbildungsgespräche« wird durch das Wort »Ausbildungsgespräch« ersetzt.
- Das Wort »während« wird gestrichen und durch die Wörter »gegen Ende« ersetzt. Die Wörter »sowie vor den Prüfungen nach § 21« werden gestrichen.
- b) Folgender Satz 2 wird eingefügt:
- »Bei Bedarf erfolgt ein weiteres Ausbildungsgespräch unmittelbar vor den Prüfungen nach § 21, wenn mindestens eine der in Satz 1 genannten Personen dies wünscht.«
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort »die« vor dem Wort »Ausbildungslehrkräfte« durch das Wort »ihre« ersetzt.
- b) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:
- »(7) Nach Übergabe des Zeugnisses nach § 28 Absatz 2 wird die Schulleiterbeurteilung auf Antrag der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters durch die Schulleiterin oder den Schulleiter ausgehändigt.«
11. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

»§ 13 a

Vorbereitungsdienst in Teilzeit

- (1) Auf Antrag kann bei Vorliegen der in § 69 Absatz 1 a des Landesbeamtengesetzes (LBG) genannten Voraussetzungen der Vorbereitungsdienst nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 auch in Teilzeit im Umfang von 60 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters abgeleistet werden.
- (2) Der Antrag ist, wenn die Voraussetzungen nach § 69 Absatz 1 a LBG schon zum Zeitpunkt der Einreichung des Zulassungsantrags zum Vorbereitungsdienst gemäß § 3 Absatz 2 vorliegen, gleichzeitig mit diesem über das Online-Bewerbungsportal der Kultusverwaltung Baden-Württemberg zu stellen. Tritt eine der Voraussetzungen des § 69 Absatz 1 a LBG nach der Einreichung des Zulassungsantrags, aber

noch vor oder während des ersten Ausbildungsabschnitts ein, kann der Antrag auch noch nachträglich beim Regierungspräsidium mit Wirkung zum Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts gestellt werden. Fällt eine der Voraussetzungen des § 69 Absatz 1 a LBG nach Bewilligung von Teilzeit während des ersten Ausbildungsabschnitts weg, kann, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen, ein Antrag auf Aufhebung der Teilzeit beim Regierungspräsidium mit Wirkung zum Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts gestellt werden. In den Fällen der Sätze 2 und 3 ist ein individueller Ausbildungsplan zu erstellen. Dem Antrag auf Bewilligung oder Aufhebung von Teilzeit sind die vom Regierungspräsidium geforderten Nachweise beizufügen.

(3) Der Vorbereitungsdienst in Teilzeit dauert abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 1 in der Regel fünf Unterrichtshalbjahre. Hinsichtlich der Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung findet § 10 Absatz 8 Satz 3 keine Anwendung.

(4) Im ersten Ausbildungsabschnitt gemäß § 11 Absatz 2 legt die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter im Benehmen mit der Seminarleitung und der Schule die Reihenfolge der Ausbildungsfächer für den zweiten Ausbildungsabschnitt fest. Abweichend von § 11 Absatz 3 dauert der zweite Ausbildungsabschnitt vier Unterrichtshalbjahre.

(5) Bei der Ausbildung am Seminar sind von § 12 Absatz 1 abweichende individuelle Regelungen im Ausbildungsplan möglich, wobei von der Seminarleitung sicherzustellen ist, dass am Ende gleichwertige Ausbildungsinhalte absolviert wurden wie bei einem Vorbereitungsdienst in Vollzeit.

(6) Abweichend von § 13 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 hospitieren und unterrichten die Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter in der Regel bis zu acht Wochenstunden in der Schule. Während des zweiten Ausbildungsabschnitts werden abweichend von § 13 Absatz 4 Satz 1 in der Regel pro Schuljahr bis zu acht Wochenstunden, bei Schwerbehinderung bis zu sieben Wochenstunden selbstständig unterrichtet, davon mindestens sechs, bei Schwerbehinderung fünf Wochenstunden in kontinuierlichen selbstständigen Lehraufträgen.

(7) Abweichend von § 19 Absatz 3 Satz 1 ist das Thema der Hausarbeit im vierten Unterrichtshalbjahr bis Ende Oktober zur Genehmigung vorzulegen.

(8) Die Ausbildung in einem weiteren Ausbildungsfach gemäß § 4 Absatz 3 in Verbindung mit § 29 Absatz 2 ist nicht möglich. Nach Beginn des Vorbereitungsdienstes ist ein Tausch von studierten Ausbildungsfächern ausgeschlossen.

(9) Im Übrigen gelten die Bestimmungen zum Vorbereitungsdienst in Vollzeit für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit.«

12. In § 16 Satz 2 Nummer 5 werden die Wörter »falls eröffnet,« gestrichen.
13. In § 18 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort »beurteilt« die Wörter »und bewertet« eingefügt.
14. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »pädagogischen« durch das Wort »pädagogisch-didaktischen« ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort »ausbildet« ein Komma eingefügt und nach dem Wort »beurteilen« die Wörter »und bewerten« eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
»Den konkreten Vorlage- und Abgabetermin legt das Prüfungsamt fest.«
 - bb) Im neuen Satz 6 werden die Wörter »die Bearbeitungszeit« durch die Wörter »die Frist zur Abgabe« ersetzt.
 - d) In Absatz 5 Satz 3 werden nach der Angabe »Satz 1« die Angabe »und 2« und nach dem Wort »auszuüben« die Wörter »und die Hausarbeit zu einem vom Prüfungsamt festgelegten Termin abzugeben« eingefügt.
15. In § 20 Absatz 3 werden die Wörter »der Bewertungen« gestrichen.
16. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird das Wort »oder« durch das Wort »und« ersetzt.
 - b) In Satz 5 werden nach dem Wort »beurteilt« die Wörter »und bewertet« eingefügt.
17. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort »bleibt« die Wörter »oder eine Prüfungsleistung nicht zu einem vom Prüfungsamt festgelegten Termin erbringt« eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 5 werden nach dem Wort »Mutterschutzgesetzes« die Wörter »sowie Elternzeit nach §§ 40 und 41 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung in der jeweils geltenden Fassung« eingefügt.
18. § 29 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Wortlaut von Nummer 1 wird folgende Nummer vorangestellt:
»1. Abweichend von § 13 Absatz 4 Sätze 2 und 3 findet der Unterricht in der Fremdsprache und im Ausbildungsfach, das bilingual unterrichtet wird, in der Regel in der 3. und 4. Klasse statt.«
 - b) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden die Nummern 2 bis 4.
 - c) Satz 1 der neuen Nummer 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Werkreal-, Haupt- und Realschullehrerprüfungsordnung II

Die Werkreal-, Haupt- und Realschullehrerprüfungsordnung II vom 3. November 2014 (GBI. S. 634), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBI. S. 1210, 1223) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort »Beamtenverhältnis« die Wörter »oder für ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis« eingefügt.
- b) In Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter »ärztliches Gesundheitszeugnis« durch die Wörter »Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes nach § 14 Absatz 5 des Gesundheitsdienstgesetzes (ärztliches Gesundheitszeugnis)« ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden die Wörter »eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben,« durch die Wörter »nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes« ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort »Kultusportal« durch die Wörter »Online-Bewerbungsportal der Kultusverwaltung« ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird am Ende von Nummer 10 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:
»11. der Nachweis über die Staatsangehörigkeit durch einen Reisepass oder Personalausweis.«

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort »Zeugnis« durch das Wort »Gesundheitszeugnis« ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort »amtsärztlichen« durch das Wort »ärztlichen« ersetzt.

3. § 4 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

»Wurde bereits ein Prüfungsverhältnis durch Antritt einer Prüfung nach § 17 begründet, erfolgt die Wiedereinstellung in Abstimmung mit dem Landeslehrerprüfungsamt und dem Seminar, an das nach Absatz 1 zugewiesen wurde.«

4. § 6 Satz 2 wird aufgehoben.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Nummer 3 Satz 4 werden die Wörter »das Ende der geregelten Ausbildung« durch die Wörter »die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst« ersetzt.
- b) In § 7 Absatz 3 Nummer 3 Satz 5 werden die Wörter »amtsärztliches Zeugnis« durch die Wörter »ärztliches Gesundheitszeugnis« ersetzt.
6. In § 8 Satz 2 werden nach dem Wort »(Ausbildungslehrkräfte)« die Wörter », die Schulleiterinnen und Schulleiter der Ausbildungsschulen, denen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zugewiesen sind, und die Mentorinnen und Mentoren« eingefügt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden jeweils nach den Wörtern »Mutterschutzgesetzes« und »Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung« die Wörter »in der jeweils geltenden Fassung« eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter »bis 15. Dezember« durch die Wörter »sechs Wochen vor Ablauf des Verlängerungszeitraums« ersetzt.
- c) In Absatz 8 Satz 6 werden das Wort »Satz« durch das Wort »Sätze« und das Wort »gilt« durch das Wort »gelten« ersetzt.
8. In § 11 Absatz 3 werden nach dem Wort »Seminars« die Wörter »und der Schule« eingefügt.
9. In § 12 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter »finden verbindliche« gestrichen und durch die Wörter »findet mindestens ein verbindliches« ersetzt. Das Wort »Ausbildungsgespräche« wird durch das Wort »Ausbildungsgespräch« ersetzt.
- Das Wort »während« wird gestrichen und durch die Wörter »gegen Ende« ersetzt. Die Wörter »sowie vor den Prüfungen nach § 21« werden gestrichen.
- b) Folgender Satz 2 wird eingefügt:
- »Bei Bedarf erfolgt ein weiteres Ausbildungsgespräch unmittelbar vor den Prüfungen nach § 21, wenn mindestens eine der in Satz 1 genannten Personen dies wünscht.«
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort »die« vor dem Wort »Ausbildungslehrkräfte« durch das Wort »ihre« ersetzt.
- b) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:
- »(7) Nach Übergabe des Zeugnisses nach § 28 Absatz 2 wird die Schulleiterbeurteilung auf Antrag der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters durch die Schulleiterin oder den Schulleiter ausgehändigt.«
11. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:
- »§ 13 a
- Vorbereitungsdienst in Teilzeit*
- (1) Auf Antrag kann bei Vorliegen der in § 69 Absatz 1 a des Landesbeamtengesetzes (LBG) genannten Voraussetzungen der Vorbereitungsdienst nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 auch in Teilzeit im Umfang von 60 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters abgeleistet werden.
- (2) Der Antrag ist, wenn die Voraussetzungen nach § 69 Absatz 1 a LBG schon zum Zeitpunkt der Einreichung des Zulassungsantrags zum Vorbereitungsdienst gemäß § 3 Absatz 2 vorliegen, gleichzeitig mit diesem über das Online-Bewerbungsportal der Kultusverwaltung Baden-Württemberg zu stellen. Tritt eine der Voraussetzungen des § 69 Absatz 1 a LBG nach der Einreichung des Zulassungsantrags, aber noch vor oder während des ersten Ausbildungsabschnitts ein, kann der Antrag auch noch nachträglich beim Regierungspräsidium mit Wirkung zum Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts gestellt werden. Fällt eine der Voraussetzungen des § 69 Absatz 1 a LBG nach Bewilligung von Teilzeit während des ersten Ausbildungsabschnitts weg, kann, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen, ein Antrag auf Aufhebung der Teilzeit beim Regierungspräsidium mit Wirkung zum Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts gestellt werden. In den Fällen der Sätze 2 und 3 ist ein individueller Ausbildungsplan zu erstellen. Dem Antrag auf Bewilligung oder Aufhebung von Teilzeit sind die vom Regierungspräsidium geforderten Nachweise beizufügen.
- (3) Der Vorbereitungsdienst in Teilzeit dauert abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 1 in der Regel fünf Unterrichtshalbjahre. Hinsichtlich der Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung findet § 10 Absatz 8 Satz 3 keine Anwendung.
- (4) Im ersten Ausbildungsabschnitt gemäß § 11 Absatz 2 legt die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter im Benehmen mit der Seminarleitung und der Schule die Reihenfolge der Ausbildungsfächer für den zweiten Ausbildungsabschnitt fest. Abweichend von § 11 Absatz 3 dauert der zweite Ausbildungsabschnitt vier Unterrichtshalbjahre.
- (5) Bei der Ausbildung am Seminar sind von § 12 Absatz 1 abweichende individuelle Regelungen im Ausbildungsplan möglich, wobei von der Seminarleitung sicherzustellen ist, dass am Ende gleichwertige Ausbildungsinhalte absolviert wurden wie bei einem Vorbereitungsdienst in Vollzeit.
- (6) Abweichend von § 13 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 hospitieren und unterrichten die Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter in der Regel bis zu

- acht Wochenstunden in der Schule. Während des zweiten Ausbildungsabschnitts werden abweichend von § 13 Absatz 4 Satz 1 in der Regel pro Schuljahr bis zu acht Wochenstunden, bei Schwerbehinderung bis zu sieben Wochenstunden selbstständig unterrichtet, davon mindestens sechs, bei Schwerbehinderung fünf Wochenstunden in kontinuierlichen selbstständigen Lehraufträgen.
- (7) Abweichend von § 19 Absatz 3 Satz 1 ist das Thema der Hausarbeit im vierten Unterrichtshalbjahr bis Ende Oktober zur Genehmigung vorzulegen.
- (8) Die Ausbildung in einem weiteren Ausbildungsfach gemäß § 4 Absatz 3 in Verbindung mit § 29 Absatz 2 ist nicht möglich. Nach Beginn des Vorbereitungsdienstes ist ein Tausch von studierten Ausbildungsfächern ausgeschlossen.
- (9) Im Übrigen gelten die Bestimmungen zum Vorbereitungsdienst in Vollzeit für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit.«
12. In § 16 Satz 2 Nummer 5 werden die Wörter »falls eröffnet,« gestrichen.
13. In § 18 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort »beurteilt« die Wörter »und bewertet« eingefügt.
14. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »pädagogischen« durch das Wort »pädagogisch-didaktischen« ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort »ausbildet« ein Komma eingefügt und nach dem Wort »beurteilen« die Wörter »und bewerten« eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
»Den konkreten Vorlage- und Abgabetermin legt das Prüfungsamt fest.«
 - bb) Im neuen Satz 6 werden die Wörter »die Bearbeitungszeit« durch die Wörter »die Frist zur Abgabe« ersetzt.
 - dd) In Absatz 5 Satz 3 werden nach der Angabe »Satz 1« die Angabe »und 2« und nach dem Wort »auszuüben« die Wörter »und die Hausarbeit zu einem vom Prüfungsamt festgelegten Termin abzugeben« eingefügt.
15. In § 20 Absatz 3 werden die Wörter »der Bewertungen« gestrichen.
16. In § 21 Absatz 1 Satz 5 werden nach dem Wort »beurteilt« die Wörter »und bewertet« eingefügt.
17. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort »bleibt« die Wörter »oder eine Prüfungsleistung nicht zu einem vom Prüfungsamt festgelegten Termin erbringt« eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 5 werden nach dem Wort »Mutterschutzgesetzes« die Wörter »sowie Elternzeit nach §§ 40 und 41 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung in der jeweils geltenden Fassung« eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Sonderpädagogiklehramtsprüfungsordnung II

Die Sonderpädagogiklehramtsprüfungsordnung II vom 3. November 2014 (GBl. S. 644), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1210, 1224) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort »Beamtenverhältnis« die Wörter »oder für ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis« eingefügt.
- b) In Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter »ärztliches Gesundheitszeugnis« durch die Wörter »Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes nach § 14 Absatz 5 des Gesundheitsdienstgesetzes (ärztliches Gesundheitszeugnis)« ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden die Wörter »eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben,« durch die Wörter »nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes« ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort »Kultusportal« durch die Wörter »Online-Bewerbungsportal der Kultusverwaltung« ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird am Ende von Nummer 10 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:
»11. der Nachweis über die Staatsangehörigkeit durch einen Reisepass oder Personalausweis.«
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort »Zeugnis« durch das Wort »Gesundheitszeugnis« ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort »amtsärztlichen« durch das Wort »ärztlichen« ersetzt.

3. § 4 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

»Wurde bereits ein Prüfungsrechtsverhältnis durch Antritt einer Prüfung nach § 17 begründet, erfolgt

die Wiedereinstellung in Abstimmung mit dem Landeslehrerprüfungsamt und dem Seminar, an das nach Absatz 1 zugewiesen wurde.«

4. § 6 Satz 2 wird aufgehoben.

5. § 7 Absatz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

»3. wenn der Vorbereitungsdienst krankheitsbedingt um ein Unterrichtshalbjahr verlängert und nicht wieder angetreten wurde oder wenn er um mehr als diese Zeit verlängert werden müsste. Gleiches gilt, wenn während einer solchen Zeitspanne wegen häufiger Erkrankungen eine geregelte Ausbildung nicht möglich war oder dies bereits vor ihrem Ablauf festzustellen ist. Der Anspruch auf Fortsetzung der Ausbildung binnen vier Jahren und der Prüfungsanspruch gehen, ungeachtet der Nummer 2, durch diese Entlassung nicht verloren. Fristbeginn ist die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst. Vor Wiederaufnahme des Dienstes ist ein ärztliches Gesundheitszeugnis im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 4 vorzulegen.«

6. In § 8 Satz 2 werden nach dem Wort »(Ausbildungslehrkräfte)« die Wörter », die Schulleiterinnen und Schulleiter der Ausbildungsschulen, denen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zugewiesen sind, und die Mentorinnen und Mentoren« eingefügt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden jeweils nach den Wörtern »Mutterschutzgesetzes« und »Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung« die Wörter »in der jeweils geltenden Fassung« eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 3 die Wörter »bis 15. Dezember« durch die Wörter »sechs Wochen vor Ablauf des Verlängerungszeitraums« ersetzt.
- c) In Absatz 8 Satz 6 werden das Wort »Satz« durch das Wort »Sätze« und das Wort »gilt« durch das Wort »gelten« ersetzt.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort »die« vor dem Wort »Ausbildungslehrkräfte« durch das Wort »ihre« ersetzt.
- b) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

»(7) Nach Übergabe des Zeugnisses nach § 28 Absatz 2 wird die Schulleiterbeurteilung auf Antrag der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters durch die Schulleiterin oder den Schulleiter ausgehändigt.«

9. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

»§ 13 a

Vorbereitungsdienst in Teilzeit

(1) Auf Antrag kann bei Vorliegen der in § 69 Absatz 1 a des Landesbeamtengesetzes (LBG) genannten

Voraussetzungen der Vorbereitungsdienst nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 auch in Teilzeit im Umfang von 60 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters abgeleistet werden.

(2) Der Antrag ist, wenn die Voraussetzungen nach § 69 Absatz 1 a LBG schon zum Zeitpunkt der Einreichung des Zulassungsantrags zum Vorbereitungsdienst gemäß § 3 Absatz 2 vorliegen, gleichzeitig mit diesem über das Online-Bewerbungsportal der Kultusverwaltung Baden-Württemberg zu stellen. Tritt eine der Voraussetzungen des § 69 Absatz 1 a LBG nach der Einreichung des Zulassungsantrags, aber noch vor oder während des ersten Ausbildungsabschnitts ein, kann der Antrag auch noch nachträglich beim Regierungspräsidium mit Wirkung zum Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts gestellt werden. Fällt eine der Voraussetzungen des § 69 Absatz 1 a LBG nach Bewilligung von Teilzeit während des ersten Ausbildungsabschnitts weg, kann, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen, ein Antrag auf Aufhebung der Teilzeit beim Regierungspräsidium mit Wirkung zum Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts gestellt werden. In den Fällen der Sätze 2 und 3 ist ein individueller Ausbildungsplan zu erstellen. Dem Antrag auf Bewilligung oder Aufhebung von Teilzeit sind die vom Regierungspräsidium geforderten Nachweise beizufügen.

(3) Der Vorbereitungsdienst in Teilzeit dauert abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 1 in der Regel fünf Unterrichtshalbjahre. Hinsichtlich der Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung findet § 10 Absatz 8 Satz 3 keine Anwendung.

(4) Abweichend von § 11 Absatz 3 dauern der zweite und dritte Ausbildungsabschnitt vier Unterrichtshalbjahre.

(5) Bei der Ausbildung am Seminar sind von § 12 Absatz 1 abweichende individuelle Regelungen im Ausbildungsplan möglich, wobei von der Seminarleitung sicherzustellen ist, dass am Ende gleichwertige Ausbildungsinhalte absolviert wurden wie bei einem Vorbereitungsdienst in Vollzeit.

(6) Abweichend von § 13 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 hospitieren und unterrichten die Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter in der Regel bis zu acht Wochenstunden in der Schule. Während des zweiten und dritten Ausbildungsabschnitts werden abweichend von § 13 Absatz 4 Satz 1 in der Regel pro Schuljahr bis zu acht Wochenstunden, bei Schwerbehinderung bis zu sieben Wochenstunden unterrichtet, davon mindestens vier, bei Schwerbehinderung drei Wochenstunden in kontinuierlichen selbstständigen Lehraufträgen.

(7) Nach Beginn des Vorbereitungsdienstes ist ein Tausch von studierten sonderpädagogischen Fachrichtungen gemäß § 4 Absatz 3 ausgeschlossen.

- (8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen zum Vorbereitungsdienst in Vollzeit für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit.«
10. In § 16 Satz 2 Nummer 5 werden die Wörter »falls eröffnet,« gestrichen.
11. In § 18 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort »beurteilt« die Wörter »und bewertet« eingefügt.
12. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »pädagogischen« durch das Wort »pädagogisch-didaktischen« ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort »ausbildet« ein Komma eingefügt und nach dem Wort »beurteilen« die Wörter »und bewerten« eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort »abgeben« durch das Wort »abgegeben« ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
»Den konkreten Vorlage- und Abgabetermin legt das Prüfungsamt fest.«
 - cc) Im neuen Satz 6 werden die Wörter »die Bearbeitungszeit« durch die Wörter »die Frist zur Abgabe« ersetzt.
 - d) In Absatz 5 Satz 3 werden nach der Angabe »Satz 1« die Angabe »und 2« und nach dem Wort »ausüben« die Wörter »und die Hausarbeit zu einem vom Prüfungsamt festgelegten Termin abzugeben« eingefügt.
13. In § 20 Absatz 3 werden die Wörter »der Bewertungen« gestrichen.
14. In § 21 Absatz 1 Satz 5 werden nach dem Wort »beurteilt« die Wörter »und bewertet« eingefügt.
15. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort »bleibt« die Wörter »oder eine Prüfungsleistung nicht zu einem vom Prüfungsamt festgelegten Termin erbringt« eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 5 werden nach dem Wort »Mutterschutzgesetzes« die Wörter »sowie Elternzeit nach §§ 40 und 41 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung in der jeweils geltenden Fassung« eingefügt.
- Artikel 4
- Änderung der Gymnasiallehramtsprüfungsordnung II
- Die Gymnasiallehramtsprüfungsordnung II vom 3. November 2015 (GBl. S. 918) wird wie folgt geändert:
1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter »ärztliches Gesundheitszeugnis« durch die Wörter »Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes nach § 14 Absatz 5 des Gesundheitsdienstgesetzes (ärztliches Gesundheitszeugnis)« ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter »eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben,« durch die Wörter »nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes« ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort »Kultusportal« durch die Wörter »Online-Bewerbungsportal der Kultusverwaltung« ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird am Ende von Nummer 11 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 12 angefügt:
»12. der Nachweis über die Staatsangehörigkeit durch einen Reisepass oder Personalausweis.«
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort »Zeugnis« durch das Wort »Gesundheitszeugnis« ersetzt.
3. § 4 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
»Wurde bereits ein Prüfungsrechtsverhältnis durch Antritt einer Prüfung nach § 17 begründet, erfolgt die Wiedereinstellung in Abstimmung mit dem Landeslehrerprüfungsamt und dem Seminar, an das nach Absatz 1 zugewiesen wurde.«
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Nummer 3 Satz 4 werden die Wörter »das Ende der geregelten Ausbildung« durch die Wörter »die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst« ersetzt.
 - b) In § 7 Absatz 3 Nummer 3 Satz 5 wird das Wort »Zeugnis« durch das Wort »Gesundheitszeugnis« ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden jeweils nach den Wörtern »Mutterschutzgesetzes« und »Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung« die Wörter »in der jeweils geltenden Fassung« eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter »bis spätestens 15. Dezember« durch die Wörter »spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Verlängerungszeitraums« ersetzt.
 - c) Absatz 6 Satz 3 wird aufgehoben.
 - d) In Absatz 8 Satz 6 werden das Wort »Satz« durch das Wort »Sätze« und das Wort »gilt« durch das Wort »gelten« ersetzt.

6. In § 11 Absatz 3 werden nach dem Wort »Seminars« die Wörter »und der Schule« eingefügt.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort »werden« das Wort »wöchentlich« eingefügt und das Wort »Wochenstunden« jeweils durch das Wort »Unterrichtsstunden« ersetzt.
 - b) In Absatz 7 werden die Angabe »Abs.« durch das Wort »Absatz« und das Wort »Beurteilung« durch das Wort »Schulleiterbeurteilung« ersetzt sowie nach dem Wort »Antrag« die Wörter »der Studienreferendarin oder des Studienreferendars durch die Schulleiterin oder den Schulleiter« eingefügt.
8. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

»§ 13a

Vorbereitungsdienst in Teilzeit

- (1) Auf Antrag kann bei Vorliegen der in § 69 Absatz 1 a des Landesbeamtengesetzes (LBG) genannten Voraussetzungen der Vorbereitungsdienst nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 auch in Teilzeit im Umfang von 60 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit der Studienreferendarin oder des Studienreferendars abgeleistet werden.
- (2) Der Antrag ist, wenn die Voraussetzungen nach § 69 Absatz 1 a LBG schon zum Zeitpunkt der Einreichung des Zulassungsantrags zum Vorbereitungsdienst gemäß § 3 Absatz 2 vorliegen, gleichzeitig mit diesem über das Online-Bewerbungsportal der Kultusverwaltung Baden-Württemberg zu stellen. Tritt eine der Voraussetzungen des § 69 Absatz 1 a LBG nach der Einreichung des Zulassungsantrags, aber noch vor oder während des ersten Ausbildungsabschnitts ein, kann der Antrag auch noch nachträglich beim Regierungspräsidium mit Wirkung zum Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts gestellt werden. Fällt eine der Voraussetzungen des § 69 Absatz 1 a LBG nach Bewilligung von Teilzeit während des ersten Ausbildungsabschnitts weg, kann, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen, ein Antrag auf Aufhebung der Teilzeit beim Regierungspräsidium mit Wirkung zum Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts gestellt werden. In den Fällen der Sätze 2 und 3 ist ein individueller Ausbildungsplan zu erstellen. Dem Antrag auf Bewilligung oder Aufhebung von Teilzeit sind die vom Regierungspräsidium geforderten Nachweise beizufügen.
- (3) Der Vorbereitungsdienst in Teilzeit dauert abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 1 in der Regel fünf Unterrichtshalbjahre. Hinsichtlich der Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung findet § 10 Absatz 8 Satz 3 keine Anwendung.
- (4) Im ersten Ausbildungsabschnitt gemäß § 11 Absatz 2 legt die Seminarleitung mit der Schule im Benehmen mit der Studienreferendarin oder dem Studien-

referendar die Reihenfolge der Ausbildungsfächer für den zweiten Ausbildungsabschnitt fest. Abweichend von § 11 Absatz 3 dauert der zweite Ausbildungsabschnitt vier Unterrichtshalbjahre.

(5) Bei der Ausbildung am Seminar sind von § 12 Absatz 1 abweichende individuelle Regelungen möglich, wobei von der Seminarleitung sicherzustellen ist, dass am Ende gleichwertige Ausbildungsinhalte absolviert wurden wie bei einem Vorbereitungsdienst in Vollzeit.

(6) Abweichend von § 13 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 hospitieren und unterrichten die Studienreferendarinnen oder Studienreferendare wöchentlich sechs bis acht Unterrichtsstunden in der Schule. Während des zweiten Ausbildungsabschnitts werden entsprechend § 13 Absatz 4 Satz 1 in der Regel pro Schuljahr wöchentlich vier bis acht Unterrichtsstunden, bei Schwerbehinderung drei bis sieben Unterrichtsstunden selbstständig und begleitet unterrichtet, davon in vier Schulhalbjahren insgesamt mindestens neun und höchstens zwölf, bei Schwerbehinderung in der Regel insgesamt mindestens acht und höchstens elf Unterrichtsstunden in kontinuierlichen selbstständigen Lehraufträgen.

(7) Abweichend von § 19 Absatz 3 Satz 1 ist das Thema der Dokumentation, wenn diese in dem im dritten und vierten Unterrichtshalbjahr des zweiten Ausbildungsabschnitts ausgebildeten und geprüften Fach angefertigt wird, bis zu Beginn des dritten Unterrichtshalbjahrs des zweiten Ausbildungsabschnitts der Ausbildungsleitung zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Dokumentation im ersten Unterrichtshalbjahr des zweiten Ausbildungsabschnitts angefertigt, gilt abweichend von § 19 Absatz 5 Satz 3, dass das Vorschlagsrecht spätestens innerhalb von einem Jahr nach Bekanntgabe der Note auszuüben ist.

(8) Die Zusatzausbildung »Bilingualer Unterricht« gemäß § 29 ist nach einer Beratung möglich. Die Ausbildung und Prüfung in einem zusätzlichen Ausbildungsfach gemäß § 4 Absatz 3 in Verbindung mit § 29 ist nicht möglich. Nach Beginn des Vorbereitungsdienstes ist ein Tausch von studierten Ausbildungsfächern ausgeschlossen.

(9) Im Übrigen gelten die Bestimmungen zum Vorbereitungsdienst in Vollzeit für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit.«

9. In § 16 Satz 2 Nummer 5 werden die Wörter », falls eröffnet,« gestrichen.
10. In § 18 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »am Ende des ersten Ausbildungshalbjahrs oder« gestrichen.
11. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:

»Den konkreten Vorlage- und Abgabetermin legt das Prüfungsamt fest.«

- bb) Im neuen Satz 10 werden die Wörter »die Bearbeitungszeit« durch die Wörter »die Frist zur Abgabe« ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 3 werden nach der Angabe »Satz 1« die Angabe »und 6« und nach dem Wort »auszuüben« die Wörter »und die Dokumentation zu einem vom Prüfungsamt festgelegten Termin abzugeben« eingefügt.
12. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort »fernbleibt« die Wörter »oder eine Prüfungsleistung nicht zu einem vom Prüfungsamt festgelegten Termin erbringt« eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 5 werden nach dem Wort »Mutterschutzgesetzes« die Wörter »sowie Elternzeit nach §§ 40 und 41 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung in der jeweils geltenden Fassung« eingefügt.

Artikel 5

Änderung der Prüfungsordnung berufliche Schulen II

Die Prüfungsordnung berufliche Schulen II vom 3. November 2015 (GBL. S. 906) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter »ärztliches Gesundheitszeugnis« durch die Wörter »Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes nach § 14 Absatz 5 des Gesundheitsdienstgesetzes (ärztliches Gesundheitszeugnis)« ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter »eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben,« durch die Wörter »nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes« ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort »Kultusportal« durch die Wörter »Online-Bewerbungsportal der Kultusverwaltung« ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird am Ende von Nummer 13 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 14 angefügt:
- »14. der Nachweis über die Staatsangehörigkeit durch einen Reisepass oder Personalausweis.«
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort »Zeugnis« durch das Wort »Gesundheitszeugnis« ersetzt.
3. § 4 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- »Wurde bereits ein Prüfungsrechtsverhältnis durch Antritt einer Prüfung nach § 17 begründet, erfolgt die

Wiedereinstellung in Abstimmung mit dem Landeslehrerprüfungsamt und dem Seminar, an das nach Absatz 1 zugewiesen wurde.«

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Nummer 3 Satz 4 werden die Wörter »das Ende der geregelten Ausbildung« durch die Wörter »die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst« ersetzt.
- b) In § 7 Absatz 3 Nummer 3 Satz 5 wird das Wort »Zeugnis« durch das Wort »Gesundheitszeugnis« ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden jeweils nach den Wörtern »Mutterschutzgesetzes« und »Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung« die Wörter »in der jeweils geltenden Fassung« eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter »bis 15. Dezember« durch die Wörter »sechs Wochen vor Ablauf des Verlängerungszeitraums« ersetzt.
- c) Absatz 6 Satz 3 wird aufgehoben.
- d) In Absatz 8 Satz 6 werden das Wort »Satz« durch das Wort »Sätze« und das Wort »gilt« durch das Wort »gelten« ersetzt.

6. In § 11 Absatz 3 werden nach dem Wort »Seminars« die Wörter »und der Schule« eingefügt.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort »werden« das Wort »wöchentlich« eingefügt und das Wort »Wochenstunden« jeweils durch das Wort »Unterrichtsstunden« ersetzt.
- b) In Absatz 7 werden die Angabe »Abs.« durch das Wort »Absatz« und das Wort »Beurteilung« durch das Wort »Schulleiterbeurteilung« ersetzt sowie nach dem Wort »Antrag« die Wörter »der Studienreferendarin oder des Studienreferendars durch die Schulleiterin oder den Schulleiter« eingefügt.

8. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

»§ 13a

Vorbereitungsdienst in Teilzeit

(1) Auf Antrag kann bei Vorliegen der in § 69 Absatz 1 a des Landesbeamtengesetzes (LBG) genannten Voraussetzungen der Vorbereitungsdienst nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 auch in Teilzeit im Umfang von 60 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit der Studienreferendarin oder des Studienreferendars abgeleistet werden.

(2) Der Antrag ist, wenn die Voraussetzungen nach § 69 Absatz 1 a LBG schon zum Zeitpunkt der Einreichung des Zulassungsantrags zum Vorbereitungsdienst gemäß § 3 Absatz 2 vorliegen, gleichzeitig mit diesem über das Online-Bewerbungsportal der Kultusverwaltung Baden-Württemberg zu stellen. Tritt eine der Voraussetzungen des § 69 Absatz 1 a LBG

nach der Einreichung des Zulassungsantrags, aber noch vor oder während des ersten Ausbildungsabschnitts ein, kann der Antrag auch noch nachträglich beim Regierungspräsidium mit Wirkung zum Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts gestellt werden. Fällt eine der Voraussetzungen des § 69 Absatz 1 a LBG nach Bewilligung von Teilzeit während des ersten Ausbildungsabschnitts weg, kann, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen, ein Antrag auf Aufhebung der Teilzeit beim Regierungspräsidium mit Wirkung zum Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts gestellt werden. In den Fällen der Sätze 2 und 3 ist ein individueller Ausbildungsplan zu erstellen. Dem Antrag auf Bewilligung oder Aufhebung von Teilzeit sind die vom Regierungspräsidium geforderten Nachweise beizufügen.

(3) Der Vorbereitungsdienst in Teilzeit dauert abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 1 in der Regel fünf Unterrichtshalbjahre. Hinsichtlich der Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung findet § 10 Absatz 8 Satz 3 keine Anwendung.

(4) Zu Beginn des ersten Ausbildungsabschnitts gemäß § 11 Absatz 2 legt die Seminarleitung mit der Schule im Benehmen mit der Studienreferendarin oder dem Studienreferendar die Reihenfolge der Ausbildungsfächer für den ersten und zweiten Ausbildungsabschnitt fest. Abweichend von § 11 Absatz 3 dauert der zweite Ausbildungsabschnitt vier Unterrichtshalbjahre.

(5) Bei der Ausbildung am Seminar sind von § 12 Absatz 1 abweichende individuelle Regelungen möglich, wobei von der Seminarleitung sicherzustellen ist, dass am Ende gleichwertige Ausbildungsinhalte absolviert wurden wie bei einem Vorbereitungsdienst in Vollzeit.

(6) Abweichend von § 13 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 hospitieren und unterrichten die Studienreferendarinnen oder Studienreferendare wöchentlich fünf bis sieben Unterrichtsstunden in der Schule. Während des zweiten Ausbildungsabschnitts werden entsprechend § 13 Absatz 4 Satz 1 in der Regel pro Schuljahr wöchentlich vier bis acht Unterrichtsstunden, bei Schwerbehinderung drei bis sieben Unterrichtsstunden selbstständig und begleitet unterrichtet, davon in vier Schulhalbjahren insgesamt mindestens neun und höchstens zwölf, bei Schwerbehinderung in der Regel insgesamt mindestens acht und höchstens elf Unterrichtsstunden in kontinuierlichen selbstständigen Lehraufträgen.

(7) Abweichend von § 19 Absatz 3 Satz 1 ist das Thema der Dokumentation, wenn diese in dem im dritten und vierten Unterrichtshalbjahr des zweiten Ausbildungsabschnitts ausgebildeten und geprüften Fach angefertigt wird, bis zu Beginn des dritten Unterrichtshalbjahrs des zweiten Ausbildungsabschnitts der Ausbildungsleitung zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Dokumentation im ersten Unterrichts-

halbjahr des zweiten Ausbildungsabschnitts angefertigt, gilt abweichend von § 19 Absatz 5 Satz 3, dass das Vorschlagsrecht spätestens innerhalb von einem Jahr nach Bekanntgabe der Note auszuüben ist.

(8) Die Zusatzausbildung »Bilingualer Unterricht« und die Zusatzausbildung »Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache« gemäß § 30 sind nach einer Beratung möglich. Die Ausbildung und Prüfung in einem zusätzlichen Ausbildungsfach gemäß § 4 Absatz 3 in Verbindung mit § 30 ist nicht möglich. Nach Beginn des Vorbereitungsdienstes ist ein Tausch von studierten Ausbildungsfächern ausgeschlossen.

(9) Im Übrigen gelten die Bestimmungen zum Vorbereitungsdienst für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit.«

9. In § 16 Satz 2 Nummer 5 werden die Wörter »falls eröffnet« gestrichen.
10. In § 18 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »am Ende des ersten Ausbildungshalbjahrs oder« gestrichen.
11. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

»Den konkreten Vorlage- und Abgabetermin legt das Prüfungsamt fest.«
 - bb) Im neuen Satz 8 werden die Wörter »die Bearbeitungszeit« durch die Wörter »die Frist zur Abgabe« ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 3 werden nach der Angabe »Satz 1« die Angabe »und 4« und nach dem Wort »auszuüben« die Wörter »und die Dokumentation zu einem vom Prüfungsamt festgelegten Termin abzugeben« eingefügt.
12. In § 22 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort »Satz« gestrichen.
13. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort »bleibt« die Wörter »oder eine Prüfungsleistung nicht zu einem vom Prüfungsamt festgelegten Termin erbringt« eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 5 werden nach dem Wort »Mutterschutzgesetzes« die Wörter »sowie Elternzeit nach §§ 40 und 41 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung in der jeweils geltenden Fassung« eingefügt.

Artikel 6

Änderung der Fachlehrkräfteverordnung musisch-technisch

Die Fachlehrkräfteverordnung musisch-technisch vom 24. November 2015 (GBI. S. 1092) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 werden die Wörter »eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben,« durch die Wörter »nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes« ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort »Kultusportal« durch die Wörter »Online-Bewerbungsportal der Kultusverwaltung« ersetzt.

bb) In Satz 2 wird am Ende von Nummer 8 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:

»9. der Nachweis über die Staatsangehörigkeit durch einen Reisepass oder Personalausweis.«

b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort »Zeugnis« durch das Wort »Gesundheitszeugnis« ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden jeweils nach den Wörtern »Mutterschutzgesetzes« und »Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung« die Wörter »in der jeweils geltenden Fassung« eingefügt.

5. § 22 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

»Den konkreten Vorlage- und Abgabetermin legt das Prüfungsamt fest.«

Artikel 7

Änderung der Fachlehrkräfteverordnung Sonderpädagogik

Die Fachlehrkräfteverordnung Sonderpädagogik vom 24. November 2015 (GBI. S. 1103) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter »eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben,« durch die Wörter »nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes« ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort »Kultusportal« durch die Wörter »Online-Bewerbungsportal der Kultusverwaltung« ersetzt.

bb) In Satz 2 wird am Ende von Nummer 8 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:

»9. der Nachweis über die Staatsangehörigkeit durch einen Reisepass oder Personalausweis.«

b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort »Zeugnis« durch das Wort »Gesundheitszeugnis« ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden jeweils nach den Wörtern »Mutterschutzgesetzes« und »Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung« die Wörter »in der jeweils geltenden Fassung« eingefügt.

5. § 22 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

»Den konkreten Vorlage- und Abgabetermin legt das Prüfungsamt fest.«

Artikel 8

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Technischen Lehrkräfte an beruflichen Schulen

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Technischen Lehrkräfte an beruflichen Schulen vom 14. Mai 2018 (GBI. S. 196) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 wird am Ende von Nummer 9 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:

»10. der Nachweis über die Staatsangehörigkeit durch einen Reisepass oder Personalausweis.«

2. In § 13 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort »zwei« durch die Wörter »etwa drei« ersetzt.

3. In § 18 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »vierten« durch das Wort »dritten« ersetzt.

4. § 19 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 5 werden die Wörter »jeweils konkreten« durch die Wörter »konkreten Vorlage- und« ersetzt.

b) In Satz 7 werden die Wörter »die Abgabefrist« durch die Wörter »die Frist zur Abgabe« ersetzt.

Artikel 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 12. Dezember 2018 DR. EISENMANN

**Bekanntmachung des Ministeriums für
Inneres, Digitalisierung und Migration über
die Bestimmung der nach § 7 Absatz 1
Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung
zuständigen öffentlich-rechtlichen Stelle**

Vom 13. Dezember 2018

1. Die Landesregierung hat am 11. Dezember 2018 beschlossen, die IT Baden-Württemberg mit Wirkung vom 1. Januar 2019 als öffentlich-rechtliche Stelle zur Durchführung des Identifizierungsverfahrens nach § 7 Absatz 1 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 zu bestimmen.
2. Die Bestimmung des Ministeriums der Justiz und für Europa als öffentlich-rechtliche Stelle zur Durchführung des Identifizierungsverfahrens nach § 7 Absatz 1 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 vom 23. März 2018 (GBl. 126) wird hiermit aufgehoben.

STUTTGART, den 13. Dezember 2018

STROBL

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG
Staatsministerium, Amtsärztin Ulrike Woher
Fernruf (07 11) 21 53-367
E-Mail: ulrike.woher@stm.bwl.de

VERTRIEB
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI
Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN
Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 65 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 11,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

An die Bezieher des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Die Kosten der Herstellung des Gesetzblattes sind in den letzten Jahren wesentlich gestiegen.

Die Schriftleitung bittet daher um Verständnis, wenn ab 1. Januar 2019 der Bezugspreis des Gesetzblattes von jährlich 65 EUR auf 75 EUR erhöht wird.

Einband- decken 2018

Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 10 43 63
70038 Stuttgart
Telefax 07 11/6 66 01-34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **12 EUR** einschließlich **Porto** und Verpackung. **Hinweis:** Aufgrund des erwarteten Gesamtumfangs des Gesetzblattes 2018 wird es für 2018 zwei Bände geben. Deshalb sind zwei Einbanddecken erforderlich.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Die Lieferung erfolgt gegen Rechnung bei telefonischer oder schriftlicher Bestellung an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 2019.

Das Sachregister nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2018 **wird den Beziehern** im März 2019 **kostenlos** zugesandt.
